

Gesetz- und Statuten-
Samm lung
ber
freien Stadt Frankfurt.

Zweiter Band,
Jahrgang 1817—1818.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegio.

Frankfurt 1818.
Bei Johann Friedrich Wenner.

Inhalts-Verzeichniß des 2n Bandes der Gesetz- und Statuten-Sammlung.

Seite

<u>Allgemeines Gesetz (vom 25. December 1817.)</u>	
<u>über die resp. Fortdauer und Aufhebung</u>	
<u>der Gesetzeskraft der in dem allgemeinen</u>	
<u>Gesetz vom 8. July 1817 beybehaltenen</u>	
<u>Gesetze aus dem Zeitraum von 1806 bis</u>	
<u>1816</u>	3
<u>(Publicirt mit Anlagen 1 — 10, den 19.</u>	
<u>März 1818.)</u>	
<u>Anlage 1. Verordnung für die deutschen Städte-</u>	
<u>schulen zu Frankfurt a M.</u>	6
<u>— 2. Verordnung über die Anzeige un-</u>	
<u>ehelicher Schwangerschaften</u>	30
<u>— 3. Erneuerte Instruction und Eid für</u>	
<u>die Nachtwächter</u>	33

Seite

Anlage 4. Verordnung, die Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend	38
— 5. Verbot der Nachlese oder des Stoppelns ohne Erlaubniß der Eigenthümer	41
— 6. Verbot des Kaufens der Armaturstücke von Militairpersonen	43
— 7. Verordnung, die Anzeige der Vieh-Kauf- und Tauschhändel betreffend	44
— 8. Verordnung, die Ermächtigung des Theater-Pensionsfonds, Geld auf hiesige gerichtliche Insäze anzulegen, betreffend	46
— 9. Verordnung, die Anzeige der Geburten und Verehelichungen betr.	47
— 10. Verordnung über die Vertheilung der Kriegslasten zwischen Gutsherren und Gutspächtern	49

<u>Laxrolle für den Hypothekenbuchführer, (genehmigt durch hochverehrl. Rathsschluß vom 15. November 1817)</u>	52
--	----

(Publicirt durch das Int. Bl. Nr. 99.
vom 28. Novemb. 1817.)

<u>Verordnung (vom 19. März 1818), wodurch einige ältere Abgaben von Handelsartikeln aufgehoben, dagegen die in der Anlage I. verzeichneten Stadtwaag-Gebühren (vom 1. März 1820 an) eingeführt werden</u>	55
--	----

— XII —

Seite

Anlage I. Stadtwaag-Gebühren (alphabe-
tischer Tarif derselben) 57
(Publicirt den 8. Februar 1820.)

Bekanntmachung (durch die Stadt-Kanzley, vom
17. April 1819), die Erhebung des Pfla-
ster- und Brückengeldes betreffend
(Publicirt den 8. Februar 1820.)

Gesetz, die Zusammenschmelzung einiger Stadt-
verwaltungs-Aemter betreff. (vom 30. Oc-
tober 1819) 88
(Publicirt den 8. Febr. 1820.)

Bekanntmachung (durch die Stadt-Kanzley, vom
18. Dec. 1819), die Abschaffung des zuvor
von Lohnkutschern, Kärcbern und Ackerbegü-
terten an den Landthoren erhobenen Bürger-
golls betreffend 95
(Publicirt den 8. Februar 1820.)

Allgemeines Gesetz (vom 30. December 1819),
über die resp. Fortbauer und Aufhebung der
Gesetzeskraft der, in dem Allgemeinen Ge-
sez vom 23. December 1817 beibehaltenen
Gesetze aus dem Zeitraum von 1806 bis 1816. 96
(Publicirt, mit Anlagen 1 — 3, den 8.
Februar 1820.)

Seite

Anlage 1. Verordnung über das Verbot der Hazardspiele, des Lotte-Collectirens und der Wettcomptoirs . . .	102
— 2. Verordnung für die Lehnkutischer und Pferdeausleihcr . . .	108
— 3. Verordnung über das, bis zur Abfassung und Publicirung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, bei den hiesigen Gerichten und Justizämtern einzuhaltende Verfahren	111

Um. In Folge dieses allgemeinen Gesetzes erschien in Nr. 16. und 17. des Amtsblatts für 1820. das Senats-Publicanum vom 24. Februar 1820, womit zugleich in Nr. 16:

- a) die Schrotter-Ordnung, nebst der Tax-Ordnung des Krahngeldes und Schrotlohns, vom 15. Septemb. 1814.
 - b) die Dreytnachts-Ordnung d. eod. d.
- hann in Nr. 17.:
- c) die Güterschaffnerey - Ordnung — d. eod. d.
 - d) die Rangschiffer - Ordnung, vom 24. Febr. 1820,

bekannt gemacht wurden.

In Bezug auf die Anlage 3. erschien durch Wohlöhl. Stadtgerichts-Canzley in Nr. 34. des Amtsblatts für 1820. die Anzeige, wo durch der Anfang dieser provisor. Gerichts- und Proceßordnung auf den 8. May 1820 bestimmt wurde.

- Verordnung (vom 20. Januar 1820.), wodurch die Beschränkung einiger Handwerksmeister auf ein Maximum in der Gesellenzahl aufgehoben wird 168
(Publicirt durch das Amtsblatt Nr. 6. vom 25. Januar 1820.)
-

- Verordnung (vom 27. Januar 1820), zur Erleichterung des Transit-Handels. (Mindernung der Zoll-, Renten-, und Niederlag-Gebühren von Speditions- und Transit-Gütern) 170
(Publicirt durch das Amtsblatt Nr. 8. vom 1. Februar 1820.)

Um. In Bezug auf diese Verordnung erschien eine erläuternde Bekanntmachung des Hochlöbl. Rechney-Amtes vom 24. Februar 1820., welche in Nr. 14. des Amtsblattes ged. J. nachzusehen ist.

- Verordnung (vom 27. Januar 1820), die Bildung eines kirchlichen Vorstandes der evangelisch-lutherischen Gemeinde betreffend . 175
(Publicirt den 8. Februar 1820.)
-

- Verordnung (vom 29. Jan. 1820), den Chaussee- Geld- Erhebungss-Tarif betreff. Mit beigefügtem tabellarischem Tarif 182
(Publicirt den 8. Februar 1820.)
-

Seite

Verordnung (vom 8. Februar 1820), über die
Bildung und den Geschäftsgang eines evan-
geliisch-reformirten Consistorii 185
(Publicirt den 26. Februar 1820.)

Unm. Nach seiner erfolgten Constituirung
machte das evang. reform. Consistorium
in Nr. 26. des Amtsbl. für 1820 seine
gewöhnlichen Sitzungen bekannt,

Gesetz (vom 16. März 1820), über die Steuern
und Abgaben, deren Entrichtung und Dauer.
Nebst einem tabellar. Accistarif und 3 An-
lagen) 191

(Publicirt den 30. März 1820.)

Anlage A. Verordnung über die gerichtlichen
Transcriptionen, Währschaften
und besfallige Gebührenentrich-
tung bei Besitzveränderungen der
in hiesiger Stadt und deren Ge-
markung gelegenen Immobilien
und über die bei Veräußerungen
dieser stattfindenden Restkauffehl-
lings-Contracte 197

— B. Verordnung über den Fortbestand
der im Jahr 1804 eingeführten
außerordentlichen Kriegs-Ausla-
gen 215

— C. Verordnung über die Salz-Accise 221
Unm. In Bezug auf diese Verordnung er-
schien im Amtsbl. von 1820:

a) eine Verfügung des Hochl. Renten-Amtes vom 21. März 1820 in Betreff hiesiger Niederlagen Beifuss hier transitirenden Salzes.
Siehe Amtsbl. Nr. 23.)

b) eine Erinnerung ebenbelobten Renten-Amtes an die Salzaccispflichtigen in den Gärten und auf den Höfen hiesiger Stadtgemarkung.
Siehe Amtsblatt 1820. Nr. 23.

Provisorische Gerichts-Ordnung für das geheimschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands — mit voranstehender Senats-Verordnung (vom 8. Februar 1820), wodurch dieser provisor. Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft ertheilt und mehre in dem hiesigen Rechtsgange hinsichtlich gedachten Ober-Appellations-Gerichts zu beachtende Normen vorgeschrieben werden 227

(Publicirt im August 1820.)

Tarif (herabgesetzter) von Leinenwaaren, nach verehrl. Rathschluß vom 2. Sept. 1820. 279

(Publicirt durch besondern Abdruck hochl. Rechnung-Amts 10. Sept. 1820.)

Bekanntmachung (durch wohllöbl. Stadt-Canzley
vom 7. Nov. 1820.), daß am 15. Nov. d. J.
das gemeinsch. Ober-Appellations-Gericht
der vier freyen Städte eröffnet worden. 281

(Publizirt durch das Amtsbl. Nr. 89. vom
10. November 1820.)

Gesetze der freien Stadt Frankfurt.

2ter Band 1^{tes} Blatt.

Allgemeines Gesetz

über die resp. Fortdauer und Aufhebung der Gesetzeskraft der in dem Allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 beibehaltenen Gesetze aus dem Zeitraum von 1806 bis 1816.

Mit Anlagen 1 bis 10.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,
verfügen und verordnen andurch, kraft Art. 3 der
Constitutions-Ergänzungslate und verfassungsmäßigen
Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung vom
6. December 1817:

Durch das allgemeine Gesetz vom 8. July 1817,
über die resp. Bestätigung und Aufhebung der in dem
Zeitraume vom 22. August 1806 bis 19. July 1816 in
hiesiger Stadt und deren Gebiet promulgirten Gesetze,

ist unter № III. lit. B.^b und lit. C. verordnet: daß die hier einzeln verzeichneten Gesetze, bis zu ihrer definitiven Erledigung in der nächstkünftigen gesetzgebenden Versammlung, mit einstweiliger Gesetzeskraft beibehalten seyen.

In Gemässheit dieser gesetzlichen Verfügung und in fetnerer Erwâgung, daß die Kürze der seitdem verschlossenen Zeit eine zurreichende Prüfung und Berathung nur hinsichtlich derjenigen Gesetze zugelassen hat, die minderen Umfangs sind; daß sie hingegen den übrigen dieser Gesetze von umfassenderem Inhalt eine gleiche Prüfung und Vorberathung versagte, und daher bis jetzt deren gleichmâige definitive Erledigung so unthunlich als unrâthlich mache, wird demnach verordnet:

- I.) Die in vorgedachtē allgemeinen Gesetz, als zum Regiminal-Cameral- und Polizeifache gehörig, unter lit. B.^b und den Ziffern 5, 7, 9^b, 10 und 15 verzeichneten Gesetze, welche seither noch provisorische Gesetzeskraft gehabt haben, werden andurch aufgehoben, und treten nunmehr darüber diejenigen Gesetzes-Vorschriften in Kraft und Wirkung, welche in den Anlagen 1 bis 5 enthalten sind. Eben so werden
- II.) die in jenem allgemeinen Gesetz aus dem Fache des Civil-Rechts, unter lit. C. 2, 3, 4, 9 und 10 bisher provisorisch bestätigten Gesetze aufgehoben, und treten an deren Stelle die in den Anlagen 6 bis 10 enthaltenen Verordnungen in Gesetzeskraft. — Was sobann endlich

III.) die übrigen, zum Regiminal- und Polizei-
Cameral- und Finanz-Fache und zum Prozeß-
Recht gehörigen, in dem allgemeinen Gesetz
vom 8. July 1817 unter lit. A. B. und C. ver-
zeichneten Gesetze betrifft, welche weder hier,
noch durch andere Gesetze, wie z. B. die Fi-
nanz-Verordnungen und die über die Land-
wehr, definitiv bestätigt worden sind: so
bleiben diese auch noch ferner mit einstweili-
ger Gesetzeskraft und zwar in so lange
beibehalten, bis sie in der nächstkünftigen ge-
setzgebenden Versammlung zur gleichmäßigen
definitiven Erledigung gelangt sind.

Hiernach haben sich also alle Gerichte, Aemter
und öffentliche Behörden, eben so alle hiesige Bürger
und Einwohner, auch alle sonstige Partheyen, in so-
weit es einen jeden von ihnen betrifft, genau zu ach-
ten und vor Schaden und Nachtheil, auch Strafe im
Uebertretungsfall, zu hüten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 23. December 1817.

Anlage 1.

Berordnung für die deutschen Stadtschulen zu Frankfurt am Main.

Bei der Bekanntmachung dieser neuen Verordnung glaubt das Consistorium zur Förderung des Guten in einer kurzen Vorrede an das Herz der Lehrer und Eltern einige herzliche Worte sprechen zu müssen.

Eine Vorschrift für Schulen gehört schon deswegen zu den schwersten Aufgaben, weil sie so viel in Eins zusammenfassen und unter allgemeine Regeln bringen muß, was nur mit der größten Sorgfalt bestimmt werden kann, um in der Anwendung auf so vielerlei besondere Fälle seines Zwecks nicht zu verfehlern. So verschieden sind die Kinder durch ihre innern Anlagen des Gemüths und des Geistes, und nach ihren äußern Umständen sind sie vermöge ihrer häuslichen Lage und Bestimmung ebenfalls wieder so wenig eins, daß sich eine zahlreiche Schule von solchen Kindern des Segens aus öffentlichem

Unterricht nur unter den günstigsten Umständen einer guten Lehrweise erfreuen kann, welche wieder von dem Geiste des Lehrers und von der elterlichen Aufmerksamkeit am meisten abhängt.

Dazu kommt noch ein gewisses altes Herkommen, das den deutschen Schulen eine eigene Richtung gegeben hat, welche der Einführung des vielen Guten, was seit der frühen Entstehung öffentlicher Schulen für die öffentliche Erziehung, vorzüglich in unserm deutschen Vaterlande, zur Sprache und Ausführung gekommen ist, bisher hinderlich war. Auch konnte in der Schulordnung vor mehreren Jahrzehnten Manches gut für jene Zeit seyn, was bei so sehr veränderten Zeitumständen den Schulen jetzt zu großem Nachtheil gereichen würde.

So leicht indessen solche einzelne Fehler und Gebrechen abzuändern sind; so schwer ist es doch dem Ganzen einen solchen Ton und eine solche Haltung zu geben, wodurch eine ganz und auf einmal veränderte Lehrweise bei ihrem, der vorigen Gewohnheit vollkommen entgegengesetzten Gange, Zutragen und Beifall finden kann. Alle Veränderungen verfehlten ohnehin ihren Zweck, oder erreichen ihn wenigstens nur unvollkommen, wenn sie nicht vorbereitet sind. Aber auch selbst bei der längsten und pflichtlichsten Vorbereitung, die hier vorausgegangen ist, kann man sich dann nur eines gewissen Segens versichert halten, wenn ein eigener Geist für die gute Sache des öffentlichen Unterrichts rege wird, wenn von ihm die Lehrer ergriffen werden, und wenn er die Eltern selbst beseelt.

Dieser Geist ist in unsren Tagen mit Recht zu

erwarten, in welchen das Schul- und Erziehungswesen, als eine eigene Staatsangelegenheit von den verdientesten und erfahrensten Männern beherzigt wird ⁹⁾. Ihre viele Versuche und Erfahrungen scheinen doch einmuthig, bei sonst noch so großer Verschiedenheit in einzelnen Forderungen, auf das Einzig-Nothwendige zu dringen, auf das Vereinfachen der Gegenstände des Lernens.

Darauf, und daß die Kinder nicht einseitig, sondern nach allen ihren Seelenkräften mögen ausgebildet werden, ist in dieser Verordnung hauptsächlich Bedacht genommen worden. Je weniger in den Schulstunden auf vielerlei zu lernen geschen wird, desto mehr wird wirklich gelernt. Alles kommt darauf an, daß der erste Unterricht einen und denselben Gegenstand recht und von allen Seiten dem Kinde fasslich und anschaulich zu machen wisse; zumal da vielerlei Dinge die Aufmerksamkeit nur zerstreuen, indem nichts davon das Nachdenken beschäftigt, und Etwas nur von dem Gedächtnisse gefaßt, aber ihm nichts eigentlich erhalten wird. Daher die Klagen über das Vergessen des Schulunterrichtes, der offenbar der haltbarste seyn sollte, da die ersten Jugendindrücke die bleibendsten sind.

Endlich wird noch bei diesen Vorschriften von dem gemeinschaftlichen Vertrauen der Lehrer und Eltern das meiste erwartet, da dieses jedem Hindernisse des öffentlichen Unterrichts allein entgegen zu

9) S. Grundsäcke der Erziehung und des Unterrichts für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner, von Dr. August Hermann Niemeyer, drei Theile, Halle 1806.

wirken vermag, wenn ohne dieses alle Vorschriften ein Einfluß und Segen verlieren. Auch können blos Wünche zur Erziehung in einer Verordnung für den allgemeinen Schulunterricht gegeben werden; denn in den wenigen Stunden desselben lassen sich die kindlichen Gemüther nur gleichsam vorbereiten, sich des elterlichen Verdienstes um ihre Bildung durch Gehorsam, Dankbarkeit und Liebe würdiger zu machen. So wird auch dieser Beitrag zur Förderung des Guten an Eltern und Kindern, an Lehrern und Zöglingen seinen wohlthätigen Zweck unter Gottes Segen erreichen.

Frankfurt am Main den 23. December 1817.

R o n s i s t o r i u m.

Die deutschen Schulen müssen jetzt durch so viele Verdienste der deutschen Erzieher und durch so viele Erfahrungen nothwendig eigene Vortheile erhalten, wenn die richtigern Grundsätze, Kinder in den Anfangsgründen des Wissens zu unterrichten und ihren Verstand zum Segen für das Herz auszubilden, auf den öffentlichen Schulunterricht angewandt werden. Es wird also in beständiger Hinsicht auf die neuern Bedürfnisse der Schulen, und auf das, was, allge-

meist anerkannt, von Eltern und Lehrern als unerlässliche Pflicht gefordert werden muß, Folgendes verfügt:

I.

Von den Schulen überhaupt und ihrer Anzahl.

1.

Es bestehen gegenwärtig zwölf Schulen für die hiesige Jugend, bei welchen es vor der Hand belassen werden kann, da diese Zahl dem Bedürfnisse der Eltern und Kinder vollkommen zu genügen scheint. Wenn auch keine streng-sogenannten Quartierschulen errichtet werden können; so wird doch durch die bereits bestehenden Schulen dafür gesorgt, daß von dem Uebel einer zu weiten Entfernung von dem Wohnorte der Kinder nichts zu fürchten ist.

2.

Auf eine Schulstube kann nur dann die Schuljugend eingeschränkt seyn, wenn sie hinlänglich groß und verhältnismäßig hoch, der Gesundheit vieler zugleich versammelter Kinder angemessen ist.

3.

Tische und Bänke, oder die langen Tafeln, wo mehrere Kinder zugleich mit Lesen und Schreiben beschäftigt werden, und die Sätze dazu, müssen dem Alter der Kinder angemessen seyn, um zu verhindern, daß aus irgend einem Missverhältnisse derselben etwas Nachtheiliges für die Kinder entstehe.

4.

Für die Reinlichkeit der Schulstuben und der dazu erforderlichen Geräthschaften, für gesunde Luft und verhältnismäßigen Raum, damit eine zu große Kinderanzahl dem Lehrenden und Lernenden nicht nachtheilig werden möge, haben die deutschen Schullehrer um so viel mehr zu sorgen, da schon die ersten Eindrücke von Reinlichkeit, Ordnung und Schicklichkeit für ihre Empfehlung entscheiden, und dieses äußere Anständige einen wesentlichen Einfluß auf das bessere Gelingen der Arbeiten des Lehrers selbst hat.

II.

Von den Eigenschaften und Erfordernissen eines
deutschen Schullehrers.

1.

Vor allem ist es sittliche Bildung, christliche Gesinnung und der natürliche Beruf, oder sind es die Eigenschaften des Gemüths, der Freude, durch Unterricht auf die Kinderbildung zu wirken, der Geduld, Nachsicht und Liebe, sowie des Ernstes, der Festigkeit und der Strenge, was den Lehrer zu seiner wichtigen Bestimmung tüchtig macht. Gelehrte Kenntnisse, in Gymnasien und auf hohen Schulen gesammelt, können ihm dabei mannigfaltigen Nutzen gewähren. Indessen ist es genug, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich in einem Schulseminarium zu bilden, oder unter der Anweisung des Oberlehrers an der hiesigen Musterschule mit ihren übrigen Lehrern thätigen Anteil an dieser Anstalt zu nehmen.

2.

Bei der Prüfung seiner Lehrer-Kenntnisse wird gefordert:

- a) daß er nicht nur so viel Religionskenntniß besitze als erforderlich ist durch sogenannte katechetisch e Uebungen das sittliche Gefühl der Kinder zu wecken und zu beschäftigen; sondern auch die Gabe, dem Kinde Geschmack an solchen Begriffen und Kenntnissen beizubringen, welche den Glauben an Gott und den Erlöser im kindlichen Gemüthe festigen, um an diesen alle Forderungen des sittlichen Gefühls gleichsam anzureihen, und dadurch den Kindersinn für das Gute zweckmäßig zu bestimmen; daß er bei dem
- b) Lesen, Schreiben, Rechnen zeige, wie von dem allen der Anfang mit Kindern gemacht werden könne, und wie sie damit stufenweis weiter beschäftigt werden müssen. Also Kenntnisse von der Aussprache, von der Buchstabenbildung, von dem Rechtschreiben, von der deutschen Sprache selbst, und von den Grundsätzen der Rechenkunst; die letztere blos für das Leben und ohne daß streng sogenannte Ausarbeitungen arithmetischer Aufgaben gefordert werden; daß er
- c) geographische, historische und NaturKenntnisse besitze, aber wieder nicht nach ihrem ganzen wissenschaftlichen Umfange, sondern nur nach Grundsätzen, wie sie dem Kinderalter vorzutragen, und besonders auf den vaterländis-

schen Grund und Boden mit seinen Grenzen anzuwenden sind. Endlich wird er noch

- d) so viel von der Kenntniß des Menschen sich eigen gemacht haben, um die Fragen: wie die Kinder auf das, was ihnen körperlich nachtheilig werden könne? und wie sie sich davor hüten müssen? befriedigend zu beantworten.

3.

Dieselbe Prüfung, welche, von der Tüchtigkeit des deutschen Schullehrers eine richtige Kenntniß zu erhalten, veranstaltet werden muß, findet auch nach denselben Grundsätzen Statt, wenn Gehülfen für deutsche Schulen nothwendig werden. Denn in diesen Fällen liegt es dem Schullehrer ob, die Anzeige dem Konsistorium zu machen, daß er einen Gehülfen nöthig finde, und darüber die weiteren Verfügungen abzuwarten.

4.

Je weniger es einem Schullehrer nach den bisher geschilderten Erfordernissen an Beifall mangelt, und je sicherer er sich des elterlichen Beifalls versichert hat, kann; desto weniger bedarf es einer besondern Aufforderung zur Aufmerksamkeit auf sich selbst, keine Veranlassung zu geben, als wolle er auf Unkosten seiner Mitlehrer den Beifall seiner Schule begründen. Vielmehr wird er sich verpflichtet fühlen, wenn Kinder aus einer andern Schule ihm zugeschickt werden, eine vertraute Rücksprache zu nehmen mit dem bisherigen Lehrer derselben.

5.

Indessen werden die Eltern selbst, solche Veränderungen zu machen, gar keine Veranlassung finden, wenn sie von den Fortschritten ihrer Kinder in ihrer sittlichen Bildung und in ihren Kenntnissen, oder von den Ursachen des Zurückbleibens oder Zurückgehens in beiden, vor allem erst Belehrung von dem Lehrer sich zu verschaffen suchen. Darum ist es nöthig, daß die Eltern auch die Lehrer unterstützen, damit von ihren Kindern die Schulstunden zu rechter Zeit, weder zu früh, noch zu spät, und unausgefeßt besucht, auch die Stunden außer der Schule zum Haussleiß und zur Wiederholung des Gelernten, so wie des zum Lernen Aufgegebenen gehörig benutzt werden. Darüber und über das Betragen der Kinder in der Schule, wenn der Lehrer zu klagen Ursache findet, und sein Ansehen die Klagen nicht zu heben vermag, verständiget er sich sogleich mit den Eltern ^{*)}). Das ist derselbe Fall, wenn er unzufrieden mit dem Betragen der Kinder, ihrem unreinlichen Erscheinen in der Schule, und dem Mangel an Ordnung und Stille in derselben, oder benachrichtigt von Kinderunfug auf der Straße, seine Rügen und Bestrafungen fruchtlos findet. Im traurigen Falle aber, wenn seine Anzeigen an die Eltern ohne Wirkung bleiben, wird

^{*)}) Dieß Verständigen erleichtern gedruckte Listen von dem Verhalten der Kinder. Wenn Vormünder, Verwandte und Wohthäter die Kinder zur Schule bringen, versteht es sich von selbst, daß diese, statt der Eltern, von dem Betragen der Kinder Unterricht erhalten.

er sich an denjenigen unter den Herren Predigern wenden, dessen besondern Sorgfalt die Aufsicht über seine Schule anvertraut ist. Erst dann, wenn auch dieses gegen alle Erwartung ohne Erfolg wäre, würde die Anzeige an das Konsistorium zu machen seyn.

III.

Von der äußern Ordnung, und von der Lehr- und Lernweise in den deutschen Schulen.

1.

Es ist nichts weniger als gleichgültig, daß über eine gewisse Ordnung beim Aufang und Schluss der Stunden gehalten werde. Nur dann aber können Eltern und Vorgesetzte darüber halten, daß die Kinder zu rechter Zeit in die Schule kommen, und dann nur wissen, ob sie sich nicht unterwegs unndthig aufgehalten haben. Auch ist darauf zu sehen, daß jedes Kind beim Eintreten in die Schulstube geräuschlos seinen ihm angewiesenen Platz einnehme, seine Nachbarn nicht störe, und keine Veraußlassung suche, sich und andere zu zerstreuen. Eben so wird es auf die Fassung des kindlichen Gemüths wirken, wenn der Lehrer dafür sorgt, daß die Schule ohne Lärmen und Unordnungen endige. Desto ruhiger werden die Kinder sich auf der Straße benehmen, und desto weniger sich irgend etwas von Muthwillen gegen die Vorübergehenden erlauben.

2.

Darum soll jede Unterrichts-Versammlung mit

einem kurzen und kindlichen Gebete beginnen, oder abwechselnd mit dem Gesang eines passenden Verses aus einem Kinderliede, wo die Liedersammlung, welche in der Musterschule eingeschürt ist, zur Auswahl dienen kann. Auch vermag der Lehrer sehr viel über die Kinder, um sie für Aufmerksamkeit und Fleiß, für Ordnung, Ruhe und Stille zu gewinnen, wenn er sie mit einem treffenden, ernsten und herzlichen Worte der Schule entläßt.

*) Ohnehin wird jeder Schullehrer das Salzmannische Beispielbuch für sich zu benützen wissen, um daraus von Zeit zu Zeit Erzählungen zu nehmen, welche das Gute und Böse dem Kinde anschaulich machen, damit es vor diesem gewarnt und zu jenem ermuntert werde.

3.

Die Schulstunden können täglich, wie bisher, im Sommer von 7-10, im Winter aber von 8-11, auch Nachmittags im Winter von 1-4, im Sommer aber von 2-5 Uhr gegeben werden. Nur Nachmittags am Mittwochen und Samstag ist öffentlich eine einzige Stunde, die nun desto zweckmäßiger im Sommer und Winter von zwei bis drei Uhr gegeben werden kann, festgesetzt. Um so mehr müssen diese Nachmittage dem Privatfleiß förderlich seyn, und dem Lehrer Anlaß geben, auch mehr für den Donnerstag und Montag in den Aufgaben für den häuslichen Fleiß, für die Uebung des Gedächtnisses, und für die Anstrengung zum Nachdenken zu fordern.

4.

In welchem Jahre das Kind zur Schule gebracht werden soll? das ist eine Frage, deren Beantwortung in einzelnen Fällen von besondern Umständen abhängen kann. In der Regel wohl nicht vor dem 6ten Jahre. Diese Kinder müssen als Anfänger eine besondere Abtheilung ausmachen, und besonders unterrichtet und beschäftigt werden bis ins 8te oder 9te Jahr. Die letztern machen denn wieder eine Abtheilung aus, und werden gemeinlich in ihren Kenntnissen und in ihrer Bildung weiter gebracht, gegen das 14te Jahr oder früher *), der Schule entlassen, um zu ihrer weitern Bestimmung, dem höhern Unterrichte oder der Erlernung einer Berufssarbeit, ihrer Vorkenntnisse wegen, zu gelangen.

5.

Außer dieser nothwendigen Abtheilung in allen deutschen Schulen, ohne welche kein Segen aus einem ordentlichen und stufenweisen Unterrichte zu hoffen ist, muß eben so nothwendig eine Ordnung der Knaben, gesondert von der Mädchenordnung, eingeführt und darauf gehalten werden. Darum müssen abgeschiedt die Mädchen vom 6ten bis zum 8ten oder 9ten Jahre, und eben so die Knaben von diesem Alter, dann die Knaben vom 8ten oder 9ten Jahre, wie die Mädchen von demselben Alter, nach ihren Fähigkeiten gesetzt werden. So, daß sich also vier Ordnungen

*) Die frühere Aufnahme der Knaben ins Gymnasium bestimmt die Gymnasiums-Ordnung.

in jeder Schule bilden, zwei der Knaben und zwei der Mädchen.

6.

Wie viel die Ordnung gewinne und der Fleiß der Kinder, wenn sie es fühlen, was schon dem früheren Kinderalter fühlbar ist, daß die Sache dem Lehrer selbst am Herzen liege, und daß sein ganzes Benehmen mit dem übereinstimme, was er lehrt; das zeigt die tägliche Erfahrung durch die Macht der Beispiele. Darum müssen die Lehrer mit ihrer eigenen Würde und ihrem äußern Anstande, mit ihrer Pünktlichkeit im Anfangen und Endigen der Schule, mit ihrer Gewissenhaftigkeit, welche ihnen nicht erlaubt eine einzige Stunde ohne die dringendste Noth auszusezen, und mit ihrer Gerechtigkeitsliebe gegen alle ihre Lehrlinge einen gewissen Geist des Eifers und der Ordnung ihrer Schule mitzutheilen streben.

7.

Was bisher den Schullehrern freigestellt worden ist, keine Schulstunden die sechs Wochen der beiden hiesigen Messen hindurch zu halten, kann jetzt durchaus nicht mehr eine Sache der Willkür seyn. Die sogenannten Messschulen müssen gehalten werden, weil sonst ein so langes Aussezen des Unterrichts einen außerordentlichen Schaden verursachen würde; zumal da die Eltern diese Bemühungen, der bisherigen Verordnung und Sitte gemäß, nicht unbelohnt lassen können. Die übrigen Ferien, die drei Herbsttage, der sogenannte Fastnachtstag und die zwei Nachmittage, wo sich die sämmtlichen Schullehrer vor dem Konsistorium ver-

sammeln, bleiben wie bisher; nur daß solche Erhö-
jungen und Unterbrechungen auch dem Lehrer Veran-
lassung geben, für den Haussleiß und die Be-
schäftigung der Kinder durch zweckmäßige Aufgaben,
Uebungen im Schreiben &c. zu sorgen.

8.

Die Vorschriften, wie es mit Belohnungen
und Bestrafungen gehalten werden soll, um die Zwecke
von beiden an den Kindern zu erreichen, lassen sich
eben so schwer geben, als es schwer ist, sie auf
jeden vorkommenden Fall anzuwenden, da auch
hier dem Buchstaben des Gesetzes der Geist des
Lehrers zu Hülfe kommen muß.

Schon die Verordnung für die hiesigen deutschen
Schulen von 1765 hat gefordert: von Stockschlägen
gänzlich zu abstrahiren. Im Allgemeinen hat es
auch dabei sein Bewenden. „Aber welche
„Züchtigungen, wo böse Sitten, Unordnung, Un-
„reinlichkeit, Unfleiß, Nachlässigkeit, und vor allem
„Vorheit Strafe verdienen?“ Allerdings liegt an
dem guten Tone, an dem Geist und Sinn, welchen
der Lehrer in seine Schule einzuführen und in ihr zu
erhalten weiß, alles, zu verhüten, daß Strafen
verhängt werden müssen. Denn Fehler und Eigenhei-
ten der Kindheit lassen sich mit Worten, oft mit
einem Blick, und fast immer durch Herzlichkeit
so weit entfernen, daß sie keine strafbaren Aus-
brüche veranlassen.

Die wichtigste Vorschrift ist also:

„Durch Lehren und Ermahnen, durch Ernst
„und Liebe, durch Aufmerksamkeit auf das

„ganze Verhalten der Kinder und durch beständiges Hinweisen auf ihren innern Beifall allem Bösen entgegenzuarbeiten.“

Wenn aber bei aller dieser Sorgfalt doch etwas Bestrafenswerthes geschieht; so muß

- a) auf das ganze übrige Verhalten des Kindes, auf seine Fähigkeiten und auf seine Kräfte, vor der Bestrafung, Rücksicht genommen werden; dann
- b) müssen Fehler des Willens oder des Herzens von den Fehlern des Verstandes, (zum Beispiel ein Verschulden der Bosheit von dem Verschulden der Unachtsamkeit) genau gesondert, und die ersten bestraft, die letztern nur gerügt werden.
- c) Sind alle Aufwallungen des Strafenden selbst pflichtlich zu vermeiden, damit das Kind ganz fühle, daß nicht die Leidenschaft des Lehrers, sondern eigenes Verschulden die Ursache seiner Strafe sey. Besondere Aufmerksamkeit erfordern
- d) Bestrafungen, in sofern sich diese, zunächst einer Gedächtnissache wegen, das Kind zugezogen hat. Denn wenn es z. B. seine Lection nicht hersagen kann, so ist das noch nicht Beweis seines Unstreiches, und der Lehrer wird in mehreren solchen Fällen ohne Bestrafung dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen, wenn er durch eine Strafe das Kind ohne vorzügliches Gedächtniß noch fürchtsamer machen würde. Alle Bestrafungen aber müssen
- e) so beschaffen seyn, daß das Kind sein Unrecht

einzusehen und zu bereuen, also den Zweck der Strafe, seine Besserung, zu erreichen Anlaß erhält ^{*)}).

Endlich

f) bei solchen Veranlassungen, welche mehr als Schul- und Kinderbestrafungen nach der Einsicht des Lehrers fordern und schon auf die ganze Denk- und Empfindungsweise des Kindes Einfluß haben, muß ohnehin Rücksprache mit den Eltern selbst genommen werden ^{**)}).

Aber auch

g) in der Art der Belohnung und des Beifalls ist eine große Sorgfalt anzuempfehlen, daß die Kinder eitelkeit keine Nahrung erhalte. Die Achtung des Lehrers, die Freude der Eltern, das Zutrauen und die Freundschaft der Mitschüler, vor allem aber die Zufriedenheit im Innern, das Bewußtseyn, seine Pflicht ge-

*) Spott z. B. und Schimpf erbittert; aber Ernst und Eifer für Wahrheit, Recht, Ordnung und Fleiß wird alles Bittere den selbst empfinden lassen, der dagegen gehandelt hat.

**) Auch hat der Lehrer noch ein sehr zweckmäßiges Mittel zu belohnen und zu bestrafen, wenn er vor dem Prediger, der seine Schule besucht, mit Freuden von dem guten und fleißigen, und mit Wehmuth von dem unfleißigen und unartigen Kinde spricht. Diesem wird er auch im Vertrauen entdecken, wenn strengere Maßregeln genommen werden müssen, um (indem er Kinder und Eltern umsonst ermahnt, wie oben Seite 14) seinem Amte zu genügen durch die Hülfe seiner höhern Behörden.

than zu haben, der Lohn des Guten selbst, der alle Belohnungen überwiegt, und der Gedanke an Gott, wenn auf das alles die Kinder aufmerksam gemacht und darin ihren Lohn zu finden gelehrt werden, so kann es ihnen auf Aufmunterungen zum Guten gewiß nicht fehlen. Nach diesen Grundsätzen sind also alle Auszeichnungen der Kinder durch öffentliche Schulfeste als disciplinwidrig gänzlich zu unterlassen.

9.

Die Lehrweise des Lehrers selbst wird nichts so sehr empfehlen und ihre Wahrheit und Zuverlässigkeit besser rechtfertigen, als das weise Uebergehen von den ersten recht gefassten Grundbegriffen auf die weitere Erkenntniß, das Dringen auf klare Vorstellungen, und das Vermeiden der kindischen Vielwisserei. Das Wenige im Anfang recht fassen und lernen fordert in der Folge alle Kenntnisse, wenn das Bielerlei im Anfang das wahre Wissen und Erkennen in den Jahren der reifern Fassungskraft aufhält. Daher z. B. die Beharrlichkeit und Geduld des Lehrers in den ersten Unterrichtsjahren des Kindes reichlich belohnt wird, wenn er von der Kenntniß einfacher Wörter nicht eher zu vielsylbigen übergeht bis jene vollkommen gefasst sind, und er damit schon Verstand und Gedächtniß, Auge und Nachdenken geübt hat.

IV.

Von den Lehrgegenständen, ihrer Stufenfolge, und von den Lehrbüchern.

1.

Da hier nur von Vorbereitung & Kenntnissen und der allen Kindern unentbehrlichen Grundlage dessen die Rede seyn kann, was sie alle zu wissen nöthig haben, um einst zu dem manichfachsten Lebensberufe tüchtig erfunden zu werden; so muß man wohl mehr auf das Vereinfachen der Gegenstände sehen, als auf ihre Vervielfältigung. Nur das Nothwendige gehört hierher.

2.

Auch an der Ordnung, in welcher die Lehrgegenstände vorgetragen werden, ist viel gelegen.

Für die erste Knaben- und Mädchenabtheilung

- a) Kenntniß der Buchstaben, ihrer Zusammensetzung und Aussprache. Einsylbige Wörter, besonders von Dingen, welche schon dem Kinde bekannt sind, machen den Anfang. Das Trennen und Verbinden der Sylben, das Fehlerhafte und Richtige bei demselben nach den neuesten Buchstabir- und Lesemaschinen, oder den Tafeln, wo die Buchstaben eingefügt, aneinander gereiht und wieder weggenommen werden können, beschäftigt dann nicht nur das Auge und das Gedächtniß, sondern auch den Verstand des Kindes.

- b) Erste Leseübungen nach einem von dem Consistorio zu bestimmenden ABC-Büche *).
- c) Grundzüge der Buchstaben, Buchstaben, Wörter und kurze Sätze oder Sprüche selbst zu schreiben nach Vorschriften. Zweckmäßige haben schon hier geliefert die Schullehrer Hofmann und Diehl.
- d) Uebungen im fertig Lesen, wenn schon die Vorkenntnisse zum gut Lesen gefaßt sind. Das laute Vorlesen und laute Wiederholen des Vorgelesenen, auch von mehreren Kindern zugleich, empfiehlt sich sehr.
- e) Verstandesübungen und Erweckung des Gefühls und des christlichen Glaubens.
- f) Anfang im Rechnen.

Für die zweite Knaben- und Mädchen-Ordnung:

- a) Da nun das Lesen weder Schwierigkeiten machen noch aufhalten kann, so darf jetzt der Anfang mit biblischen Stellen gemacht werden, weil die Bibel zum Buchstabiren und Lesenlernen nicht gemißbraucht werden soll. Das Consistorium wird sowohl den Katechismus, als dieselben Bücher bestimmen, welche die Schullehrer, indem sie das Wichtigste und Fazlichste davon auch zum Niederschreiben vortragen, noch besser

*) Die Pöhlmannischen und Stephanischen Schriften, die neuesten, welche hierher gehören, im Palmischen Verlage zu Erlangen, werden bei diesem mühevollen aber höchstnützlichen Geschäfte dem Lehret von großem Nutzen seyn.

gebrauchen können, als wenn nur eines davon in der Schule eingeführt würde. Nach diesen Schriften wählen nämlich die Lehrer selbst die verständlichen Bibelstellen ^{*)}, die passendsten Lieder-Berse, und nur die wichtigsten Bibellehren für das Kinderalter aus, weil der eigentliche kirchliche Religionsunterricht von den Religionslehrern selbst im Zusammenhang und vollständig gegeben wird, das Gefühl aber früher schon, und früh schon das Nachdenken, und selbst das Gedächtniß mit einzelnen Aussprüchen der Bücher, welche von Gott und Jesu zeugen, beschäftigt werden soll. Bei einem solchen Gebrauche der Bibel für Gemüth und Geist lernen die Kinder das ihnen Nützliche aus den Psalmen und den Evangelien, zugleich auch in einer bestimmten Ordnung, ohne daß der ganze Psalter und die vier Evangelisten besonders für sie müßten abgedruckt werden.

- b) Ein Lesebuch zur zweckmäßigen Unterhaltung des Lehrers mit seinen Schülern, das mit Besetzung des Bielerle's in einer guten Ordnung und nach einem festen Plane nur das Eine, die wahre Richtung des kindlichen Geistes und Herzens berücksichtigt, nach den Mustern von Kochow und Salzmann, ist noch ein

^{*)} Da doch jedes der Kinder seine Bibel hat, die aber in dem Schulzimmer aufbewahrt, und nicht dem willkürlichen Lesen und Blättern Preis gegeben, sondern unter der Aufsicht des Lehrers benutzt wird.

unbefriedigtes Bedürfniß für die hiesigen Schulen, da solche allgemeine Schulschriften auf die besondern Wünsche einzelner Landesschulen keine Rücksicht nehmen können. Bis dieses erscheinen wird, behalten die Schullehrer das bei, welches sie bisher benützen und von dessen Nützlichkeit sie sich überzeugen konnten durch ihre eigenen Erfahrungen.

c) Im Rechnen werden nun die Uebungen weiter fortgesetzt, und nach Pestalozzi's Entdeckungen ist darauf zu sehen, wie dieses Fortschreiten der Ausbildung der Seelenkräfte überhaupt zusätzliche werden kann. Im Allgemeinen aber sind die Arten des Rechnens und die Beispiele den Fähigkeiten der Kinder und der nützlichen Anwendung auf das Leben gemäß zu wählen.

Auch:

d) im Schreiben werden die Uebungen der zweiten Kinderabtheilung bedeutender, und beschäftigen mehr die Geisteskräfte, weil das Kind die Buchstaben nun schon in seiner Gewalt hat. Jetzt findet der Lehrer Gelegenheit genug, theils das Gefühl und den Geschmack des Kindes durch kleine Aufsätze, kurze Erzählungen, Briefe, Gedichte unserer besten Schriftsteller für die Sprache zu bilden und auf die Regeln einer richtigen Schreibart achten zu lehren, theils auch, und hauptsächlich, in der Auswahl solcher Stellen zum Abschreiben auf die religiös-sittliche Bildung der Kinder (s. S. 24-25) sein Augenmerk zu richten. Das Geschriebene prägt sich dem

Gedächtnisse noch tiefer ein, und die guten Lehren, welche schriftlich wiederholt werden, erhalten sich treuer. Eigene Aufsätze folgen dann auf diese Übungen mit desto größerem Gewinn für die Kinder, wenn sie aufgefordert werden; etwa die Beschäftigung eines ihrer Schultage, ihre Gedanken bei einem Spaziergange, oder ihre Empfindungen an einem ihnen feierlichen Tage, oder einige Stellen der Bibel aus ihrem Gedächtniß, oder Verse aus einem ihnen bekannten Gesang gleichfalls aus dem Gedächtniß nieder zu schreiben. Wie diese Beschäftigungen einzelnen Kindern, z. B. dem Unfleißigen zum Fleiße, dem Unordentlichen zur Ordnung, dem Unreinlichen zur Reinlichkeit einen eigenen Antrieb geben können, wenn die Beispiele treffend gewählt werden, wissen beobachtende und erfahrene Schullehrer längst schon; so daß diese Übungen zugleich für den guten Sinn und Geist der Schule (siehe oben S. 7 u. f.) zeigen. Daß beim Schreiben auf eine gute Haltung des Körpers, bei der Handschrift auf Deutlichkeit, die auch bei der schönen Schrift das Wesentliche ist, und bei den Schreibbüchern auf Reinlichkeit zu sehen sey, versteht sich ohnehin.

Endlich erhalten auch

- e) die Verstandesübungen selbst durch die schon mit dem mannichfachen Lesen und Schreiben (s. S. 24—26) erworbenen Kinderkenntnisse eine weitere Ausdehnung. Indessen werden auch die Schullehrer immer, so wie sie auf Deutlichkeit

und Richtigkeit im Lesen und Schreiben sehen, diese zwei Eigenschaften für das Sprechen und Denken empfehlen und dafür arbeiten. Das kann auch mit desto gesegnetem Erfolg geschehen, wenn sich die Aufgaben zum Nachdenken und zu Unterredungen nur auf das allgemein Nützliche als Vorbereitungen des Kinderalters, um im gesunden Körper eine gesunde Seele für das ganze Leben zu erhalten, einschränken.

V.

Das Schulgeld
wird:

1.

nach der Erhöhung vom 22ten November 1796 forthin
vierteljährig bezogen; aber

2.

dabei werden gedruckte Scheine den Eltern
ausgestellt, um allen Unordnungen vorzubeugen.

VI.

Ueber die Besuchung der öffentlichen kirchlichen
Gottesverehrungen.

Darauf halten

1.

die Schullehrer selbst, um mit ihrem eigenen Beispiel
voran zu gehen. Für die Kinder aber

2.

welche in der Schule schon Vorkenntnisse des Lesens genug haben, ist das Wichtigste, die Ordnung zu halten, daß die sonntäglichen Katechisationen unausgesetzt besucht werden. Die Gegenwart des Lehrers muß für die Kinder aufmerksamkeit von einem eigenen Nutzen seyn.

3.

Das Besuchen der Predigten in dem Kinderalter, welches dazu geschickt ist, und aus solchen Vorträgen Nutzen zu ziehen weiß, empfehlen Eltern mit Beispiel und Ermahnung am wirksamsten.

Anlage 2.

Verordnung
über die Anzeige unehelicher Schwangerchaften.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschuß der
gesetzgebenden Versammlung vom 6. December 1817:

Nur allzuhäufig ergeben sich die Fälle, daß dahier in Diensten stehende hiesige und fremde unehelich schwangere Weibspersonen, bis nahe an das Ende ihrer Schwangerschaft im Dienste bleiben, ohne daß solche Schwangerschaften zur Kenntniß der Polizeibehörden kommen. Meistens ist es dann bei fremdem Dienstgesinde, wenn die Polizeibehörde zufällig Wissenschaft davon erhält, zu spät, dergleichen, daß Mitleid oft in hohem Grad ansprechende Personen in ihre Heimath zu verweisen, oder die nöthige Sicherstellung dafür, daß sie und ihre unehelichen Kinder dem hiesigen Aerario nicht zur Last fallen, zu erwirken.

Die Nachtheile, welche daraus für hiesige Stadt entspringen, sind in mehr denn einer Hinsicht sehr bedeutend, indem diese uneheliche Kinder, als hier geboren, nicht selten frühe oder spät der Stadt zur Last fallen.

Zu Abwendung dieser von fremden Dienstmägden zu besorgenden Nachtheile sowohl, als auch zur möglichsten Verhütung sonst leicht unentdeckt bleiben könrender Kindermorde, wird daher verordnet:

- 1) Jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, die ihr bekannt werdende Schwangerschaft ihres unverehelichten Gesindes dem Polizeiamt anzugezeigen;
- 2) Wird diese Anzeige unterlassen, oder geschieht zu spät, daß die, kein Recht auf hiesigen Aufenthalt ansprechen könnennde Geschwächte in ihre Heimath nicht mehr gewiesen oder gebracht werden kann, und die Dienstherrschaft wird überwiesen, daß sie um die, gar nicht angezeigte, Schwangerschaft gewußt, oder daß ihr die, zu spät angezeigte Schwangerschaft, längere Zeit vorher, als die Anzeige geschehen, bekannt gewesen; so hat die Dienstherrschaft, im Falle der Mittellosigkeit der Geschwächten, die Kosten der Niederkunft zu tragen, und für alle die Unkosten einzustehen, welche die Verpflegung von Mutter und Kind, in den ersten drei Monaten nach der Niederkunft der Geschwächten, dem Aerario veranlassen.
- 3) Gleiche Verpflichtung zur Anzeige der ihnen bekannt werdenden Schwangerschaften liegt denjenigen ob, welche fremde unverehelichte Weibspersonen beherbergen, und die Nichtbeobachtung

dieser Verpflichtung zieht die nämlichen Folgen nach sich, die im Art. 2 für diejenigen Dienstherrschäften ausgedrückt sind, welche die ihnen bekannte Schwangerschaften ihres Gesindes gar nicht oder zu spät angezeigt haben. Außerdem aber werden diese Beherberger noch mit einer Geldstrafe von 3 bis 20 Rthlr. belegt.

- 4) Jeder dahier in Diensten gestandenen fremden Weibsperson, welche ihre uneheliche Schwangerschaft nicht spätestens im siebenten Monat der Schwangerschaft bei dem Polizeiamt selbst angezeigt und sich besondere Erlaubnis zur Niederkunft dahier ausgewirkt hatte, soll versagt seyn, nach ihrer Niederkunft wieder dahier in Dienste zu treten.
- 5) Weibliches Dienstgesinde, welches von hiesigen Eltern abstammt, und dahier seinen Wohnsitz hat, eben so alle andere, sowohl hiesige als fremde Weibspersonen, sind bei namhafter Strafe verbunden, ihre uneheliche Schwangerschaft als bald bei einer der geschworenen Hebammen anzugeben, welche letztere sofort die Anzeige bei gleicher Strafe dem Polizeiamt zu machen hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 23sten December 1817.

Anlage 3.

Erneuerte Instruction und Eid für die Nachtwächter.

Die Nachtwächter sollen einen leiblichen Eid zu Gott schwören, bei allen und jeden Vorfallen Eines Hochedlen Senats und der Stadt Frankfurt Schaden zu warnen, Ihr Bestes zu werben, und nicht wider Sie, Ihre Bürger und die Ihnen zu verantworten stehen, zu thun, in keine Weise.

Insbesondere aber haben

- 1) Abends Schlag 10 Uhr sämmtliche Nachtwächter auf ihren Posten sich einzufinden und dürfen nicht davon, noch nach Hause gehen, es wäre denn Morgens, und zwar in den Monaten May, Juny, July und August um 4 Uhr, im September und October um 5 Uhr, im November, December, Januar und Februar um 6 Uhr, im März und April um 5 Uhr.
- 2) Ein solcher, an dem das Wachen ist, soll in jeder Stunde zweimal die ihm zu bewachen anvertraute Straßen und Plätze fleißig durchsuchen, auch alle halbe Stunden zum Beweise seiner

Wachsamkeit ein Zeichen mit der ihm zu seiner Dienstverrichtung ertheilten Pfeife geben.'

- 3) Unzüchtige Weibskräfte, oder andere verdächtige Personen, welche sich nicht legitimiren können, eben so auch total betrunkene auf den Straßen liegende Personen, wenn solche um diese Zeit auf den Straßen angetroffen werden, haben sie auf die Polizeiwache zu bringen, auch besorgt zu seyn, daß von den Vorübergehenden nicht gelärm't und laut gesungen werde, und diejenigen, welche sich dessen zu Schulden kommen lassen, mit Bescheidenheit zur Ruhe und Ordnung zu verweisen, wie nicht weniger die Namen und Wohnung derjenigen Leute, welche Kehrigt oder andern Unrat auf die Straße schütten, wohl zu merken, auch auf die Nacharbeiter scharfe Aufsicht zu halten, daß dieselben die Straßen bei ihrer nächtlichen Reinigung nicht beschmutzen, im Darwiderhandlungsfall deren Namen so wie dasjenige Haus, in welchem gefeget worden, wohl anzumerken, auch denjenigen Knechten, welche den Unrat der gefegt werden den Prisveten zur Stadt hinaus führen, nicht zu gestatten, den geraden Weg durch die Stadt zu nehmen, sondern jedesmal dem nächsten Thor hinaus zu weisen, um außerhalb der Stadt nach dem bestimmten Platz vor dem Gallusthor fahren zu müssen. Diejenigen, so dennoch dagegen handeln, haben sie anzuhalten und zur nächstesten Wache zu bringen, damit deren Namen und Dienstverhältniß erforscht werden könne, nicht minder, wenn die Straßen-Caterinen nicht ge-

hörig brennen sollten, haben sie über alles dieses den folgenden Tag hernach behöriger Orten die Anzeige zu machen.

- 4) Wenn sie gewahr werden, daß etwa ein oder anderes Haus, Gewölb oder Laden, offen stände, und die Leute, welchen solches zugehörig, schließen, sollen sie daselbst anklopfen, damit alles wiederum verwahrt und zugeschlossen, mithin dieselbe vor Diebstahl und anderem zu besorgenden Schaden befreit bleiben mögen; eben so haben sie diejenigen, welche nach 10 Uhr Päcke über die Straße tragen, zu befragen und an denjenigen Ort, wo selbige angeblich die Sachen hinzutragen haben, zu begleiten, oder wenn es weit wäre, durch den nächsten Nachtwächter weiter begleiten zu lassen, um sich zu vergewissern, daß hierbei keine Gefährde unterlaufe.
- 5) Sobald sie einen ungewöhnlichen brandigen Geruch, oder glimmenden Rauch vernehmen werden, sollen sie denselben so lange nachgehen, bis sie, woher solcher entstanden, ausfindig gemacht, und wenn sie etwa vermuthen, daß irgendwo Brand zu besorgen, an solches Haus anklopfen, die Leute aufwecken und sie zu sorgfältiger Aufsicht vermahnen. Dafern aber
- 6) Noth und Gefahr (so Gott in Gnaden verhüten wolle) vorhanden, sollen die Nachtwächter sogleich Feuer! rufen, solches den Wächtern auf den Thürmen bekannt machen, sofort an den Ort, wo Feuereimer sind, laufen und Löschen helfen, auch sonst ihres Orts alles anwenden, damit der Brand nicht überhand nehme.

- 7) Sollen sie, die theils aus Muthwillen, theils aus Nachlässigkeit auf der Straße verzettelte brennende Kohlen, Lichter- und Fackel-Stücke zu Vermeidung Unglücks, sogleich auslöschen.
- 8) Bei Tumult und Aufläufen, und wenn Streit und Muthwillen sich auf der Straße oder in den Häusern erregen wollte, sollen die Nachtwächter sogleich herzueilen, auch von andern Nachtwachen einander zu Hülfe kommen, Friede und Ruhe schaffen, daferne sie aber nichts auszurichten vermögen, die nächste Wache um Hülfe anrufen, und die Widerspenstigen arretiren lassen, die bei dieser Gelegenheit denselben abgenommene Wehr und Waffen des andern Tags an das Polizeiamt behändigen.

Dahingegen wird

- 9) keinem Nachtwächter erlaubt, ohne die höchste Noth und Vorwissen Polizeiamts und des Aufsehers der Nachtwächter einen andern Mann in seinen Dienst zu stellen. Vielweniger
- 10) verstattet, auf denen Wachen oder Straßen Feuer anzumachen, noch den Leuten das Gehölz hierzu zu entwenden, wie ingleichen Hunde bei sich zu haben. Wie nun die Patrouillen, Polizeinachtwache und der Nachtwächteraufseher angewiesen werden, auf die Nachtwächter fleißige Obsicht zu haben, damit dieser erneuerten Instruction in allen und jeden Stücken behöriges Genügen geleistet werde, und wann sie einen oder andern, an welchen das Wachen ist, statt in den ihm zur Bewachung angewiesenen Straßen auf seinem Umgange, in der Nachtwächterhütte,

oder sonst wo schlafend oder wohl gar betrunknen antreffen, sie sich um dessen Namen erkundigen und bei besagtem Amt angeben werden. Als haben die Nachtwächter

- 11) wann sie von den ihnen bei ihren Umgängen auf der Straße begegnenden Patrouillen angerufen werden, denselben bescheidene Red und Antwort, und sich als Nachtwächter zu erkennen zu geben.
- 12) Und obwohl das von Alters her übliche Rufet der Nachtwächter: was die Stunde geschlagen, wann es in gehöriger Maafe geschieht, an und für sich läblich ist, so ist jedoch hierbey zu bemerken, daß sie die Stunde deutlich und bescheiden mit nicht allzuheftigem Geschrei, welches zur Beunruhigung der schlafenden Nachbarschaft dient, auszurufen, hierauf aber mit der Pfeife jedesmal ein Zeichen zu geben, angewiesen sind.
- 13) Auch soll künftighin der Morgenstern in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar wegen der allzu langen Nächte statt dem bisher üblich gewesenen dreimaligen Umtragen, jede Nacht viermal nach der bestehenden Verordnung von einem Posten zum andern getragen werden.

Alles getreulich und sonder Gefährde.

Schlüsslich bleibt dem Polizeiamte vorbehalten, diese Instruction nach Zeit und Umständen zu mindern und zu mehren.

Beschlossen bey Großem Rath
den 23sten December 1817.

Anlage 4.

Verordnung die Wanderbücher der Handwerks- gesellen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluss der
gesetzgebenden Versammlung vom 6. December 1817:

- 1) Den Geschworenen und Meistern eines jeden Handwerks wird hiermit bei Strafe verboten, einem aus Arbeit, oder auf die Wanderschaft gehenden Gesellen, eine Kundshaft auszuferigen.
- 2) Jeder Handwerksgeselle, er seye ein Eingeborner, oder Ausländer, welcher hier in Arbeit gestanden und weggeht, empfängt bei seinem Austritt ein Wanderbuch, wofür derselbe mit Einschluß der Ausfertigungs- und Stempelgebühr 30 Kr. zu entrichten hat.

- 3) War der Gesell bei seiner Ankunft dahier und bei seinem Eintritt in die Arbeit schon mit einem ordentlichen, von der Obrigkeit legalisirten Wanderbuche versehen, und hatte er solches bei dem Geschwornen des Handwerks anfänglich hinterlegt, so bedarf er keines neuen, sondern es wird ihm, beim Weggehen, das Nöthige darin bemerkt und bescheinigt werden.
- 4) Der Handwerksgesell, welcher aus Arbeit tritt, und von hier weggeht, erhält, wie bisher, einen Schein des Meisters, worauf er sein bei dem Geschwornen hinterlegtes Wanderbuch zurück empfängt. Der Meister erscheint mit ihm auf dem Polizeiamt, schreibt in Gegenwart eines Polizeibeamten in das bereits besitzende oder neu erhaltende Wanderbuch ein, wie lange der Geselle bei ihm gearbeitet, und wie sich derselbe während dem betragen hat, welches Zeugniß sodann von dem Polizeiamte legalisiert wird.
- 5) Die bisher bei den Handwerkern und Zünften bereits bestandenen und von den zeitlichen Geschwornen geführten Gesellenbücher, sollen als wesentlich nützlich und nothwendig beibehalten werden, der älteste Geschworne des Handwerks hat dieses Buch nach den mitgetheilten Formularien zu führen und jeden in oder aus Arbeit tretenden Gesellen namentlich einzutragen, auch den Namen des Meisters, bei welchem er in Arbeit steht, jedesmal genau zu bemerken.
- 6) Kein Meister darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne daß er davon dem Geschwornen die Anzeige gemacht hat, damit dieser das

- Einschreiben in das Gesellenbuch gehörig besorgen kann.
- 7) Der Geschworene des Handwerks hat die Papiere des Gesellen, welche ihm eingehändigt werden müssen, einzusehen, und im Fall eines Unstandes, solche dem Polizeiamte zur weiteren Bestimmung vorzulegen.

Beschlossen bey Großem Rath
den 23sten December 1817.

Anlage 5.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verfügen andurch auf Beschlüß der gesetzgebenden Ver-
sammlung vom 6ten December 1817:

Das seither auf Ackern in den Feldern und Gär-
ten nach geschehener Einerndtung der Feld- und
Baumfrüchte, desgleichen auch in den Weinbergen,
geduldet gewesene sogenannte Stoppelein hat zu großen
Beschwerden Veranlassung gegeben, weil hierdurch
nicht nur die Verzäunungen und Befriedigung der
Güterstücke beschädiget, sondern auch die Bäume und
Weinstöcke auf mannichfaltige Art, durch Besteigen
derselben und durch das Herabreißen der Zweige,
Neste und Reben auf sehr nachtheilige Art verlegt
werden.

Da nun die Nachlese oder das sogenannte Stop-
peln, nur den Eigenthümern zukommt, und ohne dessen
Bestimmung Niemand dazu ermächtigt ist, überdieß
auch für diejenige dritte Personen, denen man solches
seither stillschweigend nachsah, ein so unbedeutender
Vortheil erwächst, der durch Zeitverlust wieder ganz

vernichtet, überdies auch noch hierdurch zum Mäfigang, ja sogar fast jederzeit auch noch zu eigentlichen Feldfreveln Veranlassung gegeben wird; so wird ferherhin das sogenannte Stoppehn untersagt und hierdurch verordnet, daß alle, die sich desselben ohne Geheiß der Eigenthümer erlauben, resp. dem Stadtamt, wenn es in der Stadtgemarkung, und dem Landamt, wenn es in den Dorfgemarkungen verübt worden, angezeigt, und von demselben als Feldfrevler und auch mit Rücksicht auf den hierbei angerichteten Schaden, bestraft und zu des letzteren Ersatz angehalten werden sollen.

Beschlossen bey Großem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

Anlage 6.

Verordnung

über das Verbot des Kaufens der Ar-
maturstücke von Militair-Personen.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verfügen andurch auf Beschlusß der gesetzgebenden Ver-
sammlung vom 6ten December 1817:

Da sowohl die Erhaltung des städtischen Eigens-
thums, als auch die mit deutschen Bundesstaaten ab-
geschlossene Cartel-Berträge erheischen, den von Sol-
daten versuchten Verkauf von Armatur-Montur- und
Equipirungsstücken, oder auch des Geldborgens auf
dergleichen Gegenstände, so viel möglich zu verhin-
dern; so wird andurch verordnet:

Dass Niemand Armatur-Montur- oder sonstige
Equipirungsstücke von hiesigen oder andern Soldaten
erkaufe, eintausche oder Geld darauf borge, bei Ver-
meidung, dass er nicht allein zur unentgeltlichen Her-
ausgabe der erkaufsten oder verpfändeten Stücke an-
gehalten, sondern auch überdieß nach Größe des
Gegenstands ernstlich bestraft werden soll.

Beschlossen bey Grossem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

Anlage 7.

Verordnung die Anzeige der Vieh- Kauf- und Tauschhandel betreffend.

Wir Bürgermeister und Senat
der freien Stadt Frankfurt
verfügen auf Beschuß der gesetzgebenden Versammlung
vom 6ten December 1817:

Es ist bereits in der Viehmarkts - Ordnung
de 27. April 1747 versehen, daß von allen und jeden,
sowohl von hiesigen Metzgern als von irgend andern
in dem dahiesigen Viehhof geschlossen werdenden Kauf-
und Tauschhandlungen, ohne Unterschied der Vieh-
gattung, dem Admodiatori oder Viehschreiber, also-
gleich von den handelnden Theilen die vollständige An-
zeige von den Bedingungen der getroffenen Ueberein-
kunft geschehen, und von jenem in das dieserhalben
pflichtmäßig zu führende Buch genau eingetragen wer-
den sollen. Da diese reichsstädtische Verordnung schon

vermöge des Art. 4. der Constitutions-Ergänzungsbüte wieder in Gültigkeit getreten ist; so wird sie hierdurch noch dahin erweitert, daß nicht allein bei jedem Ueber-tretungsfall, sowohl Käufer als Verkäufer, in eine Strafe von 1 fl. genommen, sondern auch aus einem solchen nicht gesetzmäßig eingetragenen Handel, keiner gerichtlichen Klage statt gegeben werden solle.

Da nun diese Vorschrift zum Besten aller dergleichen Kaufs und Tauschhändel treibenden Personen gereicht, so haben sich sowohl die Gerichte als alle diejenigen, welche dergleichen Händel abschließen, dar-nach zu bemessen.

Beschlossen bey Großem Rath
den 23sten December 1817.

Anlage 8.

Verordnung,
die Ermächtigung des Theater-Pensions-Fonds, Geld auf hiesige gerichtliche Insäze anzulegen, betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verfügen andurch auf Beschlüß der gesetzgebenden Ver-
sammlung vom 6ten December 1817:

In Erwágung, daß der Theater-Pensionsfond wegen seines nützlichen Zwecks, billige Berücksichtigung verdient, wird verordnet, daß dem Pensionsfond des hiesigen Nationaltheaters, so wie bisher, auch ferner verstattet sey, seine Gelder auf hiesige gerichtliche Insäze und Restkauffschillinge anzulegen, wogegen jedoch derselbe auch — gleich andern hiesigen Beitragspflichtigen — alle öffentliche Leistungen zu übernehmen hat.

Beschlossen bey Großem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

U n l a g e 9.

Verordnung, die Anzeige der Geburten und Verehes- lichungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verfügen auf Beschlusß der gesetzgebenden Versamm-
lung vom 6ten December 1817 das Nachfolgende:

Da es die Vollständigkeit der Kirchenbücher er-
fordert, daß alle Ehen und Geburten in solche einge-
tragen werden, auch dadurch bestrittene Familien-
Rechte allein völlig klar gestellt werden können; so
wird andurch verordnet: daß

- 1) die Eltern die Geburt ihrer Kinder, nach Tag
und Stunde, sogleich bei dem Kirchenbuchführer
ohnfehlbar anzeigen lassen, daß
- 2) die Hebammen und Wartfrauen, für diese
Anzeige ihres Orts ebenfalls sorgfältig bedacht
seyn sollen; auch

3) ehelich Verlobte, die pfleisterliche Trauung, sobald ihnen die Haus-Copulation verwilligt wird, unverweilt zum Kirchenbuch anzeigen sollen.

Hiernach haben sich also alle diejenige, die es betrifft, genau zu achten und zu richten.

Beschlossen bey Großem Rath
Frankfurt den 23. December 1817.

Anlage 10.

Verordnung über die Bertheilung der Kriegslasten zwischen Gutsherrn und Gutsächtern.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,
urkunden und führen hiermit zu wissen:

Das Verhältniß, in welchem die Gutsächter
die von ihnen getragenen Kriegslasten an die ver-
pachtenden Gutsherrn in Anspruch zu nehmen bes-
techtigt sind, wenn der Pachtcontract darüber keine
Entscheidung enthält, ist häufig eine Quelle von Ir-
rungen geworden, bei welchen kostspielige Rechts-
streite unvermeidlich wurden.

Um diesen für die Folge vorzubeugen, wird
andurch auf verfassungsmäßigen Beschlüß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 6. Dec. 1817 verordnet:

G. u. St. S. 2. Jahrg.

4

Die Kriegslästen sollen von dem Verpächter und dem Pächter zu gleichen Theilen getragen werden, es mögen auf den verpachteten Gütern Hofraithen mit zugehörigen Bauten stehen oder nicht.

2.

Zu diesen Kriegslästen werden gerechnet:

- 1) geleistete Lieferungen an Früchten, Fourage, Schlachtwieh, Brauntwein, Salz und andere Lebensbedürfnisse,
- 2) Beköstigung und Verpflegung der einquartirten und durchmarschirenden, Truppen und
- 3) verrichtete Kriegsführern.

3.

Alle andere hierunter nicht gehörige Kriegsschäden, oder welche der Verpächter oder Pächter an eigenthümlichen Sachen erlitten, muß der Eigentümer auch allein tragen.

4.

Jeder Schaden, welcher an dem vom Verpächter dem Pächter überlassenen eisernen Inventar entsteht, trifft allein den Letzteren.

5.

Für eine Fuhre von einem Etappenorte zum andern werden für jede Meile und für jedes Pferd Sechs und dreißig Kreuzer, und für die Entfernung von dem Wohnorte des Anspänners bis zu dem ersten Etappenhauptorte, von welchem aus die Fuhre geleistet wurde,

Die Hälften von dem erwähnten Ansatz, auch außerdem für den Weg noch besonders Sechs und dreißig Kreuzer vergütet, für den Rückweg aber kann nichts in Ansatz kommen. Wenn Ochsen gebraucht worden sind, so werden Sechs Stück Vier Pferden gleich gerechnet.

6.

Der Soldat, welcher eine Nacht gelegen hat, soll für die Verköstigung des ersten Tags mit Vierzig Kreuzer, für die folgenden nur mit Dreißig Kreuzer, für eine einzelne Mahlzeit aber, wenn er nicht über Nacht geblieben ist, mit der Hälften; der Offizier hingegen im ersten Fall mit zwei Gulden für den ersten Tag, und mit Einem Gulden Sechs und Dreißig Kreuzer für die folgenden, und im zweiten Fall mit der Hälften angerechnet werden.

7.

Giebt ein vorliegender Pachtcontract über besagte Gegenstände nöthige Bestimmung, so verbleibt es dabei; in Ermangelung dessen soll fürs künftige und auch für die bereits geschlossenen Contracte gegenwärtige Verordnung Norm geben.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
Frankfurt den 23ten Dec. 1817.

Publicirt den 19ten Merz 1818.

Tax-Rolle für den Hypothekenbuchführer.

In Auftrag Eines Hohen Senats, wird nachstehende, von der gesetzgebenden Versammlung, mit telst Beschluss vom 15ten November 1817 genehmigte Tax-Rolle für den Hypothekenbuchführer, hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt den 25sten November 1817.

Stadt-Canzley.

- 1) Für eine Währschafts-Handlung . fl. 1 24 fr.
- 2) Für einen Währschaftsbrief . . . fl. 1 30 fr.
- 3) Für Ab- und Zuschreibung (Transcription) eines liegenden Guts, ohne Währschaft fl. - 45 fr.
- 4) Für Einschreibung eines Insatzes, Restkaufschillings-Caution, und dabei vor zunehmende Untersuchung der Urkunden und Rechtstitel.
 - a) Wenn das Capital 500 Gulden im 24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. - 30 fr.

- b) Wenn das Capital 1000 fl. im
24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. 1 - fr.
- c) Wenn das Capital 2000 fl. oder
weniger beträgt fl. 1 30 fr.
- d) Wenn das Capital über 2000 fl.
beträgt fl. 2 - fr.
- 5) Für Einschreibung eines Transports
oder Cession, und dabei vorzuneh-
mende Untersuchung.
 - a) Wenn das Capital 500 Gulden im
24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. - 30 fr.
 - b) Wenn das Capital 1000 fl. im
24 fl. Fuß oder weniger beträgt fl. 1 - fr.
 - c) Wenn das Capital 2000 fl. oder
weniger beträgt fl. 1 30 fr.
 - d) Wenn das Capital über 2000 fl.
beträgt fl. 2 - fr.
- 6) Für etwas an einem Insatz oder Rest-
kauffschilling ab- oder zuzuschreiben fl. - 24 fr.
- 7) Für Änderung des Zinsfußes in einem
Insatz oder Restkauffschillinge . . fl. - 24 fr.
- 8) Für Cassation eines Insatzes oder
Restkauffschillings, Löschung einer
Caution oder Verboths fl. - 24 fr.
- 9) Für Einschreibung eines Verbots in
das Verbot-Buch und Notirung in
den Registern fl. - 30 fr.
- 10) Für ein Attestat über dasjenige was
bereits auf einem Gute hastet, oder
ob solches annoch unbeschweret sey fl. - 40 fr.

- 11) Für ein sonstiges Attestat fl. — 30 fr.
 - 12) Für eine Widumation fl. — 40 fr.
 - 13) Für Abschrift eines Insages, Restkaufschillings ic. per Bogen fl. — 12 fr.
 - 14) Für Vorladen der Partheen, dem Amtsdienner per Gang fl. — 10 fr.
-

Publicirt durch das Intelligenzblatt Nro. 99.
vom 28. November 1817.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hiermit, auf die verfassungsmäßigen Be-
schlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 3ten,
6ten und 17ten Februar I. J.

§. 1.

Nachfolgende, bisher erhobene, Abgaben werden,
vom ersten März d. J. an, gänzlich aufgehoben:

- a) die von einigen Handelsartikeln entrichtete so-
genannte Kriegsabgabe von 6 kr. pr. Centner,
- b) die unter der Rubrik: Eisenwaaggebühr erhobe-
ne Abgabe,
- c) das von Commissionsgütern zu bezahlende erhöh-
te Stadtwaaggeld und
- d) der am Fahrthorzoll von Bartholomai bis Egidi
von hereingehenden eigenen Gütern erhobene Bür-
gerzoll.

§. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen älteren Abga-
ben und des seitherigen Stadtwaaggeldes treten vom
1 März I. J. an gerechnet, die in der Anlage I ver-
zeichneten Stadtwaaggebühren.

§. 3

Die Erhebung dieser Abgaben geschiehet unter der
Leitung des Rechnungs-Amts, von jedem hereingebrach-
ten Gut, Waare oder Handelsartikel, nach dem Brutto-

Gentner Frankfurter Gewichts, gleich beim Empfang oder Einkassiren der Frachten, und zwar nach der unverdächtigen Angabe der Frachtbriefe, oder einer besonders einzureichenden wahrhaften Declaration des Empfängers.

§. 4.

Entrichtet wird die Stadtwaaggeld-Gebühr nach dem, in der Anlage I. enthaltenen Verzeichnisse:

- a) von allen zum Ge- oder Verbrauch dahier eingeführten Gegenständen,
- b) von allen, zum Kauf- oder Verkauf oder Handel etw. gebrachten eigenen Waaren oder Handelsartikeln,
- c) von allen zur Benützung hiesigen Markts eingeführten Commissionsgütern, und
- d) von allen hierhergeführten Meßgütern.

§. 5.

Von keiner der eingeführten Waaren oder Gütern wird ein Rückzoll vergütet, sie mögen als eigenes Gut, als Commissionswaare, oder als Meßgut hier eingeführt worden seyn.

§. 6.

Jede Defraudation der Waaggelds-Gebühr wird mit Einem Gulden Strafe für jeden defraudirten Kreuzer bestraft.

§. 7.

Die in der Anlage I. verzeichneten Stadtwaaggelds-Gebühr wird von drei zu drei Jahren einer wiederholten Revision unterworfen, so daß die erste vor Anfang des Jahres 1822 auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt seyn müßt.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung
den zarten Februar 1819.

Anlage I.

Stadtwaaggebühren.

G e g e n s t à n d e .	A b g a b e im 24 Gulden Fuß		
	vom hiesigen Brutto- Centner.	f. kr.	
A.			
1 Alabaster roh	—	—	15
2 — verarbeitet	—	—	1 —
3 Allaun	—	—	4
4 Aloe, f. 299.			
5 Ambrose, f. 111.			
6 Anies, f. 299.			
7 Antimonium, f. 299.			
8 Apfelsinen	—	—	6
9 Apothekerwaaren, f. 299.			
10 Arrack	—	—	frei.
11 Arsenick, f. 299.			
12 Austern	—	—	5
B.			
13 Balsame aller Art	—	—	1 —
14 Bänder, Seiden, Sammet, Wolle, Leinen, f. 293. 292. 272.			

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

		vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. kr.
15	Barchent, alle Bett- und Futterbarchent . . .	—	15
16	Bärenhäute . . .	—	frei.
17	Baumöhl, s. 334.	—	
18	Baumseßlinge. . .	—	6
19	Baumwolle, Levantische .	—	5
20	— Westindische .	—	12
21	— Gespinnste, s. 162. 164.	—	
22	— Fabrikate, s. 15. 290.	—	
23	Beine, gebrannte, s. 238.	—	
24	Beinerne Waaren, s. 104.	—	
25	Berggrün, s. 299.	—	
26	Bernstein roh, u. Fabrikate.	—	30
27	Bettfedern, s. 133.	—	
28	Berliner Blau, s. 299.	—	
29	Bijouterie, s. 176.	—	
30	Bilder, gemcine, gedruckte oder auf Papier gemahlte, s. 294.	—	
31	— feine, s. 257.	—	
32	Bildhauer Arbeit, Büsten, Figuren, Meubles. .	—	6
33	Bimsensteine . . .	—	3
34	Bindfaden, s. 461.	—	
35	Blech, weißes . . .	—	2
36	Blech, schwarzes . . .	—	3
37	— verarbeitetes oder ohnlakirte Blech- waaren . . .	—	6
38	— verarbeitetes oder lakirte Blechwaar- ren, s. 390.	—	
39	Blei, roh und verarbeitet,	—	

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

G e g e n s t à n d e.

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

	in Röhren, Plat-		
40	Blei-Erz, f. 126.	—	— 5
41	Bleistifte, f. 294.		
42	Bleiweiß, f. 299.		
43	Bleizucker, f. 299.		
44	Blonden, f. 293.		
45	Blumen, gemachte, feine von Seide, f. 159.		
46	— gemacht, gemeis- ne, f. 294.		
47	Blumenzwiebeln, f. 411.		
48	Bockfelle	—	frei.
49	Bortenwirkerey, als Bor- ten, Franzen, Knöpfe, Litskordeln, Quasten und alles nicht beson- ders genannte:		
50	a) von Seide . . .	—	2 —
51	b) von Baumwollen	—	— 30
52	c) von Leinen . . .	—	frei.
53	Borsten	—	— 6
54	Braunstein	—	— 4
55	Brignoles f. 218.		
56	Bronze oder bronzirte Ar- beiten	—	1 —
57	Bücher, Calender und an- dere gedruckte Schriften und Musikalien . . .	—	
58	Buchdruckerbuchstaben oder Schriften	—	— 6
59	Bückinge f. 146.	—	— 5
60	Bürstenbinder-Arbeiten .	—	— 6
61	Butter, frische	—	frei.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß
G e g e n s t à n d e.

		vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. Fr.
62	Butter, gesalzene	—	5
63	— Schmalzbutter	—	5
C.			
64	Caffee und Caffee-Surogate	—	5
65	Caffeemühlen s. 112.	—	5
66	Cakao	—	5
67	Calender, s. 57.	—	5
68	Cameelgarn	—	30
69	Cameelhaare, s. 182.	—	—
70	Camlot, s. 292.	—	—
71	Caripher	—	20
72	Capinchénbälge	—	frei.
73	Capern, s. 218.	—	—
74	Cassia lignea	—	10
75	Castanien	—	5
76	Cattun, s. 290.	—	—
77	Cederholz, s. 202.	—	—
78	Chemische, nicht besonders genannte Fabrikate, Prä- parate	—	6
79	China ganz und gemahlen	—	20
80	Chokolade	—	20
81	Cigarren	—	30
82	Cirronat, s. 88.	—	—
83	Citronen	—	6
84	Claviere	pr. Stück.	2 —
85	Cochenille	pr. bitto Etr.	2 —
86	Cöllnisch Wasser	—	30
87	Compositiōngeschirr	—	6
88	Conditereywaaren, Lebküch- lerwaaren, und alles mit Zucker vermischte	—	—

A b g a b e
im 14 Gulden Fuß

G e g e n s t à n d e:

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

fl. kr.

88	Baekwerk und Einge- machtes	—	— 30
89	Corallen zum Schmuck, s. 159.	—	
90	Corduan	—	frei.
91	Coriander, s. 299.	—	
92	Corinthen	—	— 5
93	Eristallwaaren	—	— 1 —
94	Eukuma, s. 299.	—	

D.

95	Dachßälge	—	frei.
96	Dachtgarn	—	— 5
97	Dörrfleisch	—	— 5
98	Dolci, s. 88.	—	
99	Dosen von Holz, Papier mache u. dergl.:	—	
100	— a) feine	—	— 1 —
101	— b) geringe	—	— 15
102	Drath von Eisen	—	— 3
103	— von Messing	—	— 5
104	Dreher = Drechslerwaaren oder derlei Arbeit von Bein, Holz, Horn, Mes- tall, so nicht besonders genannt	—	— 12
105	Droguereyen, s. 299.	—	
106	Druckerschwärze, s. 255.	—	
107	Dürres Obst, s. 328.	—	
108	Darmsaiten, s. 418.	—	

Abgabe
im 24 Gulden Fuß

G e g e n s t à n d e.

	E.	vom hiesigen Brutto. . .	fl. fr. Centner. . .
109	Edelsteine, roh geschliffen, verarbeitet, unverarbeitet, auch Halb-Edelsteine, Achat, Jaspis, Carniolie, und die nicht beson- ders genannte . . .	—	4 —
110	Eiderdunen	—	2 —
111	Eisen, Ambose	—	4 —
112	— Caffeemühlen	—	1 —
113	— Drath	—	5 —
114	— Gewehrläufe	—	8 —
115	— Nägel aller Arten	—	4 —
116	— Osen gegossene	pr. Stück.	10 —
117	— Pfannen	pr. Brutto Etr.	3 —
118	— Schraubstöcke	pr. Stück.	4 —
119	— Tuchscheeren	pr. Brutto Etr.	8 —
120	— Waagbalken große	pr. Stück.	4 —
121	Eisenwaaren, Remscheider, Schmalkalder, Sohlunger, und alles hier oben- nicht schon oder beson- ders genannte	pr. Brutto Etr.	2 —
122	Elsenbein roh	—	30 —
123	— verarbeitet	—	1 12 —
124	Elixire, s. 13.		
125	Erde gelbe, rothe, weiße, auch Trippel	—	3 —
126	Erze rohe, Metall-Hafner- und andere Erze	—	5 —
127	Essenzen, s. 13.		

G e g e n s t à n d e .	F.	A b g a b e im 24 Gulden Fuß	
		vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. fr.
128	Faden, s. Garne 162 u. 165.		
129	— Windfaden, s. 461.		
130	Farbhölzer aller Arten, u. Farbkräuter		— 5
131	Farbwaaren, vide die da- hin einschlagenden Arti- kel, oder wenn solche unter dieser allgemeinen Benennung angegeben werden		— 2 —
132	Fayence	—	— 6
133	Federn, Bettfedern und Schreibfedern	—	— 12
134	— zum Schmuck, Hut- federn ic., s. 159.		
135	Feigen, s. 218.		
136	Feilen, s. 121.		
137	Felle, Bock-, Geiß-, Ham- mels-, Hirsch-, Kalb-, Zi- fels-, Ziegen-, und alle nicht besonders genannte Felle und Häute		frei.
138	Fenchel, s. 299.		
139	Fensterbeschläge, s. 121.		
140	Fensterdrath, s. 113.		
141	Fett, s. 526.		
142	Feuersteine, Flinten- und Pistolensteine	—	— 6
143	Fingerhüte feine, s. 590.	—	— 6
144	— gemeine	—	— 6
145	Fische frische	—	frei.
146	Fische getrocknete	—	5

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

147	Fische, gesalzen oder einges machte, so nicht bes- sonders genannt .		—	5
148	Fischbein roh u. geschnitten		—	30
149	Flachs aller Gattungen .		—	5
150	Flanelle, s. 291. 292.		—	
151	Fleisch geräuchertes, auch solche Würste . . .		—	5
152	Flintenläuse, s. 114.		—	
153	Flohr, Krepp, s. 159.		—	
154	Floretseide und Fabrikate, s. 293.		—	
155	Früchte oder getrocknetes Obst, s. 218 u. 328.		—	
156	- Kern oder Hülsen- früchte . . .		—	frei.
157	Fuchsbalge . . .		—	frei.

G.

158	Gabeln eiserne, s. 121.		—	
159	Gallanterieware, alter Männer-, Frauengim- mer- und anderer Puz, gehäckelt, gestickt, ge- strickt, gewirkte Arbeits- beutel, Kästcher und Körbcher, gemachte feine Blumen, Federn, Wachs- perlen, feine Stroh- und Basthüte, auch alles hieher gehörige nicht besonders genannte.		—	2
160	Gallus aller Sorten . . .		—	5
161	Galtmey s. 299.		—	

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

162	Garne baumwollene und Twiste	—	—	—
163	— leinene	—	—	30 frei.
164	Türkischgarn	—	—	30
165	Wollengarn	—	—	30
166	Geißfelle	—	—	frei.
167	Gesundheitsgeschirre, s. 37.	—	—	—
168	Gewehre, Schießgewehr, Degen, Säbel und Waf- fen aller Art.	—	—	30
169	Gewehrläufe, s. 114.	—	—	—
170	Gewürze vide die dahin einschlagende Artikel, oder wenn solche unter dieser allgemeinen Be- zeichnung angegeben wer- den	—	—	2 —
171	Glas, a) alles Hohl- u. Fen- sterglas, Glasver- zierungen, Glass- geschirre, u. Spie- gel größerer Gatz- tung	—	—	—
172	b) kleine Hand- und andere Spiegel, s. Manuf. Nürnberg. ger. 294.	—	—	5
173	c) optische Gläser ge- faßt und ungefaßt, s. 217.	—	—	—
174	Glasgalle, s. 299.	—	—	—
175	Glötté aller Art	—	—	5
176	Gold, auch alle Gold, Sil- ber- u. Bijouteriewaas- ren von dergleichen,	—	—	—

G e g e n s t à n d e.

	A b g a b e im 24 Guldenfuß vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. Fr.
--	---	---------

276	oder mit anderen edlen Metallen vermischt, bei welchen mehr oder we- niger Perlen, ächte oder unräthe Edelsteine ange- bracht sind	287
277	Gummy aller Arten	— 5
278	Gurten, s. 461.	— 5
279	Grünspan.	— 5
280	Gips	— 4

H.

181	Haarnadeln von Drath, s. 102.	—	
182	Haare, Cameelhaare, roh u. verarbeitet	—	— 20
183	— Haasenhaare ohn- verarbeitet	—	1 30
184	— Menschenhaare roh und verarbeitet	—	2 —
185	— Rosshaare ohnver- arbeitet	—	— 5
186	— Geiß- Reh- u. Küh- haare	—	— 5
187	— Fabrikate von Ross- haaren	—	— 30
188	— — v. Haasen- haaren	—	— 45
189	Hafner-Erze, s. 126.	—	
190	Hammelfelle	—	frei.
191	Handschuhe, a) von Seide, u. dergl., s. 293.	—	
192	— b) von Leder	—	—

Abgabe
im 24 Gulden Fuß

Gegenstände.

		vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. kr.
193	- c) von Baumwolle, s. 290.		
194	- d) von Wolle, s. 292.		
195	Hans jeder Art	—	— 5
196	Hardes	—	— 6
197	Häringe, s. 147.		
198	Harz und Pech	—	— 4
199	Hausenblasen	—	— 30
200	Häute, Kübz., Ochsen-, Reh-, Röß-, Schweins-, Seehund-, Wild- und alle nicht besonders genannte Häute und Felle.	—	frei.
201	Hirschhorn ganz, geraspelt oder gemahlen	—	— 5
202	Holz fremdes, als Mahony-, Gedern-, Cypress-, sen-, Palm-, Eben- und andere solche ausländi- sche Hölzer	—	— 5
203	Holzware, a) gemeine: Fruchtmäße, Garn- brettcher, Hackbretter, Kochlöffel, Mulden, Mehlfässcher, Narden, Krahnen, Rechen, Peits- chenstücke, Schüsseln, Schachteln, Schaufeln, Salzfässer.	—	— 6
204	- b) feinere: Kinderspiel- sachen, s 233.	—	
205	Honig	—	— 5
206	Hopfen.	—	— 5
207	Hörner, Ochsenhörner	—	— 6
208	Hornfabrikate	—	— 36

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

fl. fr.

209	Hvren - Spizen	—	— 30
210	- Platten	—	— 20
211	Hüte, feine und ord. Filzhüte, oder Hutmacher- und Hutsäferar- arbeit	—	—
212	- feine Stroh- u. Bast- hüte, s. 159.	—	1 —
213	- gemeine Strohhüte für Landleute, s. 497.	—	—

I.

214	Indigo aller Arten . . .	—	— 45
215	Ingber ganz oder gemahlen	—	— 5
216	Instrumente. a) musikalische zum spielen oder blas- sen, so nicht beson- ders genannt sind .	—	—
217	- b) physikal.-mathemat. optische u. dgl. . .	—	1 —
218	Italienerwaaren, Brigno- les, Capern, trockene Früchte, ital. u. englis- sche Käse, Morscheln, Oliven, Pasten, Pista- zen, Gardellen u. dgl. .	—	—
219	Fuchten	—	— 15
220	Juwelen, s. 176.	—	frei.

K.

221	Kalbfelle	—	frei.
222	Kalbleder	—	frei.

G e g e n s t å n d e.		A b g a b e im 24 Gulden Fuß	vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. fr.
223	Kammacherarbeit, so nicht besonders genannt . . .	—	—	36
224	Kämme feine von Bein, Horn, Schildkrot, s. 159.			
225	Kappen baumwollene, s. 290.			
226	— wollene, s. 292.			
227	Kappen fasonirte von al- lerlei Stoff. s. 211.			
228	Karden, Kardendistel, Rauf- Karden	—	—	6
229	Karten, Spiel-Karten . . .	—	—	1 —
230	Käse, a) Engl. Ital. u. d. s. 218.			
231	b) Schweizer, Holländ. und Limburger	—	—	5
232	Kienruß	—	—	4
233	Kinderspielwaaren, von Bein, Blech, Blei, Holz, Horn, Leder, Metall, Papier, Papp-Arbeit, Tuch u. d. bemahlt oder unbemahlt			
234	Kirschengeist. s. 278.	—	—	10
235	Klicker oder Schisser . . .	—	—	6
236	Klee-Saamen und Wald- Saamen	—	—	5
237	Klingen oder Schellen. . . .	—	—	5
238	Knochen gebrannte. . . .	—	—	5
239	Knöpfe von Metall und Stahl, Perle- mutter	—	—	36
240	— von Bein, Holz, und Horn, s. 104.			
241	Korallen s. 176	—	—	
242	Kobald.	—	—	5

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

G e g e n s t à n d e .

		vom hiesigen Brutto. Centner.	fl. Kr.
243	Köllnisch Wasser f. 86.	—	6
244	Korbmacher-Waaren. . .	—	6
245	Korkholz ohnverarbeitet . .	—	6
246	— verarbeitet. . .	—	15
247	Krämerien, vide die dahin einschlagende Artikel oder wenn solche unter dieser allgemeinen Be- zeichnung angegeben werden.	—	2 —
248	Krapp aller Sorten. . . .	—	5
249	Kräuter, Wurzeln, Rinden und Blüten, die nicht besonders genannt sind.	—	5
250	Kreide aller Farben f. 125.	—	29
251	Kugellack	—	frei.
252	Kuhhäute	—	5
253	Kümmel	—	5
254	Kupfer rob und verarbeitet.	—	5
255	Kupferdruckerschwärze . .	—	5
256	Kupferstiche gemeine f 294. feinere	—	2 —
257	Kupferwasser f. 531.	—	6
258	Kürschnerarbeit	—	4 —
259	Kurze Waaren f. Quincail- lerie f. 390.	pr. Stück.	4 —
260	Kutschchen, Chaisen, Bata- ren, Coupes, Stuhlwa- gen &c.		
261	L.		
262	Lahntressen von falschem Gold f 294.		
263	Lacknus f 299.		

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto. fl. kr.
Centner.

264	Lackirte Waaren feine s. 390.			
265	Lämmer Kröpfe	—		frei.
266	Land Karten	—		— 10
267	Lebküchler Waaren s. 88.			
268	Leder, ohnverarbeitetes als ler Art.	—		— 5
269	Leder verarbeitet, Niemer, Säckler, Sattler-Arbeit, was nicht besonders ge- nannt ist	—		— 6
270	Leim aller Sorten	—		— 5
271	Leinen Garn	—		frei.
272	— Schnüre Schnüre Niemen	—		frei.
273	Leinwand	—		frei.
274	Leinsamen	—		frei.
275	Lichter-Talg s. Unschlitt s. 526.			
276	Lichter von Talg, Unschlitt, Wachs, Wallrath . . .	—		— 6
277	Limonen	—		— 6
278	Liqueure, so nicht besonders genannt	—		— 10
279	Lokorizien s. 299.			
280	Lorbeer	—		— 5
281	Lothband s. 293.			

M.

282	Maag- oder Mohnsaamen .	—		frei.
283	Maagsamen- oder Mohnohl	—		— 3
284	Magnesia, s. 299.			
285	Mahlereien	pr. Stück.		— 12
286	Makaroni	pr duq Ctr.		— 12
287	Mandeln	—		— 5

G e g e n s t à n d e.

		A b g a b e im 24 Gulden Fuß	vom hiesigen Brutto- Centner.	f. fr.
288	Mannh. Wasser, f. Liqueur, f. 278.			
289	Manchester, f. 290.			
290	Manufaktur-Waaren: a) von Baumwolle: weisse, eins und mehrs farbig gedruckte, ge- strickt, gewirkt, gewo- ben, mit Wolle, Haas- ren oder Leinen ver- mischte Zeuge, Strüm- pfe, Kappen, Hand- schuhe, und was nicht besonders genannt ist			
291	b) von Wolle 1) alle Gattungen feine Tü- cher, Tricots, Cash- mere, Cords, Be- stenzeuge und feine Flanelle			— 48
292	2) alle Gattungen ordi- näre Tücher, Tricots, Moultons, Finets, Domets, Coatings, Calmucks, Serges, Rasch, Kron-Rasch, Imperials - Plüsche, Velbel, alle Gattun- gen wollene Röcke, Hosen, Strümpfe, Kappen, Handschuhe, so wie überhaupt alle nicht besonders ge- nannte gewobene, ge- strickte und gewirkte Wollenwaaren . . .			1 —
				— 24

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner. fl. kr.

293	c) von Seide, Halbseide und Floret, als Zeuge, Strümpfe, Handschuhe, Bänder, Schnüre, Kordeln, Beutel, Näh-, Stick- und Strickseide, Sammet, Sammetband, und alle aus Seide, auch mit andern Stoffen vermischt gewobene, gestrickt oder gewirkte u. nicht besonders genannte Fabrikate . . .	— 2 —
294	d) Nürnberg er: Bilderbögen, Drechsler Arbeiten, Brillen, Lichtschirme, versilberter Drath, falsche Gold- und SilberVorten und Spitzen, Rausch-Gold, allerlei von Messing, Zinn, Bley, Stahl u. Eisen, Bleisteifen, Oblaten, Siegellack, Nachtlichter, kleine Spiegel, gemachte ordinäre Blumen, Rosenkränze u. was nicht besonders genannt.	— 12 —
295	Marmor, roh u. verarbeitet	— 6 —
296	Maronett	— 5 —
297	Marderbälge	frei.
298	Masken s. 159.	— 5 —
299	Material-Waare so nicht besonders genannt . . .	6 *

G e g e n s t á n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

		vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. kr.
300	Medikamente s. 299.	—	
301	Meerschaum roher . . .	—	15
302	Menning	—	5
303	Mehlwaaren, so nicht beson- ders genannt	—	5
304	Messerwaaren, fein, s. 390.	—	
305	— ordinaire	—	6
306	Messing roh u. verarbeitet.	—	5
307	Metall, Kanonen u. Glo- cken-Metall	—	5
308	Meubles ausgepolsterte, s. 510.	—	
309	— von Schreinerar- beit, s. 448.	—	
310	— von Drechslerar- beit, s. 104.	—	
311	Modewaaren, s. 159.	—	
312	Moos, ausländisches Moos, s. 299.	—	
313	Morhelin, s. 218.	—	
314	Muskatnüsse	—	45
315	— Blüten	—	45
316	Mouslin	—	48
317	Musikalien	—	6
318	Musikinstrumente, s. 216. a)	—	
	N.		
319	Nägel, eiserne, s. 115.	—	
320	Nähseide, s. 293.	—	
321	Nankins	—	48
322	Nelkengewürz	—	30
323	Neubau	—	12
324	Nudlen, s. 303.	—	
325	Nürnberg Manufaktur- waare, s. 294.	—	

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

fl. Fr.

O.

326	Oblaten, s. 294.		
327	Obst eingemachtes, s. 88.		
328	— getrocknetes . . .	—	— 5
329	Ochsenhäute . . .		frei.
330	Ochsenhörner, s. 207.		
331	Ochsentlauen . . .	—	— 6
332	Ocker, s. 125.		
333	Dehle wohlriechende, s. 352.		
334	Dehl, Olivenöhl . . .	—	— 5
335	Oliven, s. 218.		
336	Ofen eiserne, s. 116.		
337	— blecherne, s. 37.		
338	— von Porzellan und Fayence . . .	—	— 6
339	— von Erde . . .	—	— 6
340	Ofenfarbe, s. 126.		
341	Ofenschrauben, s. 121.		
342	Opium, s. 299.		
343	Orgeln, s. 216.		
344	Orlean.	—	— 5
345	Orseille.	—	— 5

P.

346	Packtuch, s. 273.		
347	Palmholz, s. 202.		
348	Papier ord. u. fein, Druck-, Schreib-, Pack- und ge- färbtes	—	— 6
349	Papparbeit, s. 233.	—	— 6
350	Pappdeckel . . .	—	— 6
351	Pasten, s. 218.		

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß
vom hiesigen
Brutto-
Centner.

G e g e n s t à n d e .

352	Parfümerie	—	1	—
353	Pech	—	4	
354	Weitschenstücke ord. von Holz	—	4	
355	Vergament weiß u. gefärbt	—	6	
356	Perlen ächte, s. 176.	—		
357	— Wachsperlen, s. 159.	—		
358	— Glasperlen, s. 171.	—		
359	— Strickperlen, s. 390.	—		
360	Perlenmutter-Schaalen.	—	1	30
361	Pelzwerk, Biber, Bären, Caninchen, Dachse, Füch- se, Haasen, Iltis, Läm- mer-Kräpfe, Marder, Haasenfelle, und alles andere nicht besonders oder unter Fellen und Häuten genannte Pelz- werk	—	frei.	
362	Pfannen von Eisenblech, s. 117.	—		
363	Pfannen- oder Schwarzb- lech, s. 36.	—		
364	Pfeisen, Tabakspfeisen er- dene	—	6	
365	Pfeisenerde, s. 125.	—		
366	Pfeisenköpfe von Holz.	—	12	
367	Pfeisenköpfe von Porzellän	—		
368	— von Meerschaum u. andern Stoff	—	24	
369	Pfeisenröhre, s. 104.	—		
370	Pfeifendeckel	—	6	
371	Pfeffer	—	5	
372	Pferdedecken ordinäre . . .	—	15	
373	Piment	—	5	
374	Pistazien, s. 218.	—		

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

G e g e n s t à n d e .

vom hiesigen	fl. Fr.
Brutto-	
Centner.	

375	Plüsche von Wolle, s. 292.		
576	- von Seide, s. 293.		
577	Pomeranzen u. Pomeranzen-Schaalen . . .	—	6
378	Vorzellan	—	12
379	Vorzellnerde, s. 125.		
380	Portefeuille u. d. von Saffian Arbeit, s. 414.		
581	Possamentir-Arbeit		
	{ von Seide		
	{ von Baumwolle		
	{ von Leinen,		
	s. 49. 52.		
382	Potasche	—	5
383	Potloth	—	6
384	Prunellen	—	5
385	Puder	—	5
386	Pulver, Schießpulver . .	—	5
387	Puz-Waaren, s. 159.		

Q.

388	Quecksilber	—	20
389	Quercitron; s. 130.		
390	Quincaillerie, platt. Waaren, stählerne Uhrketten, Degengriffe, Messer, Scheeren, Steigbügel, Pferdgebisse, Schnallen, Knöpfe seiner Art, und von allerley Stoffen, Reitpeitschen, Fingerhüte und alles nicht besonders genannte . . .		

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

	R.		
391	Rasch, s. 292.		
392	Räucherwerk, Rauchpulver, Raucherzen	—	15
393	Rechentafeln	—	6
394	Regenschirme	—	40
395	Rehhute	—	frei
396	Reisekutschen, s. 261.		
397	Reiß	—	5
398	Rhabarber	—	45
399	Riemer - Waaren, s. 269.		
400	Kindleder, s. 268.		
401	Rohr spanische auch Bam- bus	—	1 —
402	— Stuhlröhr	—	5
403	Rosinen	—	5
404	Rosshaare, s. 185.		
405	Rosshäute	—	frei
406	Rothstein	—	4
407	Rübsaamen	—	frei
408	Rus, s. 232.		
	S.		
409	Säckler - Arbeit	—	6
410	Salmiack	—	5
411	Sämerey aller Gartens- Ge- müse, Blumen-Saamen u. Blumen-Zwiebeln	—	
412	Safflor	—	2 —
413	Saffran	—	5
414	Saffian - Arbeit, Porte- feuilles, Chatouille, Ar-	—	4 —

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

G e g e n s t à n d e .

		vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. kr.
	beits-, Rasir-, u. andere Rätschen, Etuis u. was nicht besonders genannt ist	—	
415	Gaffian-Leder	—	1 30
416.	Sägen, s. 121.	—	5
417	Sago	—	6
418	Saiten, Darm- und andere Musik-Saiten	—	—
419	Salpeter	—	2 —
420	Salze, Medizin-Salz . . .	—	5
421	Sammet von Seide, s. 293.	—	8
422	— — Baumwolle, s. 290.	—	
423	Sandelholz, s. 130.	—	
424	Sardellen, s. 218.	—	
425	Sassafras, s. 299.	—	
426	Sattler-, Riemer- u. Säcklers- Arbeit, s. 269.	—	
427	Schaaffelle	—	frei.
428	Schaaf-Wolle aller Sorten	—	6
429	Schachteln	—	6
430	Shawls, s. 159.	—	
431	Scheidewasser, s. 299.	—	
432	Schellen, s. 237.	—	
433	Schiefertafeln	—	6
434	Schildkrot-Schaalen . . .	—	1 30
435	Schippen, s. 121.	—	
436	Schleifsteine	—	6
437	Schloß, Vorlegeschloß, s. 121.	—	
438	Schmalte	—	5
439	Schmalz, s. 63.	—	
440	Schmelzpflannen, s. 117.	—	
441	Schmelzriegel	—	6
442	Schmirgel	—	5

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

443	Schnallen feine, s. 390.		
444	— gemeine, s. 121.		
445	Schützwerk gemein., s. 233.		
446	Schraubstücke, s. 118.		
447	Schreibpapier, s. 348.		
448	Schreinerarbeit	—	6
449	Schroot, Hagel, s. 39.		
450	Schunken geräuchert, s. 151.		
451	Schumacherarbeit	—	1
452	Schüssel, s. 235.		
453	Schwämme	—	24
454	Schwefel	—	4
455	Schweinsborsten, s. 53.		
456	Schweinshäute	—	frei.
457	Seehundfelle	—	frei.
458	Seide, rohe ungefärbte, aller Sorten	—	50
459	Seide, Näh- Seide und alle seidene Zeuge u. Fabri- kate jeder Art, s. 293.		
460	Seife und Schmierseife . .	—	5
461	Seiler-Arbeit, Bindfaden, Stechgarn, Gürten . .	—	5
462	Senf- Saamen, gemahlner und fertiger Senf . . .	—	5
463	Senes- Blätter, s. 299.		
464	Sensen, s. 121.		
465	Serpentinsteine u. Fabrikate		6
466	Siamoisen, s. 290. u. 293.		
467	Sicheln, s. 121.		
468	Siebböden	—	6
469	Siebmacher Arbeit	—	6
470	Siegellack, s. 294.		
471	Silberglätte, s. 175.		
472	Silberwaaren, s. 176.		

G e g e n s t ä n d e .

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

473	Sirup	—	— 5
474	Sonnenschirme	—	— 40
475	Speck geräuchert, s. 151.		
476	Spezerey - Waaren, vide die dahin einschlagende Artikel, oder wenn solche unter dieser allgemeinen Benennung angegeben werden	—	—
477	Spiegel, s. 171. u. 172.	—	2 —
478	Spielkarten	—	1 —
479	Spielwaaren, s. 233.	—	—
480	Spiesglas, s. 299.		
481	Spiritus, s. 299.		
482	Spitzen feine, Brabander und andere, s. 159.		
483	— ordin., Sächsische und andere, s. 290.		
484	Stärke weiße	—	— 5
485	Steingut	—	— 9
486	Steinernes Geschirr	—	— 5
487	Steinkohlen	—	frei.
488	Stahl, roher	—	— 9
489	Stahlwaaren feine, s. 390.		
490	— gemeine	—	— 6
491	Stocke, von Rbor, Bambus und andere Spazierstöcke	—	1 —
492	Stockfische, s. 146.	—	
493	Stopfen s. 246.	—	
494	Storax	—	— 5
495	Streusand	—	— 5
496	Strohgeslechte gemeines, .	—	— 50
497	Strohhüte, ganz geringe für Landleute	—	— 30

A b q a b e
im 24 Gulden Fuß

G e g e n s t à n d e.

		vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. fr.
498	Strohhütte feine und Baits hütte, s. 159.		
499	Strohmesser, s. 121.		
500	Strümpfe, s. 271. 290. 292. 293.		
501	Stühle, und Sessel, von Dreher- oder Schreiner- Arbeit	—	— 6
502	Stahlrohr, s. 402.	—	— 5
503	Sumack	—	—
	T.		
504	Tabak in Blättern, gemah- len, fabrizirt	—	— 5
505	Tabaksdosen, s. 100. 101.		
506	Tabaks - Pfeifen erdene, s. 364.		
507	Tafelzeug, s. 273.		
508	Talg. s. 526.		
509	Tapeten von Papier . . .		— 10
510	Tapezirer-Arbeit	—	— 6
511	Leppiche, feine, auch dergl. Fußteppiche	—	—
512	— ord. und gering- ster Art auch Pferde- decken		— 15
513	Thee aller Sorten	—	— 30
514	Theer, Schiff's-Theer . .	—	— 3
515	Therebentin, u. Therebent- Dehl	—	— 6
516	Lombac	—	— 5
517	Trippel, s. 125.		
518	Trüfflen	—	—

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß
vom hiesigen
Bruttoz.
Centner. fl. Kr.

519	Tücher, Baumwollene, Wollene, Seidene, Leinene, s. 290.—293. u. 273.		
520	Luchscheeren große, s. 119.		
521	Twiste, s. 162.		
	U.		
522	Uhren, Pendulen, Stand-, Tisch-, Wand-Uhren, s. 390.		
523	— Taschenuhren, s. 176.		
524	— hölzerne, auch hölzerne Uhrgestelle oder Gehäuse		
525	Uhrmacherwerkzeuge und Theile von Uhren	—	6
526	Unschlitt	—	30
527	Unschlittlichter	—	5
528	Umbris, s. 105.	—	6
	V.		
529	Vanille	—	4
530	Viseholz, s. 130.	—	—
531	Bitriol aller Gattungen	—	4
532	Bitriol-Dehl	—	5
	W.		
533	Waag-Balken, eiserne, so offen eingeführt werden, s. 120		
534	Wachs jeder Gattung, Wallrath Lichter,		

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

	vom hiesigen Brutto- Centner.	fl. fr.
Wachslichter, Wachs- fackeln, Wachsstäcke, Wachsfiguren, Wachs- abdrücke	—	6
535 Wachstafett	—	2
536 Wachstuch	—	6
537 Wagenschmier	—	3
538 Wallrath u. Wallrathlichter	—	6
539 Weydt	—	5
540 Weinbeeren, s. 92.	—	
541 Weinstein grober u. Flüss.	—	5
542 Werg	—	5
543 Weiszleine	—	5
544 Wildhäute	—	
545 Wolle, s. 19. 20 u. 428.	—	
546 Wollene-Tücher u. andere Wollen-Waaren, s. 291. 292.	—	frei:
547 Wohlriechende-Wasser u. Sachen, s. 352.	—	
548 Würste, Braunschweiger, Göttinger, Italienische und alle nicht genannte Gattungen solcher Art.	—	5
549 Wurzeln, zum Gebrauch der Färbererey oder des Materialhandels, so nicht besonders genannt sind, s. 249.	—	
Z.		
550 Zibeben, s. 92.	—	
551 Zickel- und Ziegenfelle . . .	—	frei
552 Zimmel Indischer . . .	—	2

G e g e n s t à n d e.

A b g a b e
im 24 Gulden Fuß

vom hiesigen
Brutto-
Centner.

553	Zimmet, geringere Arten, <i>Cassia lignea</i> &c.	—	— 10
554	Zimmetblüte	—	— 15
555	Zinn, roh und verarbeitet	—	— 5
556	Zinc	—	— 5
557	Zinnober	—	— 20
558	Zige, s. 290.	—	— 5
559	Zucker, roh oder raffinirt	—	— 5
560	Zuckerwerk, s. 88.	—	— 5
561	Zunder	—	— 5
562	Zwirn, leinen. s. 163.	—	— 5

A n m e r k u n g.

Alle auf der Stadtwaage gewöhnlich sowohl niedergelegt, als gewogen werden müssende Artikel, als Castanien, Dörrfleisch, dörres Obst, Harz, Hopfen, Käse, Kreide und Farben, Leder, Schinken, Speck, Seife, Unschlitt, und Würste, sind deshalb von obigen Ansätzen, wegen der daselbst ohnehin zu entrichtenden Gebühren, freigelassen.

Bekanntmachung

Erhebung des Pflaster- und Brückengelds betreffend.

In Auftrag hohen Senats wird hierdurch zu jedermann's Nachachtung bekannt gemacht, daß nach verfassungsmäßiger Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Merz I. J. hinführer von fremden Kutschern und Reisenden, statt des bisher erhobenen Weggeldes, unter der Benennung von Pflastergeld, drey Kreuzer von jedem Pferd sowohl herein als hinaus erhoben werde, ohne daß jedoch eine Erhöhung in der Herbstmesse eintrete, und daß dieselbe Erhebung auf der Brücke von vier Kreuzer vom Pferd von obbesagten Passanten geschehe, welche in der Herbstmesse gleichfalls unerhöht verbleibet, daß aber ferner in Betreff der Fracht-Fuhrleute, der aus der Bannmeile oder Nachbarschaft anherkommenden sogenannten Krämer, Fuhrleute, und mit Virtualien anherkommenden Bauernwagen es bei der bestehenden Obserwanz gelassen wird.

Frankfurt am 17. April 1819.

Stadt-Canzley.

G e s e k ,
die Zusammenschmelzung einiger
Stadt - Verwaltungs - Aemter
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
dieser freien Stadt Frankfurt
fügen andurch zu wissen:

In Erwägung, daß

- 1) die Constitutions - Ergänzungs - Acte, Art. 26. eine Prüfung der Beibehaltung oder Zusammenschmelzung der bisherigen Zahl und Abtheilung einiger Stadtämter vorschreibt, aus dieser Prüfung aber
- 2) so viel sich ergeben hat, daß wenn auf der einen Seite eine Vereinfachung der Aemter, sowohl der Geschäftsbehandlung, als dem Aerar allerdings von entschiedenem Vortheil seyn würde, auf der andern Seite jedoch auch nicht zu misskennen sey, daß eine auf einmal vorzunehmende umgreifende Umwandlung in der Administration die zu erreichende Vortheile nicht sichern würde, und daß daher

- 3) weit räthlicher und dem gemeinen Wesen zuträglicher seyn wird, nur nach und nach in der Aemter-Bereinfachung vorzuschreiten, auch
- 4) nur durch die nach und nach vorzunehmende Einschmelzung gleichartiger Aemter jede Neuerung in dieser wichtigen Angelegenheit die nothige Zeit zu vorausgängiger, völlig gereifster Prüfung gesichert zu werden vermag; so wird, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 13. und 15. October d. J., verordnet:

A r t. 1.

Das bisherige Acker - Gericht ist mit dem ersten Januar 1820 als eigenes Amt völlig aufgelöst, und zwar in der Maße, daß seine bisherigen Amtsfunctionen auf die in nachfolgenden Artikeln benannte Aemter und Behörden, nach der daselbst vorgeschriebenen Weise, übergehen.

A r t. 2.

Alles dasjenige, was dem Acker - Gericht bisher nach Vorschrift der Instruction des Polizei - Amts und Polizei - Gerichts §. 9. Nro. 7. vom 22. Juli 1817 hinsichtlich der ihm übertragenen landwirtschaftlichen Polizei in hiesiger Stadt - Gemarkung oblag, namentlich also die Aufsicht auf Sicherheit der Gärten, Weinberge und Felder, deren Früchte und Gewächse, die Vorsorge für die Wasserleitung und Aufräumung der Gräben, die Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Plätze durch Benachrichtigung des Bau - Amts, die Sicherung ihrer Gränzen,

so wie der Gränzen der Gemarkung überhaupt, und der darin gelegenen Güter, Beschneidung und Säuberung der Bäume und Hecken, für Abhaltung und resp. Verminderung der den Feldern nachtheiligen Thiere und Insecten; die Vorfehrung schleuniger und zweckmäßiger Mittel bei Wassersnoth, so wie überhaupt die Obsorge auf alles dasjenige, was zur Cultur und Besförderung der Landwirthschaft, und zur Sicherheit des Feld-Eigenthums nüglich ist — wird mit dem ersten Januar 1820 dem Polizei-Amt übertragen, zu welchem Ende es in sich eine eigene Feldpolizei-Sectio n zu bilden hat.

A r t. 3.

Die bisherige Acker-Gerichts-Schreiber-Stelle hört ganz auf. Der Geometer der Stadtgemarkung und die Feldgeschworenen haben aber ihre Amtsfunktionen in derselben Weise und unter Aufsicht der Senats-Deputirten des Polizei-Amts fortzuführen, wie sie dieselben seither unter Aufsicht der Senats-Deputirten des Acker-Gerichts verrichteten, und ihre Amtss-Instruktionen bleiben daher in voller Wirkung.

A r t. 4.

Hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, als Beschädigungen des Privat-Eigenthums auf den in hiesiger Stadtgemarkung gelegenen Grundstücken, namentlich an Früchten, Bäumen, Gebäuden, Hecken, Wänden, Kammerlatten u. s. w. behält es zwar lediglich dabei sein Bewenden, was darüber der §. 4. der Verordnung über die Kompetenz der Civil-Gerichte vom 20. Mai 1817 in Ue-

bereinstimmung mit §. 28. der Polizei-Amts-Instruktion vom 22. Juli 1817. festgesetzt hat, und es verbleibt daher die Competenz des Stadt-Amts in dieser Beziehung ganz dieselbe, jedoch mit dem Zusatz, daß sich dasselbe, wo es in seinen, nach Vorschrift des §. 2. der vorgenannten Verordnung vom 20. Mai 1817 wöchentlich zu haltenden Plenar-Versammlungen über solche Feldfrevel entscheidet, dadurch als Rüge gegen nicht constituit, daß demselben, nach einem, unter den sechs Feldgeschworenen zu verabredenden Turnus, jedesmal zwei dieser Geschworenen cum voto consultativo beizuwöhnen haben, und, ohne daß sie vorher darüber gehört sind, kein rechtsgültiger Bescheid in solchen Rüge- oder Feldfrevel-Sachen erlassen werden kann. Sollte das Stadt-Amt nöthig finden, auch bei der Untersuchung solcher Frevel einen oder zwei dieser Geschworenen beizuziehen; so haben diese, auf Einladung, sich auch dabei einzufinden.

A r t. 5.

Mit dem bisher, unter Aufsicht des Acker-Gerichts bestandenen Corps der Feldschützen werden die nach §. 13. des Gesetzes vom 22. Juli 1817. bisher angenommenen Feldjäger vom 1. Januar 1820. an vereinigt, und das vereinigte Corps steht künftig unter dem Polizei-Amt.

A r t. 6.

Die dem Acker-Gericht bisher obgelegene Führung der Flur- und Lager-Bücher über alle innerhalb der Gemarkung der Städte Frankfurt und Sachsenhausen liegende

Güter, und deren Umschreibung — Transcription — bei Besitzveränderungen wird am ersten Januar 1820 mit der bei der Insatz-Buch- und Währschafts-Behörde bereits bestehenden Behörde für die Transcription der innerhalb der Stadt gelegenen Immobilien in der Maße vereinigt, daß

- 1) dem Geometer der Stadtgemarkung die Unterhaltung, Abänderung und Revision der bei dieser Behörde nun niederzulegenden General-Karte über die gesammte Gemarkung, nebst den Special-Karten über die einzelnen Gewanne in geometrischer Hinsicht nach wie vor übertragen bleibt, und daß er somit, namentlich bei Besitz-Veränderungen und Erhabtheilungen in hiesiger Gemarkung jedes Grundstück nach seinen Gränzsteinen zu verificiren, den Flächen-Inhalt anzugeben, und somit dem zur Führung der Flur- und Lagerbücher bestellten Beamten vorzuarbeiten hat; daß hingegen
- 2) ein eigener, mit den nothwendigen Rechtskenntnissen versehen seyn müssender Beamter bei der Insatz-Buchbehörde oder dem Hypotheken-Bureau als Adjunkt des Hypotheken-Buchführers, cum jure succedendi in dessen Stelle und Gehalt nach seinem Abgang, bestellt wird, dem nicht allein die Führung der jetzigen Transcriptions-Register über die innerhalb der Stadt gelegenen Immobilien übertragen wird, sondern welchem auch die Führung der Flur- und Lagerbücher über alle innerhalb der Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen gelegenen Güter, so wie der

lechteren halbthunlichste Revision, nach der ihm darüber noch besonders mitgetheilt werden den Instruction, in der Maße obliegt, daß der Hypotheken-Buchführer sich künftig allein mit dem Hypotheken-Wesen zu befassen, und der angestellte Adjunkt nur in Verhinderungsfällen für ihn zu vicariren hat.

A r t. 7.

Die Geschäfte der bei dem Ackergericht bestandenen sogenannten Chaussee-Deputation werden mit dem ersten Januar 1820 dem Bau-Amt e übertragen. Die dermalen beim Chaussee-Departement angestellten Personen, als der Chaussee-Inspector, der Actuar, so wie die Chaussee-Gelderheber, stehen in Ansehung ihrer bisherigen Dienstpflichten ganz in dem nemlichen Verhältniß zu den Senats-Deputirten des Bau-Amts, wie sie bis dahin zu den Senats-Deputirten des Acker-Gerichts gestanden haben.

A r t. 8.

Das bisherige Korn- oder Land-Rent-Amt und das bisherige Administrations-Amt der geistlichen Güter werden zu einem neuen Amte unter dem Namen: Stadt-Cämmerei vereinigt. Diese Vereinigung ist im Laufe des Jahrs 1820 von beiden Aemtern so vorzubereiten, daß ihrer längstens bis zum ersten Januar 1821 zu erfolgen habenden Vereinigung in dem neuen zur Verwaltung dieses städtischen Immobiliar-Eigenthums bestimmten Amte, kein Hinderniß mehr im Wege steht. Dieses Amt wird unter die Direction und Leitung zweier Raths-

glieder der ersten oder zweiten Ordnung und eines der dritten Ordnung gestellt, und das abgehende Amts-Personale der beiden aufgehobenen Aemter wird dabei vorläufig und in so lange beibehalten, bis von seinen Senats- Deputirten ein Plan zu einer definitiven Anstellung der bedürfenden Beamten-Zahl vorgelegt, und von der gesetzgebenden Versammlung sanctionirt worden ist. Ein bürgerlicher Deputirter nebst einem Gegenschreiber treten bei der Stadt-Gämmerei gleichfalls in ihre verfassungsmäßige Functionen.

Indem Wir dieses Gesetz durch öffentlichen Anschlag, auch Abdruck in die städtische Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen, gebieten und befhlen Wir zugleich, sowohl den hiesigen Staatsbehörden, als sämtlichen Bürgern, Weisassen und Einwohnern hiesiger Stadt und deren Gebiets, so weit es jeden von ihnen angeht, daß sie sich in allen Stücken diesen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu benehmen, respective für deren pünktliche Ausführung und Aufrechthaltung Sorge zu tragen, und sich überhaupt genau darnach zu richten und zu achten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathßversammlung
den 30ten October 1819.

Bekanntmachung.

Durch Hochverehrlichen Senatsbeschluß vom 16. December I. J. ist auf verfassungsmäßigem Wege die von Bartholomäi bis Egidi unter der Benennung „Bürgerzoll“ seither von Lohnkutschern, Kärchern und Ackerbegüterten an den Landthören erhoben gewordene Abgabe abgeschafft worden; welches hiermit zur Nachachtung der betreffenden Höchstdl. und Löbl. Behörden bekannt gemacht, so wie zur Kenntniß der Beteiligten gebracht wird.

Frankfurt am Main den 18. December 1819.

Stadt-Canzley.

Allgemeines Gesetz

über die resp. Fortdauer und Aufhebung der Gesetzeskraft der in dem Allgemeinen Gesetz vom 23. December 1817 beibehaltenen Gesetze aus dem Zeitraum von 1806 — 1816.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt am Main verfügen und verordnen andurch, kraft Art. 3. der Constitutions-Ergänzung-Akte, und verfassungsmäßigen Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. 24. 25. 27. und 29. September, und vom 1. 2. 5. 6. 9. und 16. October 1819, das Nachfolgende:

Durch das allgemeine Gesetz vom 23. December 1817 über die respect. Bestätigung und Aufhebung der in dem Zeitraum vom 22. August 1806 bis 19 July 1816 in hiesiger Stadt und dem städtischen Landgebiet promulgirten Gesetze ist unter III. verordnet: daß die übrigen zum Regiminal- und Polizey-, Cameral- und Finanzfache und zum Prozeß-Recht gehörigen, in

dem Allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 unter A. B. C. verzeichneten Gesetze, welche weder hier, nehmlich unter I. und II. jenes allgemeinen Gesetzes vom 23. December 1817, noch durch andere seitdem ergangene besondere Gesetze aufgehoben, oder vielmehr in veränderter Fassung in den Anlagen 1 — 10 dieses Gesetzes definitiv bestätigt worden sind, noch ferner und zwar so lange mit einstweiliger Gesetzeskraft beibehalten werden sollen, bis sie in der nächst-künftigen Gesetzgebenden Versammlung zur gleichmäßigen definitiven Erledigung gelangt seyn werden.

In Gemässheit dieser gesetzlichen Vorschrift und in weiterer Erwägung, daß die hierdurch ferner bisher provisorisch bestätigten Gesetze zum größten Theil von solchem Umfang und Wichtigkeit sind, daß jedes einzelne dieser der reifsten Berathung, Prüfung und sorgfältigsten Vorbereitung bedarf; und daß es darum nicht nur unthunlich, sondern auch höchst nachtheilig seyn würde, alle diese verschiedenartigen Gesetze auf einmal zu erledigen, und so die jedem insbesondere nothige und nützliche Prüfung und Vorberathung zu entziehen, — wird demnach folgendes verordnet:

§. 1.

Von den in den vorgenannten allgemeinen Gesetzen vom 8. July und 23. December 1817 bisher noch provisorisch bestätigten Gesetzen, bleiben auch noch ferner nur mit einstweiliger Gesetzeskraft, und zwar so lange, bis sie demnächst nach und nach einzeln zur definitiven Erledigung auf verfassungsmäßigem Wege gelangt seyn werden, diejenigen beiz behalten, welche in ersterem sub Lit. a. 1 — 3. und

Lit. b. 1 – 4 und 16 verzeichnet sind, und wohin also gehören:

- 1) die über die Verhältnisse der hiesigen Juden-Gemeinde;
- 2) die für das Linien-Militär;
- 3) die über die milden Stiftungen;
- 4) die Forst- und Jagdfrevel-Ordnung sammt Anhängen;
- 5) die Gesetze über das Landsteuerwesen;
- 6) die Instruction für die Schultheissen, Gerichte und Bürgermeister sämmtlicher Stadt-dorfschaften;
- 7) das Bau-Statut; und
- 8) die Verordnung über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen mit Ausschluß des §. 14 dieser Verordnung.

§. 2.

Was sobann die in dem allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 sub Lit. b. 6 und 14 verzeichnete Verordnungen betrifft, nehmlich:

- 1) die über das Verbot aller Zahlen-Lotterieen, Lotto's, Wett-Comptoirs und Hazardspiele, und
- 2) die über die verschiedenen Rechte und Besig-nisse der Lehnkutscher und Pferdeaus-leiher; —

so werden diese hierdurch gänzlich aufgehoben, und es treten nunmehr darüber diejenigen Vorschriften in Kraft und Wirkung, welche in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind.

§. 3.

Eben so werden auch die im oben erwähnten allgemeinen Gesetz sub Lit. b. 8. verzeichneten Verordnungen, über die Ablösung der von der geistlichen Güter-Administration zu erhebenden Grund- und Erbzinsen, aufgehoben, und es tritt an die Stelle dieser besonderen gesetzlichen Verfügungen die dahier bei allen Stadt-Aemtern hierüber bestehende, in der Stadtreformation Thl. 2. Tit. 7. §. 7. gegründete, allgemeine Observanz, wonach alle der Stadt eigenthümliche Grundzinsen nach dem 25fachen Werth, jedoch diesen nach dem 20 fl. Fuß, d. i. den Gulden Zins zu 30 Gulden Capital berechnet, jederzeit rechts-gültig abgeldst werden können.

§. 4.

Was nun aber ferner die in dem allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 sub Lit. b. 9^a, 9^c, 9^d und 9^e, dann 11. 12. 13. und 19. verzeichneten Dienst-Instruktionen der Fruchtmesser und Wagenspanner, des Mayn-Zollknechts und des Auslaufers des Bestätteramts-Cassirers, der Schröter, Dreyknechte, Schaffner und Rangschiffer anbelangt: so werden diese sämmtlich definitiv, jedoch in der Maße beibehalten, daß den betreffenden Stadt-Verwaltungs-Aemtern vorbehalten bleibt, diese Instruktionen als amtliche, auf bereits bestehende ältere und neuer, Gesetze und Verwaltungs-Normen gegründete, und die Einschärfung, Einhaltung und Ausführung dieser, so wie die Handhabung der Ordnung und Disciplin unter den betreffenden Subaltern-Beamten zum Besteu-

der städtischen Verwaltung und des Publicums lediglich bezweckende Verfügungen, nach Zeit und Umständen zu mindern und zu mehren.

§. 5.

Da nun von den in dem allgemeinen Gesetz vom 8. July 1817 provisorisch bestätigten Gesetzen nur noch diejenigen übrig sind, welche darin, als das Prozeß-Recht oder die Prozeß-Ordnung angehend, sub Lit. C. verzeichnet sind, diese aber durch die in der Anlage 3. enthaltene Verordnung über das zur Auffassung und Publication einer neuen Prozeßordnung bei den hiesigen Gerichten und Justiz-Aemtern einzuhaltende Verfahren nicht nur vollständig ersetzt worden, sondern dadurch auch noch manche andere Lücken der hiesigen Prozeßordnung ergänzt und sich ergeben habenden Mängeln abgeholfen wird: so werden jene seither noch provisorisch bestandene Prozeß-Vorschriften von dem Zeitpunkt dreier Monaten, von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, gleichfalls gänzlich aufgehoben, und es tritt die in der Anlage 3. enthaltene Verordnung, von diesem Zeitpunkt an, an ihre Stelle in Gesetzeskraft.

Indem Wir dieses Gesetz mit seinen drey Anlagen, durch öffentlichen Anschlag, auch Abdruck in die städtische Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen, befehlen und gebieten Wir zugleich, sowohl den hiesigen Staatsbehörden, Gerichten und Aemtern, als sämtlichen Bürgern, Besessenen und Einwohnern hiesiger Stadt und deren Gebiets, so weit es jeden von ihnen angehet, daß sie sich in allen Stücken diesen

gesetzlichen Vorschriften gemäß zu benehmen, respective
für deren pünktliche Ausführung, Anwendung und
Aufrechthaltung Sorge zu tragen, und sich überhaupt
genau darnach zu richten und zu achten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathäversammlung
den 30ten December 1819.

Anlage № 1.

B e r o c d n u n g
über das Verbot der Hazardspiele, des
Lotto : Collectirens und der Wett-
Comptoirs.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Ge-
setzgebenden Versammlung vom 22. 24. und 25. Sep-
tember und 16. October 1819 folgendes:

Das Hazardspiel betreffend,

A r t. 1.

Hazardspiele zu treiben oder Spielbänke zu hal-
ten, es seye an öffentlichen Orten oder in Privat-
häusern, ist in Frankfurt und innerhalb seines Ge-
biets verboten.

Jeder Unternehmer eines Hazardspiels oder einer
Spielbank, und jeder dabei betretene Bankhalter,

Groupier und sonst dabei Angestellte, imgleichen derjenige, welcher in seinem Hause oder Wohnung wissenschaftlich zu diesem Zweck ein Local einräumt, verfällt in eine Geldstrafe, welche nicht niedriger als auf Fünfzig, und nicht höher als auf Fünfhundert Reichsthaler bestimmt werden darf. Alles in der Bank sich vorfindende Geld, so wie sämmtliche zum Spiele dienende Geräthschaften und Einrichtungen unterliegen außerdem der Confiscation, und jeder Mitspielende verfällt in eine Strafe, die nicht geringer als auf fünf und zwanzig, und nicht höher als auf Einhundert Reichsthaler angesezt werden darf.

A r t. 2.

Wenn Bankhalter oder Unternehmer von Hazardspielen sich wiederholt die Uebertretung dieses Gesetzes zu Schulden kommen lassen, oder wenn auch gleich beim ersten Betretungs-falle besonders gravirende Umstände das Vergehen begleiten; so sollen sie nicht nur mit öffentlicher Ramhaftmachung und dem Maximo der gesetzlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, sondern es kann nach Umständen auch überdies noch auf ein- bis viermonatliche Arbeitshaus-Arreststrafe gegen sie erkannt werden.

Bei allen denjenigen hingegen, welche bei solchen Spielunternehmern nur als Einseher (Pointeurs) oder wegen Einräumung des Locals strafbar befunden erscheinen, soll im Wiederholungs-fall immer nur auf das Maximum der Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, die sie früher schon erlitten, erkannt werden,

N r t. 3.

Gleiche Strafe trifft alle hiesige Bürger, Besassen und Schuzangehörige, welche zur Umgehung des dahier bestehenden Spielverbots, innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden um hiesige Stadt in fremdherrlichen Gebieten, an einer Spielbank Theil nehmen, Bank halten, in irgend einer Eigenschaft für hiesige oder fremde Theilhaber angestellt sind oder selbst spielen, indem sie als geslissenliche Uebertreter wohlthätiger Gesetze und als dem Gemeinwohl schädliche Menschen anzusehen sind.

N r t. 4.

Alle diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, um die Geldstrafe erlegen zu können, in welche sie nach vorstehenden gesetzlichen Vorschriften verurtheilt worden, sollen dieselbe mit verhältnismässiger Polizei- Gefängnisstrafe abbüßen; insbesondere sollen Handwerksgesellen in diesem Falle mit angemessener Gefängnisstrafe, die doch nicht über drei Monate gehen darf, belegt, denselben auch kein fernerer Aufenthalt in der Stadt und deren Gebiet gestattet werden, wenn sie über dem Hazardspiel in hiesiger Stadt und Gebiet oder zwei Stunden im Umkreis von hiesiger Stadt auf fremdem Gebiete betreten werden, und soll deren Vergehen in dem Wanderbuche bemerkt werden.

N r t. 5.

Ueberdies sollen außer obgedachten Strafen alle öffentliche Beamten, so wie alle diejenigen, welche eine Anstellung zu erhalten beabsichtigen, desgleichen diejenigen, so öffentliche Unterstützung genießen, oder

darauf Anspruch machen, wenn sie der Theilnahme auf irgend eine Weise an einem in hiesiger Stadt und Gebiet oder innerhalb des Umkreises von zwei Stunden von hiesiger Stadt auf fremdem Gebiete errichteten Hazardspiels überwiesen sind, ihres Dienstes und resp. der genießenden Unterstüzung verlustig seyn, und bei Bewerbung um Anstellung, Beförderung und Unterstützung, jedesmal ohne weiters abgewiesen werden.

A r t. 6.

Es wird zugleich von jedem hiesigen Bürger, Besassen und Angehörigen erwartet, daß ein jeder derselben die wohlthätigen Absichten dieser Maßregeln durch zeitige Anzeige bei dem Polizeiamte unterstützen werde.

Uebrigens wird dem Denunzianten mit Verschweigung seines Namens, ein Drittheil der Geldstrafe, oder im Fall einer verhängt werdenden Gefängnisstrafe eine angemessene Belohnung zugesichert.

A r t. 7.

Jeder Polizei-Angestellte, ohne Unterschied des Grades, welcher Kenntniß von einer Uebertretung dieses Gesetzes hat, ohne davon Anzeige zu machen, wird mit Kassation belegt.

Lottospiele und Wettcomptoirs betreffend.

A r t. 8.

Alles Lottocollectiren in hiesiger Stadt und auf den Dorfschäften ist nicht allein unter Einhundert

Reichsthaler oder vier bis sechswöchentlicher Gefängnisstrafe untersagt, sondern die darüberhandelnden werden auch in Wiederholungsfällen, oder wenn besonders gravirende Umstände damit verknüpft sind, mit öffentlicher Namhaftmachung und Arbeitshaus-Arreststrafe belegt.

Art. 9.

Fremde und hiesiger Stadt nicht Angehörige sollen außer den oben benannten Strafen mit dem Verbot, die Stadt und Dorfschaften auf bestimmte Zeit oder für immer zu betreten, belegt werden.

Art. 10.

Fremde und Einheimische, welche sich mit Umertragen von Loosen, Listen und Zetteln abgeben, sollen angehalten und von Zehn bis zu Fünfzig Rthlr. oder mit eins- bis dreiwöchentlichem Polizei-Arrest bestraft werden.

Art. 11.

Diejenigen, welche sogenannte Wettcomptoirs halten, oder für sich Einsätze annehmen, sollen als Betrüger angesehen, gefänglich eingezogen und dem Criminalgericht zur gesetzlichen Bestrafung überantwortet werden.

Art. 12.

Wenn bei bestehenden Wettcomptoirs zur Täuschung der Spielenden angebliche Lottozettel ausgegeben werden, so soll der Ausgeber wegen dieser besondern Fälschung, außer der vorgedachten Bestrafung nach

Vorschrift der Gesetze, noch besonders bestraft werden.

Art. 13.

Diejenigen hiesigen Angehörigen, welche betreten oder überwiesen werden, daß sie auf irgend ein Lotto oder Wettcomptoir dahier oder auswärts eingesetzt haben, sollen mit Fünf Rthlr oder fünf Tagen Polizei-Arrest bestraft, das fremde Dienstgesinde aus der Stadt gewiesen, und das hiesige der Herrschaft benannt werden. Die, öffentliche Almosen Empfangende sollen zu deren Fortbezug unfähig erklärt, sämmtliche aber in Wiederbetretungsfällen mit geschrätesten Strafen belegt werden.

Wir vertrauen dem erprobten rechtlichen Sinne lobl. Bürgerschaft, daß solche durch genaue Beobachtung dieser wohlgemeinten Verordnung, uns der traurigen Pflicht, obengedrohte Strafen anzuwenden, entbinden und alles beitragen wird, um einige wenige Pflichtvergessene dem Gemeinwohl unschädlich zu machen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 30. Dezember 1819.

Anlage № 2.

**Verordnung
für die Lehnkutscher und Pferde-
Ausleihen.**

**Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hierdurch auf verfassungsmäßige Beschlüsse
der gesetzgebenden Versammlung vom 25. 27. u. 29
September folgendes:**

N r t. 1.

Riemand, er sey hiesiger Bürger oder Beisatz,
darf sich mit Lehnfuhrern, von welcher Gattung es
sey, um Lohn weder innerhalb der Stadt noch vor
den Stadthoren noch aufs Land zu Spazierfahrten
oder entfernteren Bestimmungen abgeben, wenn ihm
diese Nahrungsart nicht namentlich obrigkeitlich be-
willigt worden ist.

N r t. 2.

Fremde Kutscher, welche Reisende hierher ge-
bracht haben, die nicht ohnverweilt mit ihnen zurück-

fahren, dürfen länger nicht als zweimal 24 Stunden, von dem Tage ihrer Ankunft angerechnet, hier verweilen. Dieses Verbot des längeren als 48stündigen Aufenthalts erstreckt sich jedoch nicht auf jene Kutscher, welche aus sehr entfernten Gegenden, z. B. von Wien, Berlin, Dresden, Leipzig u. s. w. kommen, als welchen ein achttägiger Aufenthalt zugestanden wird, binnen welcher respectiven Frist ihnen erlaubt ist, Passagiere auf jeder Route von hieraus mitzunehmen.

In keinem Falle dürfen sich jedoch fremde Kutscher von andern, als den von ihnen hergebrachten Passagieren zu Spazierfahrten gebrauchen lassen.

A r t. 3.

Mit leeren Wagen, in der Absicht Passagiere aufzusuchen und retour zu fahren, darf kein fremder Kutscher sich hier einfinden, welche Verfügung sich jedoch nicht auf die Messzeit erstreckt, während welcher fremde Kutscher in der Hoffnung eine Retour zu erhalten, allerdings leer hierher fahren dürfen.

Eben so erstreckt sich diese Verordnung nicht auf solche Kutscher, die aus einer, wenigstens zwey Poststationen weiten Entfernung von hier aus zum Besuch einer Reise hierher bestellt werden, es sehe nun, daß diese Reise nach einem Orte gehe, welcher auf dem Wege liege, woher der Kutscher kommt, oder nicht.

A r t. 4.

Den Pferdeausleihern bleibt zwar die ausschließliche Befugniß des Pferde-Ausleihers zum Reiten gegen Miethgeld dergestalt ertheilt, daß Niemand

ohne dazu besonders ausgewirkte obrigkeitliche Erlaubniß dieses Nahrungs-Geschäft betreiben darf; jedoch wird denselben auch gestattet, einspännige Wägelchen zu halten und zu vermieten, desgleichen auch Pferde zum einspännigen Fahren auszuleihen.

A r t. 5.

Allen Gastwirthen, Fahrern, Ackerbegüterten, Einzlern und andern, welche eigene Pferde und Geschirr halten, wird nachdrücksamst verboten, ihre Kutschēn und Pferde zu Spazierfahrten oder zu andern Fahrten oder auch letztere zum Reiten um den Lohn zu leihen, mit Ausnahme jedoch, daß die Gastwirthe die bei ihnen wohnende Fremde, mit ihren Wagen in der Stadt und deren Umgebungen, nicht aber zum Abreisen auf die nächste Poststation um den Lohn fahren dürfen.

Jede Uebertretung vorstehender Verordnung wird mit einer Geldstrafe von Zehen Rthlr ohnunachsichtlich geahndet. Und so wie hierdurch der Nahrung der hiesigen Lehnkutscher und Pferdeausleisher aller möglichen Schutz ertheilt wird, so versiehet man sich dagegen zu denselben, daß sie durch Einhalten billiger Miethpreise dem Publicum keinen Anlaß zu Beschwerden geben werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathssversammlung
den 30. Dezember 1819.

Anlage № 3.

V e r o r d n u n g

über das bis zur Abfassung und Publicirung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung bei den hiesigen Gerichten und Justiz-Aemtern einzuhaltende Verfahren.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
fügen andurch zu wissen:

In Erwägung,

dass nach Vorschrift Art. 3. der Constitutions-Ergänzung-Akte und § III. des Gesetzes vom 23. Dec. 1817 seither noch mehrere, in letzterem näher bezeichnete, Gesetze und Verordnungen über das gerichtliche Verfahren nur provisorisch fortbestanden haben; —

dass bis zur Abfassung einer neuen vollständigen Gerichts- und Prozeß-Ordnung eine vorläufige Sammlung, Ergänzung und Abänderung dieser

G.u.St.G. 2r Jahrg.

Gesetze nach den Bedürfnissen der jetzigen Gerichtsverfassung daher so nthig, als nützlich und zweckmäsig erschien; — und

dass der zu diesem Ende durch eine dazu besonders niedergesetzte Senats-Deputation ausgearbeitete und wiederholt geprüfte, nachfolgende Gesetzentwurf nicht allein die Genehmigung des Senats, sondern auch durch die Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 27. und 29. September, und vom 1. 2. 5. 6. 9. und 16. October 1819 die erforderliche Gesetzes-Kraft erhalten hat, somit als Gesetz anerkannt ist, und drey Monate nach seiner Publication in Ausübung gebracht werden muss; — verordnen, gebieten und befehlen Wir hierdurch allen hiesigen Staatsbehörden, insbesondere den Gerichten und Justizbehörden, und den dabei angestellten Beamten, auch allen dahier recipirten Advokaten, Gerichts-Procuratoren und Notarien, so wie sämmlichen streitenden Partheyen und ihren Anwälten, soweit es jeden von ihnen betrifft, dass sie sich in allen Punkten diesem Gesetz gemäß zu benehmen, für dessen respect. Ausführung, Aufrechthaltung, Anwendung und Einhaltung in allen seinen Theilen Sorge zu tragen und bei Vermeidung der Nachtheile und gesetzlichen Strafen, welche auf die Uebertretung und Nichtbeachtung desselben gesetzt sind, sich genau darnach zu richten, und streng darauf zu achten haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 30. December 1819.

Inhalts=Übersicht.

1^o Titel.

Allgemeine Vorschriften für sämmtliche Gerichtsbehörden. Art. 1 — 8.

- 1) Bestätigung der älteren Prozeß-Ordnungen und des gemeinen Prozeß-Rechts in subsidium. Art. 1.
- 2) Sitzungen des Schöffen- und des Stadt-Gerichts und Exhibitions = Zeit bei denselben. Art. 2.
- 3) Sitzungen der Stadt-Gerichts-Commission und des Curatel-Amts. Art. 3.
- 4) Amts- und Bescheids-Tage der Justiz-Aemter. Art. 4.
- 5) Gerichtsferien. Art. 5.
- 6) Außerordentliche Sitzungen des Schöffen- und Stadt-Gerichts während den Ferien. Art. 6.
- 7) Außerordentliche Sitzungen der Gerichts-Commission, des Curatel-Amts und der Justiz-Aemter während den Ferien. Art. 7.
- 8) Sistirung aller Fristen während den Ferien und Ausnahmen davon. Art. 8.

2^o T i t e l.

Norschriften über die Anwendung der verschiedenen Prozeß-Arten bei den Justiz-Aemtern und Gerichten.

Art. 9 — 13.

- 1) Verfahren bei dem Curatelaamt, der Gerichts-Commission und den Justiz-Aemtern. Art. 9.
- 2) Summarisch zu verhandelnde Gegenstände bei der Gerichts-Commission. Art. 10.
- 3) Verfahren bei dem Stadt-Gericht und Schöffen-Gericht, bei der Ober-Appellations- und Revisions-Instanz. Art. 11.
- 4) Einhaltung der Rathsverordnung von 1781. über die Akten-Versendung. Art. 12.
- 5) Verfahren bei Beschwerdefällen über Straf- oder Confiscations-Verfügungen administrativer Behörden. Art. 13.
- 6) Verfahren in Criminaffällen. Art. 14.

3^o T i t e l.

Erläuterungen, Ergänzungen und Änderungen des ehemaligen reichsstädtischen Prozeß-Verfahrens, in einzelnen Theilen des Prozesses.

Art. 15 — 109.

1^{tes} Capitel.

Allgemeine Bestimmungen im Prozeß-Verfahren überhaupt. Art. 15 — 39.

- 1) Klagen über Objecte von bestimmtem Werth. Art. 15.

- 2) Befugniß zur gerichtlichen Vertretung. Art. 16 — 18.
- 3) Form der Schriftsätze und ihrer Beilagen. Art. 19 — 24.
- 4) Verfahren in dem vom 1. Januar 1813 bis 1. Febr. 1814 angebrachten, noch nicht erledigten Klagsachen. Art. 25.
- 5) Güte-Versuch. Art. 26.
- 6) Bestimmung einer einzigen Frist zu allen gerichtlichen Handlungen. Art. 27 — 29.
- 7) Beweis- und Gegenbeweis-Fristen. Art. 30 — 32.
- 8) Beweis- und Gegenbeweis-Führung. Art. 33.
- 9) Wirkung des Ungehörsams. Art. 34 — 36.
- 10) Restitution gegen versäumte Fällen. Art. 37.
- 11) Zeugen-Verhör. Art. 38.
- 12) Eidesleistungen. Art. 39 u. 40.

2^{tes} Capitel.

Verfahren bei Arrests- und Verbots-Anlegungen.

Art. 41 — 76.

3^{tes} Capitel.

Wechsel-Prozeß-Verfahren. Art. 77 — 105.

4^{tes} Capitel.

Verfahren bei Frachtfahrer-Scheitsachen.

Art. 106 — 112.

4^r Titel.

Gerichtliche Inventarien, ihre Einrichtung und Form. Art. 113 — 118.

Verordnung
über das, bis zu Abfassung und Pu-
blicirung einer neuen Gerichts- und
Prozeß-Ordnung bei den hiesigen
Gerichten und Justizämtern einzuhaltende Verfahren.

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften für sämmtliche
Gerichtsbehörden.

Art. 1.

- 1) Bestättigung der ältern Prozeß-Ordnungen und des gemeinen Prozeß-Rechts in subsidium.

Wie bisher, gelten auch ferner bei dem gerichtlichen Verfahren, nach Vorschrift der Constitutions-Ergänzungs-Akte und den neueren hierüber durch die Gesetz-Sammlung publicirten Gesetzen, alle in hiesiger Stadt-Reformation, ältern Prozeß-Ordnungen, Statuten und Gemeinen-Bescheiden, enthaltene Gesetze und Verordnungen, in so weit, als sie bei veränderter Gerichts-Verfassung, nach jenen neuern Gesetzen und nach dieser Verordnung noch anwendbar sind. Eben so bleiben die Regeln und Grundsätze des gemeinen Prozeß-Rechts, als subsidiärisches Recht in Anwendung.

A r t. 2.

2) Sitzungen des Schöffen- und des Stadt-Gerichts,
und Exhibitionszeit bei denselben.

Was die in den reichsstädtischen Verordnungen bestimmten Gerichtssitzungen und Gerichtsferien betrifft, so werden, da die jewige Gerichts-Verfassung von der reichsstädtischen durchaus verschieden ist, nach seitherigem Gerichtsbrauch, bei dem Schöffen- und Stadt-Gericht in jeder Woche, Montags, Mittwochs und Freitags, Morgens drei regelmäßige Sitzungen gehalten; jedoch können in dringenden Fällen von den Gerichts-Vorsitzern auch außerordentliche Gerichtssitzungen angesagt werden. Die Zeit für die Einreichung der Schriften bei diesen Gerichten ist auf die Vormittags-Stunden des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8 — 10 Uhr bestimmt. Ausgenommen sind jedoch eilfertige Gesuche, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, indem diese zu jeder Zeit eingereicht werden können. Treten an einem jener Tage Feste ein, so muß zur Wahrung der Fristen am vorherigen Exhibitionstag die Einreichung geschehen.

A r t. 3.

3) Sitzungen der Stadtgerichts-Commission und des Curatelaamtes.

Die Stadtgerichts-Commission hat außer den Gerichtstagen täglich von 11 bis 12 Uhr Sitzung, und das Curatelaamt hält seine Sitzungen Montags und Freitags Vormittags. Die bei letzterem einzureichen- den Schriften und Rechnungen müssen Donnerstags und Samstags von 9 — 11 Uhr übergeben werden, in-

dem während den Amtssitzungen keine angenommen werden.

A r t. 4.

4) Amts- und Bescheidstage der Justizämter.

Das Stadt- und Land-Justizamt halten täglich Vormittags ihre Sitzungen, und versammeln sich, wenn die laufende Gerichts-Verhandlungen, als welche nicht gehindert werden dürfen, Vormittags keine Zeit übrig lassen, Nachmittags zur Abschluss der Bescheide.

A r t. 5.

5) Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien sind, außer den Sonntagen und den von allen christlichen Confessionen allgemein sonntäglich gefeierten Festtagen, auf die Pfingst- und Weihnachtswoche, die drei Herbsttage und vom zehnten bis ein und dreißigsten July jeden Jahrs festgesetzt.

A r t. 6.

6) Außerordentliche Sitzungen des Schöffen- und Stadt-Gerichts während den Ferien.

Während diesen Ferien wird nur dann Gericht gehalten, wenn Wechselsachen oder sonstige Rechts-sachen zur Entscheidung vorgebracht werden, die keinen Verzug leiden, und es müssen deshalb auch während denselben der Gerichts-Vorsitzer oder dessen Stellvertreter und zwei Räthe, nebst einem Secretair eines jeden Gerichts anwesend bleiben, um für dergleichen Rechtsachen außerordentliche Gerichtssitzungen anzusagen und sie entscheiden zu können.

A r t. 7.

7) Außerordentliche Sitzungen der Gerichts-Commission,
des Curatelamts und der Justizämter, während den
Ferien.

Einer der Stadt-Gerichts-Räthe besorgt die für
Wechselsachen und sonstige eilende Fälle auch während
den Ferien fortbestehende Stadtgerichts-Commission,
ein anderer das Curatelaamt in eilenden Fällen. Von
den drei Untermännern müssen während den Ferien im-
mer zwei nebst zwei Actuarien anwesend bleiben, um
in Wechselsachen und solchen die keinen Verzug leiden,
die Verhandlungen leiten und darin alsbald entscheiden
zu können.

A r t. 8.

8) Sistirung aller Fristen während den Ferien und
Ausnahme davon.

In der Zeit der Ferien wird der Lauf aller und
jeder Fristen, auch der Nothfristen mit Ausnahme des
in Art. 2. enthaltenen Falles, so wie der Interpositions-
frist bei Appellationen und Revisionen, auch aller Zah-
lungs- und Executions-Fristen dergestalt sistirt, daß
die Ferien in dem Lauf der Fristen nicht mitzählen.

Z w e i t e r T i t e l.

Vorschriften über die Anwendung der verschiedenen Prozeß-Arten bei den Justiz-Aemtern und Gerichten.

A r t . 9.

- 1) Verfahren bei dem Curatelamt, der Gerichtscommission und den Justiz-Aemtern.

Bei dem Curatelamt, der Gerichts-Commission und den Justiz-Aemtern darf nur nach den Regeln des summarischen Prozesses, mündlich oder mittelst schriftstatt mündlicher Rezesse, verfahren werden, und muß darnach die ganze Prozeßleitung, so wie die Entscheidung darauf bemessen werden.

A r t . 10.

- 2) Summarisch zu verhandelnde Gegenstände bei der Gerichts-Commission.

Folgende Rechtssachen sind bis zur Entscheidung in pleno des Stadtgerichts jedesmal summarisch vor der Stadtgerichts-Commission zu verhandeln, oder resp. zur summarischen Verhandlung dahin zu verweisen:

- 1) Wechsel-Sachen,
- 2) Spoliens-Sachen,
- 3) Sachen, wobei es sich lediglich um Herstellung des Besitzes handelt,
- 4) Insatz- und Restkauffchillings-Sachen,
- 5) Arrest-Sachen, worauf Personal-Arrest erkannt, oder der Arrest auf ein Object angelegt ist, das dem Verderben bei längerem Aufschub ausgesetzt seyn würde,

- 6) Sponsalien-Sachen,
- 7) Schwangerungs-Sachen,
- 8) Alimenten-Sachen,
- 9) Bau-Verbot-Sachen,
- 10) Frachtstreitigkeiten. —

Dem Ermessen des Richters bleibt jedoch anheimgestellt, auch in solchen Rechtsfachen, welche im ordentlichen Prozeß verhandelt worden, die Incidentpunkte, welche Anträge auf provisorische Verfügungen, Veranstaltungen und sonstige richterliche Befehle bezoeken, so wie überhaupt Sachen, in welchen wegen Gefahr auf dem Verzug schleunig zu verfahren ist, zur Verhandlung an die Gerichts-Commission des Stadtgerichts zu verweisen. Eben so bleibt es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, die zur summarischen Verhandlung an die Gerichts-Commission verwiesenen Sachen, bei sich ergebender allzuverwickelter Beschaffenheit, zur Verhandlung im ordentlichen Rechtsweg wieder zurück zu verweisen.

A r t. 11.

- 3) Verfahren bei dem Stadtgericht und Schöffengericht, bei der Ober-Appellations- und Revisions-Instanz.

Bei dem Stadtgericht, bei dem Schöffengericht, als Appellationsgericht und in der Oberappellations- und Revisions-Instanz darf nur dem schriftlichen Verfahren und zwar nach den Regeln und Grundsätzen Statt gegeben werden, welche sowohl die gemeinen Rechte, als unsere Statutar-Gesetze und Prozeßordnungen für das Verfahren des ordentlichen Prozesses in erster, zweiter und dritter Instanz festgesetzt und bestimmt haben.

A r t. 12.

- 4) Einhaltung der Rathsverordnung von 1781. über die Actenversendung.

Da die Rathsverordnung über die Actenversendung vom 22. May 1781 unter der fürstlichen Regierung hiesiger Stadt außer Uebung gekommen und die Acten von dem Schöffen-Gericht selbst, statt durch die Stadtcanzley, seither immer noch versendet werden: so wird, da nach Art. 1. der Constitutions-Ergänzungssacte diese Verordnung gleich allen übrigen reichsstädtischen Gesetzen längst wieder in Gesetzeskraft getreten ist, die genaue Einhaltung dieser Verordnung andurch neuerdings vorgeschrieben.

A r t. 13.

- 5) Verfahren bei Straf- und Confiscations-Fällen administrativer Behörden.

Entsteht ein weiteres Verfahren in Straf- und Confiscations-Vorführungen der Verwaltungs-Amter, durch Appellation in zweiter und Revision in dritter Instanz, (nach Art. 27. der Constitutions-Ergänzungssacte) so ist dem Beteiligten innerhalb der da selbst bestimmten respect. 10 und 14tägigen Frist eine Beschwerdeschrift an das Appellationsgericht verstat tet, durch welches alsdann die Einsendung der Vor acten, auch nothigenfalls Bericht des Amtes, einge fordert wird. Von dem Ermessen des Appellations Gerichts hängt es sofort ab, noch vor seiner Entscheidung in der Sache, den Fiskal, falls es nicht schon das Amt selbst gehan haben sollte, zur Vertretung desselben und der Rechte der Stadt aufzufordern.

In dritter Instanz tritt hierbey das nehmliche Verfahren, wie bei Civilsachen in der Revisionsinstanz, jedoch mit Ausschluß der Superrevision, wobei übrigens der Super-Revident allein die Versendungskosten u. s. w. vorzulegen hat, ein.

A r t. 14.

6) Verfahren in Criminaffällen.

Das Verfahren des Criminalgerichts und peinlichen Verhöramts bei den Untersuchungen und Entscheidungen in peinlichen Fällen, ist durch die Verordnung für das peinliche Verhöramt vom 4. December 1788, und durch das gemeine deutsche peinliche Prozeßrecht in subsidium bestimmt.

D r i t t e r T i t e l.

Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen des ehemaligen reichsstädtischen Prozeßverfahrens in einzelnen Theilen des Prozesses.

E r s t e s C a p i t e l.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n i m P r o z eß-
v e r f a h r e n ü b e r h a u p t .

A r t. 15.

1) Klagen über Objecte von bestimmtem Werth.

Zur richtigen Anbringung der Klagen oder Implorationen bei den competenten Gerichten ist nothwendig, daß in jeder Klage oder Imploration, wenn

es möglich, der Werth des Streitgegenstandes genau bestimmt werde, um hiernach die Competenz des Richters ermessen zu können.

A r t. 16.

2) Besugniß zur gerichtlichen Vertretung.

Streitende Partheyen, welche in ihren, bei dem Stadt-Gericht und dessen Sectionen oder bei dem Appellationsgericht anzubringenden Rechtsangelegenheiten, entweder persönlich nicht erscheinen, oder die von hiesigen recipirten Advocaten, als Concipienten, unterzeichnete Schriftsätze nicht selbst unterzeichnen, sondern sich durch einen Anwalt vertreten lassen wollen, haben sich diesen aus der Zahl der hiesigen recipirten Advocaten, Gerichts-Procuratoren oder Notarien zu erwählen und denselben rechtsgenüglich zu bevollmächtigt, ohne daß jedoch das in der Reformation Th. 1. Tit. 6. §. 11. erwähnte Dominium litis auf den Bevollmächtigten anwendbar seyn soll.

A r t. 17.

Theilungs-Rezesse, wobei Pflegbefohlene concurriren, können rechtsgültig nur von dazu jedesmal besonders verpflichteten, aus der Zahl der dahier recipirten Advocaten gerichtlich ernannten Theilungsbeiständen gefertigt werden, und müssen von diesen in dieser Eigenschaft eigenhändig unterzeichnet seyn, jedoch bleibt dem Curatelandt anheimgestellt, bei geringfügigen Verlassenschaften eine Ausnahme dieser Regel eintreten zu lassen. Wegen den Erbabtheilungen auf dem Lande aber bleibt es bei der Verordnung vom 18. Januar 1780.

A r t. 18.

In Ansehung der Anwältschaften, welche von einigen hiesigen jüdischen Schützgenossen übernommen worden, behalten die Rathsverordnungen vom 1ten Febr. 1791, 24. May 1798, und 15. October 1799, so wie der gemeine Schöffenbescheid vom 25. October 1802, ihre gesetzliche Kraft, insoweit sie in Absicht der jetzigen Gerichts-Einrichtungen annoch anwendbar sind.

A r t. 19.

3) Form der Schriftsätze und ihrer Beilagen.

Alle bei den sämmtlichen hiesigen Gerichtsstellen einzureichende Schriftsätze müssen auf in der Größe völlig gleiches Papier geschrieben werden. Das städtische Stempelpapier soll daher künftig nicht mehr unbeschnitten, vielmehr nach seinem festgesetzten Maß, gleich groß beschnitten ausgegeben werden, und jeder Parthey, so wie den Anwältern, Sachwaltern und dem gesammten Canzley-Personal ist untersagt, dieses Papier zu verkürzen.

A r t. 20.

Alle bei dem Stadtgericht oder Schöffen-Gericht einzureichende Schriften müssen doppelt eingegeben, und auf der ersten Seite gebrochen geschrieben werden; zur linken Hand des Lesenden ist auf dieser Seite die Rubrik der Sache zu bemerken, welche den Namen des Klägers oder Imploranten und jenen des Beklagten, deren Stand und Wohnort, nebst dem Gegenstand des Streits oder der Imploration, endlich die Ziffer oder Buchstaben der Beilagen, auch, wenn

Gefahr auf dem Verzug hastet, diese Bemerkung enthalten muß.

A r t. 21.

Die Beilagen müssen mit Ziffern oder Buchstaben, durch die ganze Acten fortlaufend, bezeichnet werden. Hat der eine Theil Ziffer gewählt, so müssen die Beilagen der Schriften des andern Theils mit Buchstaben bezeichnet werden und umgekehrt.

A r t. 22.

In Ansehung der Unterschriften bei überreicht werdenden Schriften, behält es lediglich bei der Raths-Verordnung vom 4. Dezember 1787 sein Verbleib.

A r t. 23.

Sind die Beilagen der Schriftsätze in fremder Sprache abgefaßt, so muß ihnen jedesmal eine deutsche Uebersetzung beiliegen, deren vordersamste Beglaubigung durch einen geschworenen Ueberseger jedoch die Gegenparthey zu begehrn befugt ist, eben so wie das Richteramt selbst in allen den Fällen, wo deren Beglaubigung ihm nothwendig erscheint, sie auferlegen kann.

A r t. 24.

Die Gerichts-Sekretäre und Amts-Actuarien sind verbunden, alle gegen diese oder sonstige in den ältern und neueren Verordnungen über die Formalien der Schriftsätze enthaltene Vorschriften, eingereicht werden wollende Schriften zurück zu geben.

A r t. 25.

4) Verfahren in den vom 1ten Januar 1813 bis 1ten Februar 1814 angebrachten, noch nicht erledigten Klagsachen.

In allen seit dem 1. Januar 1813, als dem Tage der Einführung der Großherzoglichen Prozeß-Ordnung, bis zum 1. Februar 1814, als dem Tage deren Abschaffung, anhängig gemachten Rechtsachen, treten die Grundsätze des dermaligen Verfahrens ein, wenn dadurch nicht das Verfahren nach der Großherzoglichen Prozeß-Ordnung aufgehoben wird; als in welchem Fall nach diesem früheren Verfahren fortgehandelt werden müste, — und ist dieser Grundsatz sowohl bei den einzelnen Handlungen der Partheyen und den darauf erfolgenden gerichtlichen Verfügungen, als bei der Anwendung der Beweismittel zu beobachten.

A r t. 26.

5) Güteversuche.

Jede gerichtliche Behörde ist ermächtigt, sowohl im Anfange eines Rechtsstreites, als während dem Laufe des Prozesses, zwischen den Partheyen die Güte zu versuchen, zu dem Ende auch solche zum persönlichen Erscheinen mit oder ohne Anwälde, bei nahmhafter Geldstrafe für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens, vorzuladen. In Ehesachen behält es im Uebrigen dabei sein Bewenden, daß, wenn die Eheleute der protestantischen Religion zugethan sind — der klagende Theil, mit der Klage, Bescheinigung beizubringen hat, daß vorher die Güte bei einem der hiesigen Consistorien versucht, oder ohne seine Schuld

vereitelt worden sey, ohne welche Bescheinigung die Klage nicht angenommen werden darf.

N r t. 27.

6) Bestimmung einer einzigen Frist zu allen gerichtlichen Handlungen.

Zu allen gerichtlichen Handlungen, sie mögen bei dem Appellationsgericht, Stadtgericht, Stadtamt oder Landamt vorfallen, sollen nie mehrere auf einander folgende, sondern immer nur eine einzige, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, hinlängliche, jedoch peremptorische Frist, die jedoch in der Regel und mit Einrechnung der Prorogationen den Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigen darf, vorberaumt werden, nach deren Ablauf und wenn nicht eine weitere Frist gestattet worden, der Gegentheil sogleich um Ausschließung mit der rückständigen Handlung anzurufen befugt seyn soll.

N r t. 28.

Nur ausnahmsweise dürfen bei zureichend bescheinigten und unvermeidlichen Verhinderungs-Ursachen, welche die Unmöglichkeit der Einhaltung der gesetzlich gestatteten und prorogirten Zeit glaubhaft darlegen, auch nochmalige Fristverlängerungen über jenen gesetzlichen Zeitraum von 2 Monaten gestattet werden.

N r t. 29.

Gegen das Defret, wodurch ein Theil mit seiner rückständigen Handlung ausgeschlossen wird, findet keine Appellation, wohl aber wegen hinlänglich bescheinigter Gründe, Restitution statt, wenn

dem Gesuche darum die rückständige Handlung bei-
gelegt ist.

A r t. 30.

7) Beweis- und Gegenbeweis-Fristen.

Wird einem streitenden Theile zur Führung eines Beweises oder Gegenbeweises ein Termin vorberaumt, so fängt derselbe erst von dem Tage zu laufen an, wo das den Beweis oder Gegenbeweis auferlegende Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

A r t. 31.

Eine Beweis- oder Gegenbeweisfrist erlischt nie ipso jure, sondern erst durch das, auf Anrufen des Gegentheils, erfolgende Dekret, wodurch der Beweis oder Gegenbeweis für desert erklärt wird. Gegen dieses Dekret findet keine Appellation, wohl aber aus hinlänglich bescheinigten Gründen Restitution statt, wenn, mit dem Gesuche darum, der Beweis oder Gegenbeweis sofort angetreten wird.

A r t. 32.

Wird gegen ein richterliches Erkenntniß, in welchem einem der streitenden Theile ein Beweis oder Gegenbeweis auferlegt oder nachgelassen wird, ein Rechtsmittel eingelegt, so muß auf Anrufen des einen oder andern Theils, ein neuer Beweis- oder Gegenbeweis-Termin vorberaumt werden, es mag nun entweder der Appellation entsagt, oder dieselbe desert geworden, oder das Erkenntniß in der oberen Instanz bestätigt worden seyn.

A r t. 33.

8) Beweis- und Gegenbeweis-Führung.

Jeder Beweis- und Gegenbeweisführer hat das Recht der drei Instanzen. Um dieses nicht zu verlieren, muß das Obergericht, welches einem Theil den Beweis oder Gegenbeweis nachläßt oder auferlegt, unter Bestimmung des Beweis- oder Gegenbeweisthemas, die Sache an das Untergericht remittiren, um salva appellatione über den geführten Beweis zu erkennen.

A r t. 34.

9) Wirkung des Ungehorsams.

In allen Fällen, in welchen der Citirte ungehorsam aussenbleibt, und sich entweder gar nicht oder doch nicht bestimmt über seines Gegners Vorbringen erklärt, sollen die respect. in der Klage und den Einreden enthaltene oder in der Replik und weiteren Verhandlungen neu vorgebrachte Behauptungen, sofern solche Thatsachen betreffen, für eingestanden angenommen werden, und es muß zu dem Ende dieses Präjudiz in dem ersten Dekret, welches auf die Klage folgt, jedesmal ausdrücklich angedroht, bei dem mündlichen Verfahren aber durch einen die Namen und Stand der Partheyen, den Streitgegenstand und dieses Präjudiz deutlich aussprechenden, gedruckten Citationschein, den Vorzuladenden bekannt gemacht werden.

A r t. 35.

Diese Regel leidet nur eine Ausnahme in Ehesachen, insofern es dabei auf Personal-Verhältnisse

und Rechte ankommt, so wie in allen Fällen, wo das Interesse der Staatspolizey dadurch verletzt werden würde, als in welchen die verordnete poena contumaciae nicht zur Anwendung kommt, vielmehr der Ungehorsame durch Strafmittel zur Vernehmlassung angehalten wird. In Ehescheidungsklagen wegen bößlicher Verlassung, behält es bei dem bisherigen gerichtlichen Verfahren sein Bewenden.

A r t. 36.

Sollte die Sache Minderjährige oder sonst bevormundete Personen und Corporationen, welche mit den Minderjährigen gleiche Rechte genießen, betreffen, so darf gleichfalls als Strafe des Ungehorsams nichts erkannt werden, was die Hauptsache ändern könnte, sondern die Vormünder, Verwalter und Vorsteher sind durch, aus eigenen Mitteln zu entrichtende Geldstrafen, oder durch Gefängniß - Strafen zur Besorgung des ergangenen richterlichen Dekrets aufzuhalten.

A r t. 37.

10) Restitution gegen versäumte Fatalien.

Alle Restitutionen gegen versäumte Fatalien der Appellations- und Revisions-Einlegung sollen künftig nur bei dem unmittelbaren Oberrichter nachgesucht und erkannt werden können; auch bei Actenversendungen den auswärtigen in der Hauptsache erkennenden Richtern das Erkenntniß über diesen Präliminar-Punkt zugleich mit überlassen bleiben.

A r t. 38.

11) Zeugenverhöre.

Wenn über Incidentpunkte in Sachen bei dem Stadtgericht zu entscheiden ist, so wie auch in allen denjenigen Sachen, welche zur summarischen Aushandlung, bis zum Spruch, an die Gerichts-Commission verwiesen werden, sollen, wenn desfalls Zeugen abzuhören sind, nur summarische Zeugenverhöre über Fragpunkte und Gegenfragpunkte, wie bei den Justiz-Aemtern Statt finden, somit keine förmliche Beweis- und Gegenbeweis-Artikel, Frag- und Gegenfragstücke zugelassen werden; auch soll dann aller fernerer Schriftwechsel über den geführten Beweis in der Regel unterbleiben, indem alles, was über die Person der Zeugen vorzubringen ist, in den Schriftsachen vor ihrer Abhör vorzutragen ist. Nur ausnahmsweise können auf vorher erbetene und gestattete Erlaubniß des Gerichts, noch zwei Sätze nach solchergestalt geführtem Beweise zugelassen werden.

A r t. 39.

12) Eidesleistungen.

a) Bei Christen.

In allen Sachen, welche den Werth von fl. 25. nicht übersteigen, kann sowohl den Partheyen als Zeugen, wenn sie sich zur christlichen Religion bekennen, kein Eid, sondern nur Handgelöbniß abgesodert werden, in allen Sachen von höherem Werth aber muß der Eid Statt finden.

Am Nachmittag des Sonntags
v. 1. 8. Juni 1905. L. 9. 8. D. 260.

A r t. 40.

b) Bei Juden.

In allen Sachen, welche den Werth von fl. 25. übersteigen, müssen Juden bei der großen Thora in der Synagoge, sowohl ihre Entscheidungs- als Zeugen-Eide abschwören, und zwar in Gegenwart eines besonders dazu vereideten Rabbiners, welcher eines Theils darauf zu sehen hat, daß nichts vorfalle, was nach jüdischer Sitte, Gesetz und Brauch, die Handlung als minder verbindlich für den Schworenden darstellen könnte, und andern Theils letzteren vor dem Meineide jedesmal zu verwarnen hat.

In geringeren, den Werth von fl. 25. oder darunter betreffenden Sachen aber, schwören Juden bei der kleinen Thora in Gegenwart des Schulklopfers, resp. vor der Gerichts- Commission und bei den Justiz-Amtmännern ihre Eide.

S. aufzuführen und aufgeföhrt v. 8. Janv. 1848.

S. 8. O. 260.

Zweites Kapitel.

Verfahren bei Arrest- und Verbots-Anlegungen.

A r t. 41.

Gerichts-Competenz.

Jedes, die Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes betreffende Arrestgesuch muß entweder bei dem Stadtgericht oder bei dem Stadt- oder Land-Justiz-Amt und zwar in der Regel während den Gerichts- oder Amts-Sitzungen nachgesucht werden.

Die Competenz einer oder der anderen dieser Justiz-Stellen begründet sich, nach Vorschrift der Verordnungen über die Competenz der Civilgerichte vom 20. May 1817 und dessen, was in dem Art. 5. dieses Gesetzes verordnet ist, durch die Größe der Forderung und resp. durch den Aufenthalt des Impetraten, oder die Niederlage des Arrestgegenstandes innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung, oder auf dem städtischen Landgebiet, und wird der Arrest jedesmal nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt,

A r t. 42.

Förmliche Arrestgesuche bei dem Stadtgericht und
Verfahren dabei.

Wird ein Arrest beim Stadtgericht zur Zeit seiner Sitzung nachgesucht, so muß das Gesuch mittelst Ueberreichung einer förmlichen Klage angebracht und durch Beilegung der Original-Urkunden begründet werden, indem Abschriften, wenn solche auch beschaubigt seyn sollten, da, wo zur Entscheidung der Hauptsache die Beibringung der Original-Urkunden erforderlich ist, zur Erkennung eines Arrestes niemals genügen.

Das Stadtgericht muß hierauf sogleich über die Zulässigkeit des nachgesuchten Arrestes in derselben Gerichtssitzung erkennen.

Ist der Arrestat anwesend, so muß auf erfolgtes Arrest-Erkenntniß alsbald die Güte versucht werden. Ist er abwesend, oder kein Vergleich zu Stande gekommen, so wird die Hauptsache nach Verschiedenheit der Umstände entweder bei dem Stadtgericht in dem ordentlichen Prozeß ausgehandelt oder an die Gerichte

Commission zum summarischen Verfahren verwiesen, jedoch in beiden Fällen in Pleno des Stadtgerichts entschieden.

A r t. 43.

Förmliche Arrestgesuche bei den Justizämtern und Verfahren dabei.

Wird der Arrest bei dem Stadt- oder Land-Justiz-Amt zur Zeit der amtlichen Sitzungen nachgesucht, so muß der Impetrant mündlich oder schriftlich, mittelst eines kurzen Rezesses, seine Klage, unter Production aller Original-Urkunden, zu Protokoll geben, worauf darüber, eben so wie bei dem Stadtgericht, in einer alsbald zu veranstaltenden Plenarsitzung erkannt und nach erfolgtem Arrest-Erkenntniß weiter verfahren werden muß.

A r t. 44.

Provisorische Arrestgesuche bei der Stadtgerichts-Commission und dem Stadtgerichts-Director, oder dessen Vertreter.

Wird ein beim Stadtgericht nachzusuchender Arrest zu einer Zeit nothwendig, wo keine Gerichtssitzung ist, so kann die Stadtgerichts-Commission, wenn solche gerade Sitzung hält, und wäre dieses nicht der Fall, der Stadtgerichts-Director, oder in dessen Abwesenheit — welche durch den Pedellen attestirt seyn muß — der Vicedirector, so wie jedesmal der ältere Stadtgerichtsrath, ex aedibus provisorisch den Arrest erkennen.

A r t. 45.

Provisorische Arrest - Gesuche bei den Justiz-
Amtmännern.

In den zur Competenz des Stadt- und Land-
Justiz-Amts gehörigen Sachen kann der erste Stadt-
Amtmann und in dessen bescheinigter Abwesenheit der
zweite Stadt-Amtmann, so wie rücksichtlich des Land-
gebiets der Land - Amtmann ex aedibus provisoris-
che Arreste erkennen.

A r t. 46.

Zeit der Nachsuchung provisorischer Arreste.

Solche provisorische Arreste dürfen an Werktagen
in der Zwischenzeit, wo keine Gerichts- oder Amts-
sitzungen sind, zu jeder Stunde des Tages, keines-
weges aber auch an Sonn- oder andern dahier von
allen christlichen Confessionen allgemein sonntäglich
gefeierten Festtagen, noch weniger bei Nachtzeit, oder
bei einbrechender Dämmerung erkannt werden, und
rücksichtlich der wegen den Judenschulden nachgesucht
werdenden Arresten bleibt es bei demjenigen, was
deßfalls die hiesige Stadtreformation Theil I. Tit. 12.
§. 17 vorschreibt.

A r t. 47.

Verfahren bei provisorischer Arrest - Anlegung.

Bei jedem provisorisch nachgesuchten Arrest muß
der denselben erkennende Richter eine Arrest - Note,
welche den Namen des Impetranten und Impetraten,
so wie die Ursache des Arrestes enthält, ausfertigen,
und eigenhändig unterzeichnen. Unter diese hat der
Pedell die Ausrichtung des Arrestbefehls und Art des

Vollzugs' zu bemerken, und solche dem Gerichtssecretair oder Actuar alsbald einzuhändigen, damit sie von diesem in nächster Gerichtssitzung vorgebracht werden kann.

A r t. 48.

Bestätigungs-Gesuche über provisorisch angelegten Arrest.

Wird der Arrest von der Gerichts-Commission oder von dem Stadtgerichts-Director, oder einem Stadt-Amtmann, oder dem Landamtmann provisorisch erkannt, so muß — und zwar bei unausbleiblicher ipso jure erfolgender Erlösung des provisorisch angelegten Arrestes — und ohne Unterschied, ob der Impetrat anwesend ist oder nicht, ob Personal- oder Real-Arrest angelegt ist — den nächsten Sitzungstag des Gerichts oder Amts ohnefehlbar vom Impetranten um Bestätigung des angelegten Arrestes unter Bezug auf die bereits producirten Original-Urkunden angerufen werden.

Das Stadtgericht oder das Stadt-Justiz-Amt und Land-Justiz-Amt erkennt sodann in einer Plenarsitzung, ob der provisorische Arrest in vigore zu lassen oder aufzuheben sey.

A r t. 49

Arrest-Gesuche durch einen Bevollmächtigten.

Wird der Arrest (provisorisch oder förmlich) durch einen Bevollmächtigten nachgesucht, so muß die Vollmacht namentlich auf diesen nachzusuchenden Arrest gerichtet seyn, ohne welche derselbe nicht erkannt werden darf. Cautio de rato ist eben so wenig als eine

auswärts ausgestellte, nicht legalisierte Vollmacht zu läßig.

A r t. 50.

Handels- und Handwerksbuch - Auszüge als Bescheinigungsmittel.

Zur Bescheinigung einer Forderung, wegen welcher Personal- oder Real-Arrest impetrirt werden will, genügt zwar ein aus dem Buche eines Handelsmannes oder hiesigen Handwerkers gefertigter Auszug, jedoch nur, wenn die Schuld eine solche ist, welche nach Thl. 1. Tit. 31. §. 12 und 13 hiesiger Stadt-Reformation, durch ein Handels- oder Handwerksbuch erwiesen werden kann, mithin eine Forderung aus verkauften Waaren oder dahier gefertigter Handwerksarbeiten ist.

A r t. 51.

Erfodernisse zu Personal- und Real-Arrest-Gesuchen hiesiger Bürger und dahier Angesessener gegen Fremde.

Zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes ist jeder hiesige Bürger, Besitzer und Nachbar der Ortschaften, jeder mit liegenden Gütern dahier angesehene Ausländer und jeder jüdische Schützenosse berechtigt, auf seine Gefahr und Kosten gegen seinen dahier befindlichen fremden Schuldner, oder auf dessen dahier befindliche Effecten, einen Personal- oder Real-Arrest nachzusuchen, wenn er sogleich bescheinigen kann, daß die Forderung begründet und fällig sey. Kann der Impetrant diese Bescheinigung nicht sogleich beibringen, wohin auch der Fall gehört, wenn solche erst

durch Zeugen dargethan werden soll, so darf kein Arrest erkannt werden.

A r t. 52.

Erfodernisse zu Personal- und Real-Arrest-Gesuchen
Fremder gegen Fremde.

Ein mit liegenden Gütern dahier nicht angesessener Fremder kann gegen einen Fremden gleicher Art nur dann auf seine Gefahr und Kosten einen Real-Arrest oder Personal-Arrest nachsuchen, wenn nachfolgende Erfodernisse in seinem Gesuch sich vereint finden.

Es muß nämlich

- 1) die Forderung selbst entweder in Eigenthums-Ansprüchen auf dahier befindliche Gegenstände bestehen, oder sie muß aus einer dahier, d. i. in hiesiger Stadt oder deren Gebiet, geführten Verwaltung oder aus einem dahier geschlossenen Contract entspringen, oder Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, deren Erfüllung dahier geschehen soll, oder deren Erfüllung aller Orten begeht werden kann.

Es muß außerdem

- 2) die Forderung bereits fällig (exigibel) und dieses entweder durch den Schuldner selbst alsbald vor dem Richter eingestanden oder von dem Impetranten sogleich bescheinigt, auch wenn letzteres durch den Buchauszug eines Handelsmanns geschehen soll, dieser beglaubigt seyn, und es muß überdies

3) von dem Impetranten sogleich Caution durch
Bürgen oder Pfand für allen, aus dem Ar-
rest erwachsen können den Schaden gestellt
seyn; deren Größe auf impetrantisches Be-
gehren, oder auch ohne dieses, nach richter-
lichem Ermessen bestimmt werden kann.

A r t. 53.

Erfordernisse zu Real-Arrest-Gesuchen gegen hiesige
Bürger und in dem städtischen Gebiet Angesessene.

Die Güter eines hiesigen Bürgers und Besassen,
eines dahier mit liegenden Gütern angeseßnen Aus-
länders, eines Ortsnachbarn und eines jüdischen
Schützgenossen können wegen einer Forderung, da-
wo überhaupt nach den vorstehenden Artikeln Arrest
zur Sicherung des Streitgegenstandes zulässig ist,
zu diesem Entzweck nur dann auf Gefahr und Kosten
des Impetranten mit Arrest (Verbot) belegt werden,
wenn entweder

- 1) der Schuldner schon wirklich entflohen seyn
sollte, und dieses bescheinigt ist, oder
- 2) hinlänglich bescheinigter Verdacht der Flucht
vorhanden ist, oder
- 3) bescheinigt ist, daß der Schuldner seine Gü-
ter gefährdevoll verbringe, oder
- 4) mit dem Streitobject eine nachtheilige Ver-
änderung, wo nicht schon wirklich vorge-
nommen habe, doch solche vorzunehmen im
Begriff stehe.

A r t. 54.

Real-Arrest-Gesuche auf in den Händen dritter sich befindende Gegenstände oder Forderungen des Schuldners.

Wenn ein Arrest zur Sicherung des Streitgegenstandes auf eine in Handen eines dritten sich befindende und angeblich dem Schuldner zugehörige Sache, oder auf ein dem Schuldner bei einem dritten zu gut kommendes Activum angelegt werden soll, und dieser Dritte nicht geständig ist, daß dem Impetraten ein Recht auf diese Gegenstände zustehe, so muß diese Vorfrage erst entschieden werden, bevor der Arrest verfügt werden kann, oder, wenn er schon angelegt seyn sollte, ehe ihm eine weitere Wirkung beigelegt werden kann. Sollte jedoch von dem Impetranten in der Folge erwiesen werden, daß der auswärtige Impetrat eine Forderung oder ein Recht auf den Gegenstand, welcher in den Händen des hiesigen dritten Besitzers sich befindet, zur Zeit des nachgesuchten Arrestes gehabt habe, und dieser durch sein Läugnen den Impetranten in Schaden versetzt habe; so bleibt diesem das Recht auf Schadenersatz gegen den hiesigen dritten Besitzer allerdings unbenommen.

A r t. 55.

Real-Arrest-Gesuche wider Abwesende.

Ist der Impetrat abwesend, so muß bei Strafe der Erlösung des Arrestes, mit dem Arrest-Gesuch, und im Falle der Arrest provisorisch erkannt wäre, mit dem Arrest-Bestätigungs-Gesuch, sogleich um Erlassung einer Subsidial-Laudung, oder nach Umständen, Edictalladung gebeten.

werden, womit dem Impetranten, nach erkanntem Arrest, an Handen zu gehen ist.

Art. 56.

Nichtstättfindung des Personal-Arrestes, hinsichtlich gewisser Personen.

Personal-Arrest darf in Civilsachen, zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes nicht erkannt werden:

- 1) gegen hiesige Bürger, gleichviel ob sie hier, oder mit Bewilligung des Senats, als Ausländer, auswärts wohnen; infofern, was die Ausländer betrifft, ein solcher auf alsbaldiges Erfordern durch seine Unterschrift sich verbindlich macht, die Sache dahier aushandeln, und das definitiv wider ihn Erkannte leisten zu wollen;
- 2) gegen dahier mit liegenden Gütern angesessene Ausländer;
- 3) gegen hiesige Besassen, Ortsnachbarn und jüdische Schützgenossen;
- 4) gegen alle die gesandtschaftlichen Rechte genießende Personen oder deren Dienerschaft;
- 5) gegen alle in Folge einer amtlichen Mission hierher kommende auswärtige geistliche und weltliche Staatsbeamten, wie auch Militärpersonen, die sich als solche in continenti legitimiren, insolange diese Mission dauert;
- 6) gegen alle bei hiesigem National-Theater angenommene active Schauspieler und Musiker.

Art. 57.

Nichtstattfindung des Real-Arrests hinsichtlich gewisser Gegenstände.

Real-Arrest darf zu gleichem Zweck nicht erkannt werden:

- 1) auf die Effekten der im Art. 56. in Num. 4. und 5. benannten Personen;
- 2) auf nothdürftige Alimente;
- 3) auf eine höhere Summe, als zwei Drittheile, oder auch die Hälfte — je nach dem Ermessen des Richters — des jährlichen Bezugs von Besoldungen, Gehalten, Gagen, und Pensionen aller Art, betragen, sie mögen aus den hiesigen Staats- oder andern öffentlichen Kassen bezogen werden; so daß also ein Drittheil, oder nach dem Ermessen des Richters auch die Hälfte frei bleiben muß —
- 4) auf alle au porteur (auf den Inhaber) lautende Schuldverschreibungen hiesiger Stadt und deren Zinsabschnitte, insofern der Arrest bei der Schuldentstilgungs-Commission angelegt werden will;
- 5) auf hiesige und auswärtige Lotterie-Loose und darauf gefallene Gewinne, insofern sie sich noch in den Händen der Lotterie-Direction oder der Collecteurs befinden;
- 6) auf Bettungen und Kleider, welche dem Schuldner und dessen Familie zum täglichen Gebrauche nöthig sind;
- 7) auf Bücher, Schriften, Werkzeug, Ackerger-

- rath, welche der Schuldner zum Betrieb seines Berufs oder Gewerbs bedarf;
- 8) auf Uniform und Waffen der Landwehrmänner und des Militärs;
 - 9) auf Unterstützungen aus Wittwenkassen;
 - 10) auf Almosen;
 - 11) auf die Gagen der bei hiesigem National-Theater angenommenen Schauspieler und sonstige dem Theater angehörige Personen, so wie auf die aus dem Theater-Pensionsfond bezogen werdende Pensionen;
 - 12) auf die aus der Brandkasse zum Bauen abgebrannter Gebäude bezahlte, oder noch zu bezahlende Entschädigungsgelder überhaupt, nach Vorschrift des Art. 12. der Brand-Assecuranz-Ordnung von 20. May 1817;
 - 13) auf alle Gegenstände, welche auch sonst in der Execution nicht angegriffen werden dürfen;
 - 14) auf den Theil von Leichenkassengeldern, welcher nach dem, in der Rathsverordnung vom 12. März 1793 enthaltenen Bestimmungen nicht mit Arrest belegt werden darf.

Art. 58.

Verlage der Personal-Arrest-Kosten.

Bei erkanntem Personal-Arrest muss der Impetrant die Unterhaltungskosten des Impetraten, welche durch ausser den Kosten für die Heizung des Lokals, auf 24 fr. täglich bestimmt werden, so wie auch die Krankheitskosten, welche durch nöthig werdende Aufnahme des Arrestaten in das Hospital entstehen sollten,

von Woche zu Woche vorlegen, so daß im Unterlassungsfall dieser wöchentlichen Vorausbezahlung der Arrest sogleich aufgehoben wird.

A r t. 59.

Stattfindung des Haus-Arrests.

Verlangt der Impetrat, daß statt der Verhaftung in einem öffentlichen Verwahrungsort ihm Wache in seiner Wohnung gegeben werde, so müssen demselben auf seine von Woche zu Woche gleichfalls vorzulegende Kosten zwei Mann Wache in dieselbe gegeben werden, und wird der Haus-Arrest bei unterlassener Vorausbezahlung der Kosten, sogleich in Arrest in einem öffentlichen Verwahrungsort verwandelt.

A r t. 60.

Aufhebung des Arrestes gegen Caution.

Jeder Arrest muß gegen hinlängliche, durch Bürgen oder Pfand oder baare Hinterlegung geleistete, von dem Gericht für zureichend erkannte Sicherheit für den Betrag des Streitgegenstands sammt Zinsen und Kosten, wieder aufgehoben, und kann einer gegen dieses Erkenntniß eingelegten Appellation nach Ermessen des Gerichts der Suspensiv-Effekt abgeschlagen werden.

A r t. 61.

Strafe wegen frevelhaften Arresten.

Findet sich nach geschlossenen Verhandlungen in der Hauptssache, daß ein Arrest oder Verbot frevelhaft nachgesucht und erlangt worden ist, so hat der Impetrant für alle dem Impetraten durch den Arrest

oder Verbot verursachte Schäden und Kosten, Genugthuung zu leisten.

A r t. 62.

Appellationen gegen Erkenntnisse in Arrestsachen.

Gegen einen in Pleno des Stadtgerichts, oder des Stadt- oder Land-Justiz-Amts erkannten, oder, nach provisorischer Anlegung, bestätigten Arrest, kann durch alle Instanzen nur mit devolutiver Wirkung — gegen die Abschlagung eines Arrest-Gesuches aber, so wie gegen die Aufhebung eines in einer gerichtlichen Sitzung einmal erkannten oder bestätigten (somit nicht blos provisorisch bestehenden) Arrestes kann durch alle Instanzen mit voller Wirkung appellirt und respect. revidirt werden. Wird jedoch gegen ein den provisorisch bestehenden Arrest aufhebendes, somit ihn nicht bestätigendes Erkenntniß die Appellation eingelegt: so hat diese nur devolutive und keine aufschiebende Wirkung.

A r t. 63.

Bauverbote und Verfahren dabei.

So viel endlich die, — nicht in baupolizeylicher Hinsicht, sondern — aus Gründen angeblich verletzter Eigenthums-Dienstbarkeits- oder sonstiger Privatrechte nachzusuchende Bauverbote betrifft, so wird unter Aufhebung aller bisher desfalls bestandenen Verordnungen darüber folgendes Verfahren bestimmt.

A r t. 64.

Das Gesuch muß in der Regel bei dem Pleno

des Stadtgerichts schriftlich eingereicht werden, und nur in besonders dringenden Fällen, kann solches auch bei der Stadtgerichts-Commission, oder in aedibus des Stadtgerichts-Directors (oder dessen Stellvertreters) angebracht werden.

A r t. 65.

Der Impetrant muss in Selbstperson (oder bei bescheinigter Verhinderung durch einen dazu specieller Bevollmächtigten) handtreulich an Eides statt angeloben: „dass er das Verbot nicht in der Absicht „nachsuche, um den Bauenden blos in seinem Bau „zu hindern, sondern, dass seiner Ueberzeugung nach, „durch den vorseyenden Bau, ein ihm zustehendes „Recht gekräukt werde, dessen Erhaltung er durch „das nachgesuchte Verbot allein bezwecke.“ Ohne solche Angelobung kann kein Bauverbot erkannt werden.

A r t. 66.

Jedes Bauverbot kann immer nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt, und muss sowohl bei dem Bauherrn, als bei den Werkmeistern, angelegt werden, worüber, und wie es geschehen, der Gerichtspedell ad acta zu berichten hat.

A r t. 67.

Wird ein Bauverbot von der Gerichts-Commission oder von dem Stadtgerichts-Director (oder dessen Stellvertreter) provisorisch erkannt, so muss bei Strafe der Wiederaufhebung, um dessen Bestätigung in der nächsten Gerichtssitzung — wobei keine Fristersstreckung

Statt findet — nachgesucht werden. Das Gericht bestimmt sodann, ob das provisorisch erkannte Verbot aufzuheben oder zu bestätigen sey. Wird aber das Baurerbot sogleich in Pleno des Stadtgerichts nachgesucht und erkannt, so fällt das Bestätigungs-Gesuch weg.

A r t. 68.

Das Stadtgericht kann, vor oder nach erkanntem Verbot, von dem Bauamte die Acten requiriren, und einen Versuch der Güte verordnen, in welchem die streitenden Theile, mit oder ohne Anwälde, ohnfehlbar und bei Strafe in nicht entschuldigten Ausbleibungen fällen erscheinen müssen.

A r t. 69.

Findet das Stadtgericht gleich anfangs, oder in welcher Lage des Prozesses es auch immer sey, eine Localbesichtigung für zweckmässig, so ordnet es solche entweder in corpore oder per deputationem an, wobei außer den Parteien auch der Stadtbaumeister und Werksleute zugezogen werden können.

A r t. 70.

Statt solcher Localbesichtigungen kann das Stadtgericht das Bauamt ersuchen, über diesen oder jenen Gegenstand, nach eingenommenem Augenschein, die Mittheilung des Besunds und die Zeichnung des Locals zu den Acten zu geben, worüber hiernächst die streitenden Theile binnen acht Tagen sich zu erklären haben.

A r t. 71.

Erbietet sich der Impetrat zur Cautio de opere

demoliendo, — welche nur durch Bürgen oder Pfand geleistet werden kann — so ist dieses Erbieten dem Impetranten zur Erklärung und letztere dem Impetranten zur Gegenerklärung mitzutheilen, womit das summarische Verfahren über den Cautionspunkt in der Regel sich schließt und worauf über die Zulässigkeit der Caution erkannt wird.

A r t. 72.

Gegen ein erkanntes oder nach provisorischer Anlegung bestätigtes Bauverbot, so wie gegen die Abschlagung oder Aufhebung desselben, findet Appellation und respect. Revision nur nach denjenigen Grundsätzen Statt, welche oben Art 62 über die Appellationen und Revisionen in Arrestsachen überhaupt aufgestellt worden sind.

A r t. 73.

Der Bauende, welcher nach erkanntem Bauverbot, sich erlaubt, demohuerachtet mit seinem Baue fortzufahren, ist nicht allein sofort auf executivem Wege, und noch vor Erörterung der Sache selbst, zur Wiederherstellung des Baues in den Zustand, wie er bei Anlegung des Verbots war, anzuhalten, sondern verfällt auch sowohl selbst als der Werkmeister, bei dem das Verbot angelegt worden, in eine nicht niedriger als 5, und nicht höher als 50 Rthlr. anzusezende Geldstrafe.

A r t. 74.

Derjenige, welcher gegen den Bau eines Andern rechtsbegründete Einsprache zu haben vermeynt, ist schuldig, damit alsbald und während sein Nachbar

noch im Bauen begriffen ist, hervorzutreten. Wenn er wissenschaftlich so lange damit zögert, bis der Bauende seinen Bau vollendet hat, soll er des Abbrechens halben nicht weiter gehört werden, sondern dafür angesehen seyn, als ob er in den Bau eingewilligt habe. Auf Abwesende und solche, welche aus andern Ursachen von dem Bau früher keine Kunde hatten, ist jedoch dieses Präjudiz nicht anwendbar.

A r t. 75.

Findet sich, daß ein Bauverbot ohne Grund nachgesucht und erkannt worden, so treffen den Impetranten die in Art. 61 angedrohten Nachtheile.

A r t. 76.

Beschränkung dieser Verordnung auf die zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes nachgesuchte Arreste und Verbote.

Alle in dieser Verordnung enthaltene Verfügungen verstehen sich nur von Anlegung solcher Arreste oder Verbote, die zur Begründung des Gerichtsstandes oder Sicherung des Streitgegenstandes, vor der Verhandlung der Sache selbst, nachgesucht werden, indem diejenigen Arreste und Verbote, welche während des Laufs des Prozesses auf Anrufen eines einen oder des andern Theils, oder als Mittel der Execution oder cautionis loco, oder gegen einen Gemeinschuldner erkannt werden, an diese Vorschriften nicht gebunden sind.

Drittes Kapitel.

Wechsel-Prozeß-Verfahren.

Art. 77.

Gerichts-Competenz.

In Wechselklagsachen ist nach Verschiebenheit der Größe des einzuklagenden Hauptstuhls und respect. des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten, entweder das Stadtgericht oder das Stadt- oder das Land-Justiz-Amt die competente Gerichtsstelle. Die Stadtgerichts-Commission und respect. jedes der genannten Justizämter leiten das mündliche oder mittelst schrift- statt mündlicher Rezesse zu verhandelnde Verfahren nach den Regeln und Grundsätzen des summarischen Prozesses und dieser Verordnung, bis zu dem Actenschluß, die Wechselbescheide selbst aber müssen in den respect. Plenarversammlungen des Gerichts und der Justizämter gefällt werden.

Art. 78.

Begründung der Wechselklage.

Eine Wechselklage kann nur durch einen wirklichen Wechsel, welchem jedoch acceptirte oder an Ordre (Verordnung) gestellte Anweisungen und dergleichen Schuldscheine (Billets à Ordre) oder Zahlungs-Ver sprechen, so wie jene besondere Art von Anweisungen, deren der §. 41. der Wechselordnung gedenkt, gleich zu achten sind, begründet werden.

Art. 79.

Erfedernisse der, der Wechselklage beizufügenden, Wechselfdokumente.

Zur Begründung des Wechselprozesses müssen so gleich bei der Klage die Original-Documete, worauf

dieselbe gegründet werden soll, beigebracht werden. Gründet sich jedoch die Klage auf die Nichtacceptation einer Tratte, so muß wenigstens der über den Mangel der Acceptation ausgestellte Original-Protest sogleich vorgelegt werden, und ist in einem eigenen Wechsel ein auswärtiger Ort zur Zahlung bestimmt, so muß durch Vorlegung des Original-Protestes auch zugleich dargehtan werden, daß der Kläger sich am bestimmten Ort und Zeit vergeblich um die Zahlung gemeidet habe.

Art. 80.

Einhaltung der Ordnung bei der Auswahl des Beklagten unter den Giranten.

Da dem Inhaber eines protestirten Wechsels
1) der Acceptant direct und als Hauptschuldner,
sodann

2) alle Giranten auf dem Wege des Regresses,
und endlich

3) der Aussteller selbst auf dieselbe Weise verhaftet sind, so hängt es nach Art. 28 und 29 hiesiger Wechselordnung von demselben ab, ob er zuerst den Acceptanten oder mit Uebergehung dieses, seines ihm gleichwohl immer verhaftet bleibenden Hauptschuldners, einen oder den andern Giranten oder den Aussteller selbst belangen wolle, jedoch mit dem Unterschied, daß er hinsichtlich der Giranten, durch Einhaltung der Ordnung sich den Regress gegen die Uebrigen — unter Beobachtung der im Art. 28 der Wechselordnung vorgeschriebenen Nachrichtsgebung — erhalten, indem er durch Uebergehung des einen oder des andern Giranten den Regress gegen die übergangenen Giranten verliert.

A r t . 81.

Nichterfoderniß einer Vollmacht zur Wechselklage.

Zur Anstellung einer Wechselklage bedarf es keiner besonderen Vollmacht, der Besitz der Wechseldocumente legitimirt vielmehr in so weit zur Klage, daß ein de rato et mandato cavirender Anwalt zugelassen wird. Der Bezug des Wechselbetrags erfordert jedoch eine Special-Vollmacht.

A r t . 82.

Vorladung des Beklagten zur Recognition und Erklärung.

Der Beklagte muß auf die erhobene Wechselklage, zur Recognition auch allenfallsigen Erklärung auf die Klage, sogleich auf den nächsten Vormittag, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Wechsel im Ausbleibungsfall für recognoscirt und die Klage als eingestanden angenommen werden solle. Da alle Termine im Wechselprozeß präclusiv sind, so kann gegen diesen Termin, ohne bestimmte Einwilligung des Klägers keine Erstreckung derselben statt finden.

A r t . 83.

Vorladung des abwesenden Beklagten.

Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comptoir und in dessen Ermanglung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zur Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuraträger zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vor-

sicht die ihn treffende Contumacial-Strafe sich selbst
zuzuschreiben hat.

A r t. 84.

Recognition oder Diffession durch einen Bevollmächtigten.

Will der Beklagte den eingeklagten Wechsel durch
einen Bevollmächtigten anerkennen oder abläugnen
lassen, so muß der Bevollmächtigte eine, den einen
oder den andern Fall enthaltende, Special-Bollmacht
produziren.

A r t. 85.

Folgen des Ungehorsams des Beklagten.

Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so
wird der Wechsel, auf Anrufen des Klägers, zur
Strafe des Ungehorsams, für anerkannt angenom-
men, und das Protokoll von der Gerichts-Commis-
sion und respect. dem Stadt- oder Land-Justiz-
Amtmann ad plenum abgegeben, von welchem in
der ersten Sitzung dem Beklagten, unter Ausschluß
mit seinen allenfallsigen Einreden, zu Bezahlung der
eingeklagten Urkunde sammt Zinsen und Kosten,
ein Termin von 24 Stunden, bei Vermeidung der
wechselrechtmäßigen Execution vorberaumt wird.

A r t. 86.

Recognition des Beklagten ohne Einreden.

Erscheint der Beklagte und recognoscirt den ein-
geklagten Wechsel pure und ohne einige Einrede vor-
zubringen, so hat, wie im vorhergehenden Falle,
die Stadt-Gerichts-Commission und respect. das
Stadt- oder Land-Justiz-Amt das Protokoll ad

plenum abzugeben, um in der nächsten Sitzung, die Verurtheilung zur Zahlung unter Androhung der wechselseitigen Execution auszusprechen, und auf Anrufen vollziehen zu lassen.

A r t. 87.

Abläugnung des Beklagten. — Eidesformel.

Recognoscirt der Beklagte seine Unterschrift auf dem eingeklagten Wechsel nicht, sondern läugnet dieselbe ab, so ist derselbe oder, wenn es mehrere Beklagte sind, jeder derselben — auf Verlangen des Klägers verbunden, sofort den Diffessions-Eid dahin

„daß er den befraglichen Wechsel (oder Anweisung oder darauf befindliche Accepte oder „Giro) weder selbst geschrieben oder unterschrieben, noch durch andere für sich in seinem Namen habe schreiben oder unterschreiben lassen“

in Selbstperson abzuschwören.

A r t. 88.

Ablehnung des Diffusions-Eids durch den Kläger.

Will der Kläger es nicht auf diesen Diffusions-Eid ankommen lassen, sondern den Beweis, daß die Namensunterschrift des Beklagten richtig sey, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf, und die Sache wird im ordentlichen Prozeß verhandelt und nach geführtem Beweis, auch Gegenbeweis, das Rechtliche erkannt.

A r t. 89.

Folgen fälschlicher Abläugnung und des Meineids.

Findet sich, daß der Beklagte seine Unterschrift, worüber jedoch, außer der Erklärung, der zur Vergleichung der Handschriften verpflichteten Schreibverständigen, durch anderweitige Beweismittel, der Beweis aufs vollständigste erbracht seyn muß, freuentlich abgeläugnet habe, so ist derselbe außer dem Ersatz aller Schäden und Kosten, mit einer 8 — 14 tägigen Arreststrafe zu belegen, wohingegen, wenn nach abgelegtem Diffessions-Eid sich in der Folge ergeben sollte, daß der Beklagte falsch geschworen, die Sache sofort an die Criminalbehörde abzugeben ist.

A r t. 90.

Recognition und Vorschüzung zugelassiger Einreden.

Replik und Duplik.

Erkennt der Beklagte die Unterschrift für richtig an, bringt aber entweder sogleich, oder binnen 24 Stunden Einreden vor, oder stellt sich in dem zur Anerkennung der Wechsel-Unterschrift anberaumten Termin ein mit allgemeiner Vollmacht versehener, oder dessfalls cavirender Anwalt dar, welcher nur Einreden vorschützt, ohne sich auf die Anerkennung oder Abläugnung einzulassen zu wollen, so ist, da der Wechsel dann in beiden Fällen für anerkannt anzusehen ist, dem Kläger eine 24stündige Frist zur Einreichung seiner Replik vorzuberaumen. Bleibt der Kläger mit dieser ungehorsam aus, so muß, nach Ablauf dieser 24stündigen Frist, der Kläger auf Anrufen des Beklagten, damit ausgeschlossen, die in der Einrede

vorgebrachte Thatsachen für eingestanden angenommen, sofort die Sache in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wird hingegen die Replik innerhalb der laufenden Frist übergeben, ohne damit neue Documente zu überreichen, so muß die Sache sofort für beschlossen angenommen und dann in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgestragen und entschieden werden. Wären aber neue Documente mit der Replik beigebracht, so ist dem Beklagten, eben so wie zu der ersten Erklärung, eine 24stündige Frist, zur Verhandlung der Duplik zu bewilligen, nach deren Ablauf aber, und zwar, falls Beklagter ungehorsam ausgeblieben wäre, auf Anrufen des Klägers, die Acten an das Plenum zur Entscheidung abzugeben sind.

A r t. 91.

Erforderniß der Einreden.

Einreden sind im Wechselprozeß überhaupt nur dann von voller Wirkung, wenn sie wider den Wechselskläger selbst gerichtet und binnen 24 Stunden liquid zu machen sind. Sind sie aus dem Recht oder der Verbindlichkeit eines dritten abgeleitet, so müssen sie sogleich verworfen werden, und sind sie nicht binnen 24 Stunden liquid zu machen, so ist der Beklagte verbunden innerhalb 24 Stunden den Betrag der Forderung bei Vermeidung der Wechsel-Erecution gerichtlich zu hinterlegen. Die weitere Ausführung der Einreden wird nach geschehener Hinterlegung in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen.

A r t. 92.

Nichtstattfindung der Einrede mehrerer Mitschuldner und der Cession auf einen Mächtigern.

Die Einrede, daß der Mitschuldner mehrere seyen, so wie bei indossirten Wechseln, der Cession auf einen Mächtigern sind nach Vorschrift der Artikel 33. u. 34. der W. O. im Wechselprozeß durchaus unzulässig, selbst dann, wann sie auch gleich binnen 24 Stunden liquid gemacht würden.

A r t. 93.

Einrede der nicht empfangenen Valuta.

Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft; so ist diese Einrede, als solche, im Wechselprozeß zwar ebenfalls nicht zulässig, muß jedoch demjenigen, der sie vorschütt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß auszuführen, vorbehalten werden. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß vorgebracht, oder, wie es allerdings geschehen darf, im Fall eines Concurses von Seiten des Contradictors dem Liquidanten entgegengesetzt; so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegierte Eigenschaft; der Kläger und respect. der Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann letzterer, statt der Führung dieses Beweises, dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erforderliche Bescheinigung erbringen zu müssen.

A r t. 94.

Einrede der Wechselunfähigkeit.

Die in §. 8. der Wechselordnung gegründete

Einrede, daß der Beklagte keine 2000 fl. verschäfe,
kann, bei nun aufgehobener Schatzung, ferner nicht
vorgeschützt werden.

N r t. 95.

Einrede der Verjährung eines trassirten Wechsels.

Die Aufhebung einer, mit Hinsicht auf §. 45 der W. D. wegen eines verlorenen Wechsels, gestellten Caution, kann nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag der vollzogenen Cautionsleistung an, verlangt werden. Diese Aufhebung kann aber nur erst dann verfügt werden, wenn vorher auf Betreiben dessjenigen, welcher die Caution gestellt hat, alle diejenigen, welche etwa Rechte und Ansprüche aus dem verlorenen Wechsel geltend machen zu können vermeynen, unter Voraussetzung einer dreimonatlichen peremptorischen Frist ohne Erfolg edictaliter vorgeladen, der verlorne Wechsel dann von Gerichtswegen, seinem ganzen Inhalt und Wirkung nach, für erloschen erklärt und das Amortisations-Erkenntniß in einer der hiesigen Zeitschriften öffentlich bekannt gemacht worden ist.

N r t. 96.

Einrede der Verjährung der Uso- und Vista-Briefe,
so wie der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht
ausgestellten Wechseln.

Uso-Briefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahres, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern außereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom

Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder wenn es Vista-Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintrtenden Umständen, verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regress gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren.

A r t. 97.

Einrede der Compensation.

Die Einrede der Compensation kann nur dann die Wechsel-Execution aufhalten, wenn sie dem Wechselkläger selbst entgegensteht, und daher bei an Ordre lautenden Wechseln aus dem unmittelbaren Verhältniß zwischen dem Kläger und Beklagten hergenommen ist, auch binnen 24 Stunden liquid gemacht werden kann. Ist jedoch die Gegenforderung nicht nur bereits verfallen, sondern kann sie auch sogleich bescheinigt werden, dergestalt, daß die Bescheinigung stark genug ist, um den Wechselshuldner zu berechtigen, auf die von ihm bezahlte Valuta Arrest nachzusuchen; so kann er nur zur gerichtlichen Hinterlegung angehalten werden.

A r t. 98.

Zuziehung der Handels-Assessoren bei der Entscheidung.

Bei der Entscheidung haben die gerichtlichen Behörden, entweder von Amts wegen, wenn sie es für nothig halten, oder auf Verlangen eines oder beider streitenden Theile, nach Vorschrift §. 7 der Verordnung vom 20. May 1817, Handlungs-Assessoren einzuziehen.

A r t. 99.

Zinsen - Vergütung durch Urtheil.

Außer Verzugs-Zinsen, welche vom Tage des erhobenen Protestes, oder wo kein Protest erhoben worden ist, vom Tage der angestellten Klage an zu 5 vom 100 berechnet werden, ist bei Wechseln auf keine Zinsen zu erkennen, in sofern nicht in der Urkunde selbst ausdrücklich solche versprochen sind. Sind in einem Wechsel Zinsen versprochen, ohne daß ein Zinsfuß angegeben sey, so sind die Zinsen auf fünf vom Hundert jährlich anzunehmen.

A r t. 100.

Zinsen - Vergütung und Kosten - Erstattung in Depositions - Fällen.

Wenn der Wechselbeklagte, der den Wechselbetrag einstweilen hat hinterlegen müssen, in der Folge sachfällig wird, so hat derselbe dem Kläger zugleich die Verzugszinsen, vom Tage des erhobenen Protestes, oder der angestellten Klage an, bis zum möglich gewordenen Bezug, mit fünf vom Hundert jährlich zu vergüten, auch alle Prozeßkosten zu erstatten. Zu gleichem Ersatz ist dagegen auch der Wechselfläger verbunden, falls der Beklagte im ordentlichen Prozeß besiegen sollte.

A r t. 101.

Vollstreckung des Wechselbescheids.

Die Verurtheilung des Beklagten im Wechselprozeß hat die Wirkung, daß die Bezahlung — oder nach Umständen gerichtliche Hinterlegung des Betrags der zuerkannten Forderung — innerhalb 24 Stunden

erfolgen und nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ohne einige Fristgestattung, auf Anrufen und nach der Wahl des Klägers, entweder mit Personal-Arrest gegen den Wechselschuldner oder mit der Execution in die bereiteste Zahlungsmittel vorgeschritten werden muß.

A r t. 102.

Aufhebung des Wechsel-Prozeß-V erfahrens und des Wechsel-Execution bei eintretendem Concurs.

Die Eröffnung des Concursprozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten, hebt nicht allein das Wechsel-Prozeß-V erfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheids gegen den insolventen Schuldner auf.

A r t. 103.

Beschränkung der Vollziehung des Wechselbescheids gegen die Erben des Wechselbeklagten.

Gegen die Erben eines Wechselschuldners, findet Execution auf deren Person durch Arrest nicht statt, sondern die Execution beschränkt sich auf die Erbschaftsgegenstände, deren gleichbaldige Obsignation und Beschlagnahme, auch ordnungsmäßige Veräußerung, soviel zur Bezahlung nöthig ist.

A r t. 104.

Verbindlichkeit mehrerer Erben des Wechselschuldners, und Befugniß des Wechsel-Gläubigers gegen diese oder die Erbschaftsmasse.

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so kann die Wechsellege gegen jeden nur für seinen Anteil

und nicht solidarisch angestellt werden. Der Wechselselgläubiger ist jedoch nicht schuldig, die gerichtliche Immission der Erben, die Bestellung der Vormünder minderjähriger oder anderer zu bevormundender Erben, Verfertigung des Inventars oder Ablauf der Bedenkzeit abzuwarten, sondern es ist demselben, nachdem auf sein Begehrten der Erbmasse ein Vertreter, nach der Lage der Sache, bestellt, und gegen diesen der Wechsel-Prozeß bis zum Urtheil verhandelt worden, mit der Execution in die Erbschaftsgegenstände sogleich an Handen zu gehen; insfern nicht mehre Gläubiger zu gleicher Zeit auftreten, als in welchem Fall er sich den richterlichen Verfügungen unterwerfen muß.

A r t. 105.

Appellation.

Gegen wechselrechtliche Verurtheilungen hat die Appellation keine ausschließende Wirkung. Wenn jedoch eine, der Wechselklage entgegengesetzte, im Wechselprozeß sonst zulässige Einrede verworfen, auf Zahlung erkannt und dagegen die Appellation eingelegt worden ist, so darf der appellirende Wechselshuldner nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrags, zur wirklichen Zahlung an den Kläger aber, nur gegen von demselben zu leistende hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückfall angehalten werden.

Viertes Kapitel.

Verfahren bei Frachtfahrer-Streitsachen.

A r t. 106.

Streitigkeiten über Frachtfahrer-Sachen sollen je nach der Beschaffenheit der Competenz-Summe respective bei der Stadtgerichts-Commission oder bei den Stadt-Justiz-Aemtern angebracht, summarisch verhandelt und entschieden werden.

A r t. 107.

Zur möglichsten Beschleunigung dieser repentin-Sachen muß der Vorgeladene in continental Selbstperson, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und ihm bei der Vorladung zugleich die Mitbringung seiner Papiere und Beweismittel aufgelegt werden, jedoch kann in diesem Fall, wenn ein Rechtsmittel eingewendet wird, die Aufstellung einer Caution gefordert und darauf erkannt werden.

A r t. 108.

Alle vier Sätze des Verfahrens sind mit oder ohne Assistenz eines Advokaten, ohne Ausnahme (falls kein Vergleich möglich ist) mündlich zum Protocoll unter Nahmhaftmachung aller respect. Beweis- und Gegenbeweis-Mittel in einer Sitzung vorzutragen, auch durch Beilegung der vorhandenen Frachtbriefe oder sonstigen Beweismittel, wo möglich, sogleich zu bescheinigen, indem ohne Bescheinigung das summarische Verfahren nicht statt findet.

A r t. 109.

Bei dem Stadt-Justiz-Amt muß sogleich, bei dem Stadtgericht in der nächsten Gerichtssitzung (wenn keine zu derselben Zeit ist, wo die Gerichts-Commission die Sache bis zum Spruch geschlossen hat) darüber erkannt werden.

A r t. 110.

Ist noch ein Beweis, oder Gegenbeweis auferlegt, so muß dieser bei Strafe der Desertion binnen 24 Stunden ebenfalls mündlich zum Protocoll angetreten, und der Gegner entweder sogleich oder längstens binnen 24 Stunden, bei Strafe des Ausschlusses, eben so sich darüber vernehmen lassen, sofort in der oben (§. 109.) bestimmten Zeit darüber der Endbescheid erfolgen.

A r t. 111.

Kann der Beweis in der vorgeschriebenen Zeit nicht angetreten und geführt werden, so ziehet dieses Deposition, Cautionsleistung durch Bürgen oder Pfand, auch rücksichtlich des Fremden, Arresterkennung nach sich und die Sache wird ad viam ordinariam verwiesen.

A r t. 112.

Der fremde Fuhrmann, so wie jeder fremde, sich hier aufhaltende Empfänger, muß bei Vermeidung des auf Anrufen des Gegenthels zu erkennen den Arrestes, falls dieser nicht schon früher erkannt seyn sollte, die ihm vor oder nach geschehener Beweisführung gemachten richterlichen Auflagen sogleich befolgen, es sei denn daß er sich zur Deposition oder Caution durch Bürgen oder Pfand erbieten und diesem Erbieten statt gegeben würde; der hiesige

Verbürgerte aber muß binnen 24 Stunden den an ihn ergangenen richterlichen Auflagen genügen. Die interponirte Appellation bei vermeinten Beschwerden hat keinen Suspensiv-Effect.

Vierter Titel.

Gerichtliche Inventarien, ihre Errichtung und Form.

A r t. 113.

Die Errichtung eines jeden gerichtlichen Inventars, in der Stadt und deren Gemarkung, geschieht durch zwei Gerichts-Secretarien.

Die Inventarien auf dem Lande werden nach der bisher eingeführten Weise auch fernerhin errichtet.

A r t. 114.

Bei allen in der Stadt errichtet werdenden Inventarien, mit Ausnahme jedoch der Concursfälle, muß die Taxation der Mobilien durch einen der geschworenen Ausrüfer und respect. geschworenen Sachverständigen geschehen, und von diesem durch seine Unterschrift die Richtigkeit derselben beglaubigt seyn.

A r t. 115.

Die Werthanschläge der in Inventarien verzeichneten liegenden Güter werden nach ihren aus den Kaufbriefen sich ergebenden Kaufpreisen beigefügt, unter Bemerkung der erheblichen Verbesserung oder Zuwachs, um eines Theils hierdurch einen wenigstens approximativen Werthanschlag des Gesamtvermögens in dem Inventar finden, andern Theils aber auch daraus bei nöthig werdenden Veräußerungen, mittelst Vergleichung des Kaufpreises mit der als-

dann nothwendigen Taxation geschworer Werksmeister, eine verlässigere Werthbestimmung entnehmen zu können.

A r t. 116.

Fehlen die Taxationen oder Werthanschläge in den Inventarien, bei darin verzeichneten, auch noch vorhandenen Mobilien: so müssen sich die Interessen bei der Erbtheilung den durch nunmehrige Taxation oder Versteigerung ausgemittelten Werth gefallen lassen, wenn auch gleich solche Gegenstände durch Alter und Gebrauch ihren früheren Werth verloren haben sollten. Fehlen aber solche verzeichnete Mobilien, ohne sich vorfindende Taxation in dem Inventar, ganz; so kann für ihren Werth in dem Passivstand der späteren Ehe gar nichts aufgerechnet werden.

A r t. 117.

All das nehmliche, wie unter Art. 113-116 bemerkt worden ist, gilt auch bei einer erfolgenden dritten und fernern Ehe eben so wieder.

A r t. 118.

In Ansehung alles dessen, was sonst bei Inventirungen und bei der öffentlichen Versteigerung inventirter Vermögensstücke von Seiten der Gerichts-Secretarien und der geschworenen Ausrüfer zu beobachten ist, haben sich die Gerichts-Secretarien, so wie die geschworenen Ausrüfer, nach den denselben von den ihnen vorgesetzten Stellen zu ertheilenden näheren Instructionen zu richten.

Verordnung,
wo durch die Beschränkung einiger Hand-
werksmeister auf ein Maximum in der
Gesellenzahl aufgehoben wird.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
fügen anmit zu wissen:

Da in mehren Handwerksartikeln die Beschrän-
kung der Anzahl der Gesellen eines Meisters durch
eine als Maximum bestimmte Zahl vorgeschrieben, in
andern aber jedem Meister hierbei völlige Freiheit
zur Beförderung seines Gewerbszweiges gelassen ist,
hierüber auch schon mannigfache Beschwerden, sowohl
für als gegen die Beschränkung wechselseitig angeregt,
und Handwerker desfalls in nachtheilige Uneinigkeit
unter sich gerathen sind: so wird zu deren Abstellung,
und bei dem höheren Interesse, welches dieser Gegen-
stand für das Wohl der Gesamtheit, so wie des
Einzelnen, allerdings anspricht, auf Beschuß der Ge-
setzgebenden Versammlung vom 8. Januar 1820 an-
durch verordnet:

A r t. 1.

Jedem zünftigen Handwerksmeister ist verstattet, so viele Gesellen zu halten, als er für gut findet, um sein Gewerb mit dem größtmöglichen Erfolg und Umfang zu betreiben.

A r t. 2.

Alle Artikel zünftiger Handwerker, welche gegen diese gesetzliche Vorschrift beschränkende Bestimmungen enthalten, sind, in soweit sie diesen Gegenstand betreffen, als hierdurch aufgehoben zu betrachten.

Beschlossen in Unserer großen Rathöversammlung
den 20ten Januar 1820.

Publicirt durch das Amtsblatt vom 25. Januar 1820.

Verordnung zur Erleichterung des Transit-Handels.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschuß
der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Januar I. J.
wie folget:

Zur Erleichterung des Transit-Handels wird
vom ersten März a. curr. an

§. 1.

von allen zu Wasser zur Spedition aus- und ein-
gehenden, dahier übergeschlagen werdenden oder
transitirenden Gütern der bisher im 20 fl. Fuß er-
hobene Zoll

a) von allen baumwollenen, leinenen, wollenen
und seidenen Manufactur- auch Galanterie-
und Quincallerie-Waaren,

auf sechs Kreuzer,

b) von allen andern Transit-Gütern aber ohne
Unterschied

auf vier Kreuzer,

beides im 24 fl. Fuß für den hiesigen Brutto-
Centner herabgesetzt und ist

- c) anstatt des bisher von gedachten Gütern während der Herbstmesse im 20 fl. Fuß zu entrichten gewesenen Doppelt-Zolls auch nur der vorberührte einfache Zoll im 24 fl. Fuß zu erheben.

§. 2.

Das von Speditions- und Transit-Gütern bisher zu bezahlen gewesene Rentengeld wird

- a) bei flüssigen Gütern auf zwei Kreuzer im 24 fl. Fuß per Brutto-Etr. vermindert,
- b) das trockene Speditions-Gut aber ganz davon befreit, und
- c) auch das neben dem Rentgeld bisher üblich gewesene Fassgeld ganz aufgehoben.

§. 3.

Die von denen zur Spedition zu Land bisher eingesandten Gütern bisher eingeführt gewesene Niederverlag-Gebühr von elf Kreuzern für jedes unter einem Centner wiegenden Collo, und zwei und zwanzig Kreuzer des 24 fl. Fusses von allen schwereren und bis zum schwersten — wird nur noch

- a) für die rohe Baumwolle und Schaafwolle, baumwollene, leinene, wollene und seidene Gespinnste, auch rohe Seide, Manufaktur-, Galanterie-, Quincallerie- und Mercerie-Waaren, beibehalten, dagegen
- b) von allen vorstehend nicht besonders genannten trocknen Gütern (Flüssigkeiten sind ohnehin davon frei) auf zwei Kreuzer per hiesigen Brutto-Centner vermindert, und

c) von allen Gütern, welche dahier zu Land eingehen, und sogleich auch, ohne bei den Spediteurs abgeladen gewesen zu seyn, durch die Wagenspanner direct ans Wasser zur Weiter-Berendung gebracht werden — ganz nachgelassen.

§. 4.

Das Rechney-Amt, unter dessen Leitung die Erhebung vorberührter ermäßiger Gebühren geschieht, wird hierdurch angewiesen, jede Defraudation derselben mit einem Gulden für jeden defraudirten Kreuzer zu bestrafen und streng darauf zu wachen, daß diese ausschließlich zu Gunsten des Expeditions- und Transit-Handels bestimmte Gebühren-Abrechnung nicht zur Umgehung derjenigen Abgaben benutzt werde, welchen andere nicht in die Cathegorie des Expeditions- und Transit-Handels gehörige Güter unterworfen sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 27. Januar 1820.

Publicirt durch das Amtsblatt vom 1. Februar 1820.

Verordnung,
die Bildung eines kirchlichen Vorstan-
des der evangelisch-lutherischen
Gemeinde betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den Art. 40 der am 19. July 1816
als Staatsgrundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungsakte einer jeden der drei christlichen Gemeinden die Befugniß ertheilt worden ist, außer jenen für
ihre religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem
einen besondern kirchlichen Gemeinde-Vorstand anzus-
ordnen, und hierin zugleich der Wirkungskreis dieser
kirchlichen Gemeinde-Vorstände grundgesetzlich bestimmt
worden; so verordnen wir andurch auf deßfalls er-
gangenen verfassungsmäßigen Beschuß der gesetzgebenden
Versammlung vom 5. Jan. I. J. 18. 18. zur weiteren
Vollziehung dieses Art. 40 der Constitutions-Ergänz-

zungssache in Betreff der Bildung eines solchen Vorstandes der evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeinde folgendes:

§. 1.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeinde-Vorstand besteht, bis die Verminderung seiner Arbeiten auch die seiner Mitglieder zuläßt, aus 36 Personen aus dem weltlichen Stande.

§. 2.

Jene 36 Personen theilen sich in 18 Altesten und 18 Diaconen. Sie werden aus der Gesamtmasse der Bürgerschaft evangelisch-lutherischer Confession gewählt, ohne Rücksicht auf Quartier und Kirchen. Nur allein für Sachsenhausen, obgleich die daseige Gemeinde (dieser Confession) mit der Frankfurter nur eine Kirche bildet, ist es wegen großer Entfernung der zwei Quartiere daselbst erforderlich, daß wenigstens 2 Altesten und 2 Diaconen aus den Bewohnern von Sachsenhausen gewählt werden.

§. 3.

Zu dem kirchlichen Gemeinde-Vorstand können Mitglieder des Senats und des Consistorii, da diese verfassungsmäßig in anderer Beziehung wirksam sind, nicht erwählt werden.

§. 4.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder können nie zugleich Mitglieder dieses Vorstandes seyn.

§. 5.

Außer den obenbemerkten Ausnahmen kann in der Regel Niemand die auf ihn fallende Wahl ausschlagen.

§. 6.

Gänzlich ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im kirchlichen Gemeinde-Vorstand sind

- 1) wer nicht Bürger ist;
- 2) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
- 3) wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden;
- 4) alle Falliten.

§. 7.

Abgehende Aeltesten oder Diaconen können in der nämlichen Eigenschaft nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder gewählt werden, haben jedoch nicht die Verbindlichkeit, die Wahl anzunehmen.

§. 8.

Ein abgegangener Diaconus muß sich der Wahl zum Aeltesten unterwerfen, er kann jedoch verlangen, daß zwischen seinem Austritt und seiner Wahl zum Aeltesten, ein Zeitraum von drei Jahren beobachtet werde.

§. 9.

Nachdem der Kirchen-Vorstand die dazu nöthige Zahl von Jahren existiren wird, muß die Regel einreten, daß die Aeltesten nur aus ehemaligen Diaconen gewählt werden.

§. 10.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeinde-Vorstand ist der Vorstand der Gemeinde überhaupt, sämtliche Kirchen der lutherischen Gemeinden werden nur als Eine Kirche angesehen.

§. 11.

Der Vorstand deputirt zu jeder Kirche eine Anzahl seiner Mitglieder, ohne dabei an die Lage der Quartiere gebunden zu seyn, die obige Ausnahme wegen Sachsenhausen vorbehalten.

§. 12.

Keine Kirche, oder die dazu Deputirten können, wäre es auch nur in localen Kirchenangelegenheiten, besondere Einrichtungen treffen, sondern es geht alles Vorfallende die Gemeinde in allgemeiner Beziehung an, und etwaige Anträge der Kirchen-Deputirten werden an den kirchlichen Gemeinde-Vorstand, der ebenfalls nur ein Ganzes bildet, gebracht, und es wird in der Plenar-Sitzung Beschlusß darüber gefaßt.

§. 13.

So lange eine Anzahl von 36 Personen im Vorstande besteht, werden aus dieser, da die Haupt- oder Barfüßerkirche noch nicht ausgebaut, die Nicolaikirche geschlossen und die Allerheiligenkirche seit dem Brand noch nicht wieder neu aufgeführt ist und diese Kirchen vorerst noch keine Deputirte bedürfen, folgende Kirchen mit der besagten Anzahl von Deputirten versorgt:

die St. Catharinenkirche mit 4 Ältesten und
4 Diaconen;
die Weißfrauenkirche mit 3 Ältesten und 3 Dia-
conen;
die St. Peterskirche mit 3 Ältesten und 3 Dia-
conen;
die heilige 3 Königskirche mit 4 Ältesten und
4 Diaconen, (worunter in jedem Fall die
Hälften in Sachsenhausen wohnhaft ist);
die Kirche zum heiligen Geist mit 2 Ältesten und
2 Diaconen;
die Kastenhospitals - Kirche;
die Waisenhans - Kirche; }
und die Betsäle } mit überhaupt
im Zuchthaus,
im Versorgungshaus, und } 2 Ältesten und
in der Dr. Senckenbergischen } 2 Diaconen.
Stiftung

§. 14.

Die jetzt und zum erstenmale gewählten Mitglieder des kirchlichen Gemeinde - Vorstandes verbleiben ausnahmsweise und wegen der vielerlei zu treffenden Einrichtungen zwei Jahre unverändert im Amte; nach Ablauf des zweiten Jahrs tritt jedes Jahr ein Dritttheil der 36 Personen (davon immer 6 Älteste und 6 Diaconen) aus und werden die Abgehenden durch neue Wahlen ersetzt. Bei dem ersten und zweiten Ausschreit entscheidet das Los, in der Folge aber das Dienstalter. Der Tag dieses Aemterwechsels ist der Anfang des Kirchenjahrs oder der erste Adventsson-

tag, und die neuen Wahlen müssen mit Rücksicht auf diesen Termin statt haben.

§. 15.

Nach der ersten, so wie nach der in der Folge alljährlich wiederkehrenden, Wahl werden die Namen der Gewählten in allen lutherischen Kirchen bei dem sonntäglichen Vormittags-Gottesdienst durch die Herren Prediger von der Kanzel bekannt gemacht, auch werden die Gewählten in der Hauptkirche bei der sonntäglichen Vormittags-Predigt, der Gemeinde mittelst eines geeigneten Vortrags des Predigers von der Kanzel vorgestellt.

§. 16.

Bei der ersten Wahl, nach deren Vollziehung die Gewählten sich sogleich als kirchlicher Gemeinde-Vorstand constituiiren, findet folgender Wahlmodus statt:

Das würdige Consistorium, die beiden Herren Convents-Deputirten und die in Gemäßheit Senats-Beschlusses vom 19ten August 1817 einberufenen 14 evangelisch-lutherischen Gemeindemitglieder treten zusammen. Ein Jeder von dieser Gesellschaft bringt einige Individuen aus jedem Quartier in Vorschlag, und es werden aus der sich herausstellenden Vorschlagsliste 2 Personen von jedem Quartier durch Scrutinium und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, welche zur Wahl mitzuwirken haben. Hierdurch bildet sich eine Zahl von 60 Wahlmännern, die sich sofort unter dem Vorsitz des Herrn Directors Consistorii versammeln und zuerst unter

sich zwei Secretaire erwählen. Der Herr Präsident fordert alsdann sämtliche Anwesende auf, die ihnen bekannten Gemeindglieder zu nennen, welche zu Mitgliedern des Kirchen-Vorstands geeignet wären. Hierauf geht die Wahl zuerst der 18 Ältesten und sodann der 18 Diaconen per Scrutinum vor, wo bei die Gewählten wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte (absoluta majora) haben müssen. Wenn paria sich ergeben, wird noch einmal über die, so gleiche Stimmen haben, per Scrutinum votirt, und bleiben die Stimmen gleich, so entscheidet das Los. Sollte einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl aus sehr erheblichen Gründen auszuschlagen geneiget seyn, so tritt jenes Wahlcollegium wieder zusammen, um einen andern an seine Statt zu wählen.

Der Modus für die folgenden und nach Verlauf der ersten zwei Jahre alljährlich wiederkehrenden Wahlen ist dahin festgesetzt, daß der kirchliche Gemeinde-Vorstand die doppelte Zahl der Austretenden mittelst gedruckter Zettel bei der Gemeinde in Vorschlag bringt, nachdem vorher die Namen der Vorgesetzten in allen Kirchen der lutherischen Gemeinde bei der sonntäglichen Vormittagspredigt bekannt gemacht, und zugleich das hiernach beschriebene Verfahren wegen der Abstimmung angezeigt worden ist.

Auf den Stimmzetteln werden die Namen der Ältesten sowohl als der Diaconen, welchen man die Stimme geben will, offen gelassen, und die Namen derjenigen, welchen man die Stimme nicht geben will, durchstrichen. Es steht jedoch einem jeden Wählenden

frei, auch anderen, unter den vorgeschlagenen nicht begriffenen Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Gemeinde, in soferne dieselben nach Art. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 9. dieser Verordnung sonst erwählbar sind, und die Anzahl der zu erwählenden nicht überschritten wird, seine Stimme zu geben. Stimmzettel, worauf zu viel oder zu wenig Namen durchstrichen oder offen gelassen, und verzeichnet sind, können nicht als gültig angesehen werden. Die Austheilung der Stimmzettel an die gesamte Gemeinde wird durch den Kirchen-Vorstand besorgt, und die Wiedereinsammlung derselben an zu bestimmenden zwei Tagen in der St. Catharinens-, St. Peters-, heiligen Geist- und heiligen drei Königskirche vorgenommen.

Ein jeder Stimmberechtigter wirft in einer der benannten vier Kirchen seine mit einer Namensunterschrift nicht versehenen Stimmzettel in einen verschlossenen Kasten, wobei zwei Mitglieder des kirchlichen Gemeinde-Vorstandes gegenwärtig sind.

Es bleibt jedoch dem kirchlichen Gemeinde-Vorstande freigestellt, sich über einen andern Modum zur Einholung der Stimmzettel zu vereinigen, wenn die Register über die sämtlichen Gemeindeglieder gesetzigt seyn werden.

Zene vier verschlossene Kästen werden sodann in Pleno des Vorstandes eröffnet und die Mehrheit gibt der Wahl den Ausschlag.

Bei etwaiger Gleichheit der Stimmen kann der Vorstand durch eine Abstimmung in seinem Gremio oder aber durch das Loos die Wahl entscheiden lassen.

§. 17.

Den Gewählten wird die Wahl durch einige Mitglieder aus dem kirchlichen Gemeinde-Vorstand bekannt gemacht.

§. 18.

Sollte unter den Erwählten sich jemand befinden, der aus sehr wichtigen Gründen die Wahl abszulehnen sich gönntigst fähe, so hat derselbe sich bei der ersten transitorischen Wahl an das ihn erwählt habende Wahlcolleg, bei den später nachfolgenden Wahlen aber an den kirchlichen Gemeinde-Vorstand diesfalls zu wenden, welchen Behörden es sodann überlassen bleibt, denselben nach dem pflichtmäßigen Er-messen der vorgebrachten Entschuldigung zu dispensiren.

In diesem Dispensationsfall wird es sodann bei der ersten transitorischen Wahl nach der Verordnung in dem Art. 16 oben gehalten, bei den später nachfolgenden Wahlen aber rückt für den nicht eintretenden derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Beschlossen in Unserer großen Rathßversammlung
den 27ten Januar 1820.

Publicirt den 8. Februar 1820.

Verordnung,
den Chaussee-Geld-Erhebungs-Tarif
betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch der von
der gesetzgebenden Versammlung mittelst Beschlusses
vom 29ten December v. J. genehmigte vereinfachte
Chaussee-Geld-Erhebungs-Tarif *) zur allgemeinen
Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt am 29ten Januar 1820.

Stadt-Canzley.

*) Man sehe denselben in der beigefügten Tabelle.

Publicirt den 8. Februar 1820.

ete der fri wird.

u entrir:

nen Güterw id Landkutsch	Schiebkarn	Ein Pferd oder zwei Ochsen Vorspann.
Wenn der leer oder spann über beladen. Pferde i		
fr.	fr.	fr.
6	1	3
7	1	4
3	1	2
4	1	2
6	1	3
6	1	5
9	2	5
4	1	2
7	1	4
12	2	6

Verordnung
über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Consistorii.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir uns, nach dem Wunsche und Willen der beiden evangelisch-reformirten Gemeinden, veranlaßt gesehen haben, in Gefolge des Art. 57. der am 19. Juli 1816 als Staatsgrundgesetz publicirten Constitutions-Ergänzungssäcete, ein reformirtes Consistorium anzuerufen, und nicht weniger auch den Wünschen beider evangel. reformirten Gemeinden zu willfahren, und eine besondere Ordnung für das also niedergesetzte evangel. reformirte Consistorium festzusetzen; so verordnen wir hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Januar 1. J. folgendes.

G. u. St. S. 2r Jahrg.

14

§. 1.

- Das evangel. reformirte Consistorium besteht aus
- 1) zwei reformirten Senatoren, der ersten oder zweiten Raths-Ordnung, von welchen der ältere das Directorium führt.
 - 2) den beiden ältesten Pfarrherren der beiden reformirten Kirchengemeinden, als Consistorial-Räthen.
 - 3) zweien Assessoren, denen gleiches Stimmrecht zusteht.

Zu der Stelle der letzteren schlägt eine jede der beiden Gemeinden dem Senat ein Mitglied vor, welches früher das Amt eines Kirchenältesten bekleidet hat.

- 4) Die Führung des Protokolls, so wie die Besorgung der Registratur und der Expeditionen wird einem rechtsgelehrten Actuarius aufgetragen, welcher auf Vorschlag des Consistoriums von dem Senat ernannt wird.

§. 2.

Das Consistorium hat für die Aufrechthaltung des kirchlichen Zwecks der beiden genannten christlichen Kirchengemeinden Sorge zu tragen.

§. 3.

Die den beiden Presbyterien der reformirten Kirchengemeinden seither schon zugestandenen, und auch

nach Maßgabe des Art. 37. der Constitutions-Ergänzungssacte zukommende Besugnisse, namentlich die freie Verwaltung ihrer Kirchen, Schulen und Stiftungsfonds bleiben in ihrem seitherigen Bestand.

S. 4.

Wenn von den Presbyterien nach der, ihnen nach Maßgabe des Art. 37. der Constitutions-Ergänzungssacte belassenen, herkömmlichen Weise die Wahl eines Predigers und höheren Schul- und Kirchendieners geschehen ist, so wird der gewählte durch das Consistorium dem Senat zur Bestätigung mittelst gutachtlichen Berichts präsentirt.

Nach erfolgter Bestätigung hat das Consistorium die Einberufung durch das betreffende Presbyterium zu veranlassen.

Die Anstellung der geringern Diener an Kirchen und Schulen bleiben dem Presbyterio unter Genehmigung des Consistorii allein überlassen.

S. 5.

Die Prediger und höhere Kirchen- und Schuldiener müssen das hiesige Bürgerrecht auswirken, und die damit verbundene Obliegenheiten erfüllen.

Der Umts-Eid wird hierauf, und wenn jenes erfolgt ist, vor dem Consistorium geleistet. Nur dann, wenn die Einberufung bedingungsweise geschehen ist, verbleibt der Einberufene zur Annahme des Bürgers

rechts erst nach aufgehobener Bedingung verbunden, jedoch hat derselbe vor seinem Austritt den Amts-Eid abzulegen.

§. 6.

Die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amtes geschiehet von sämmtlichen Pfarrherren der beyden reformirten Gemeinden unter dem Vorsitz eines von dem Consistorio dazu zu deputirenden Senats-Mitglieds. Wird der Geprüfte zur Ausübung des Predigeramts würdig befunden, so ertheilet das Consistorium, auf den Vortrag jenes praesidirenden, die Erlaubniß zum Predigen so wie erforderlichen Falls zur Ordination.

§. 7.

Klagen und Beschwerden über die Amtsführung der angestellten Prediger, Schul- und Kirchendiener, hat das Consistorium falls gütliche Erinnerungen des Presbyterii fruchtlos bleiben sollten, zu erledigen und zwar, wenn sie gegen einen bey dem Consistorio selbst sitzenden Prediger gerichtet wären in dessen Abwesenheit.

Sollten solche Klagen und Beschwerden eine größere Bestrafung als Zurechtweisung und Verweise zur Folge haben, so ist die Sache dem Senate zur Verfügung vorzulegen.

§. 8.

Werden von den Presbyterien Veränderungen in der Liturgie ratsam befunden, so hat das Consistorium

solche zu prüfen, und wenn nichts dagey zu erinnern gesunden wird, vor der Einführung zu genehmigen.

§. 9.

Das Consistorium hat für Ausführung der von dem Senat angeordnet werdenden außerordentlichen Kirchenseyerlichkeiten, worüber die Weisungen an dasselbe ergehen, Sorge zu tragen.

§. 10.

Das Consistorium ertheilet nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, wenn die beiden Brautleute zur Evangelisch-reformirten Kirche gehören, die Aufbiet-Scheine.

Dispensationsgesuche wegen eintretender Verwandtschaft, wegen des Aufgebots oder nicht abgelaufenen drey Aufbiet-Sonntagen, wegen Verheirathung in der Trauerzeit oder wegen Trauung außerhalb der Kirche oder dem Staate, hat das Consistorium mittelst gutachtlichen Berichts an den Senat zur Entscheidung gelangen zu lassen, gleichwie solches von dem Evangelischen-lutherischen Consistorio geschiehet.

§. 11.

Die Gestattung der Haustaufen bleibt dem Ermessens des Consistoriums überlassen. Es kann solche

in der Regel von dem geistlichen Consistorial-Rathé
der betreffenden Gemeinde ertheilt werden.

§. 12.

Bey den, rücksichtlich der Kirchen-Confession ges-
mischten Ehen geschiehet die Einholung des Aufbiet-
scheins und die Auswirkung der in §. 10. bezeichne-
ten Dispensationen durch die nach Art. 41. der Con-
stitutions-Ergänzungssacte angeordnete gemischte Com-
mission.

§. 13.

— An dieser gemischten Commission und deren At-
tributionen nimmt das Evangelisch-reformirte Con-
sistorium in demselben Verhältniß Theil, in welchem
das Evangelisch-lutherische Consistorium und die ka-
tholische Kirchen- und Schul-Commission dabey concurs-
ieren.

§. 14.

In Chestreitigkeiten, welche nach dem Art. 36.
der Constitutions-Ergänzungssacte an die bürgerliche
Gerichte verwiesen sind, wird die Güte von dem
Evangelisch-reformirten Consistorio versucht; wenn
beide Theile zu einer der reformirten Gemeinden ge-
hören.

Bey gemischten Ehen aber hat der unzufriedene
Theil bey dem Consistorio oder Kirchenkommission

derjenigen Confession, wozu der andere Theil sich bekennet, gütliche Beylegung der Streitigkeiten und Wiedervereinigung nachzusuchen. Falls aber dieses nicht gelingen würde, sind beyde Theile an die gemischte Commission zu verweisen, welche dann auch das zur Anbringung einer gerichtlichen Klage erforderliche Zeugniß einer vergeblich versuchten Wiedervereinigung auszustellen hat.

§. 15.

Das Consistorium hat die Aufsicht über die von den reformirten Kirchengemeinden gestifteten Schulen und sorgt für deren zweckmäßige Einrichtung und deren Handhabung.

§. 16.

Diese Verordnung, auf welche die Mitglieder des Consistoriums und der Actuar vom Senat zu verpflichten sind, bleibt so lange in Kraft, als die Evangelisch-reformirten kirchlichen Gemeinden alle Kosten ihres Religions-Cultus ohne Concurrenz des Stadt-Aerarii aus eigenen Mitteln bestreiten, und so lange als eine gänzliche Vereinigung der evangelisch-lutherischen Gemeinde mit der evangelisch-reformirten Gemeinde nicht zu Stande gebracht seyn wird.

In einem oder dem andern Falle ergehet also mit
auf dem verfassungsmäßigen Wege anderwärtsige Ver-
ordnung.

Beschlossen in unserer großen Rathßversammlung
den 8. Februar 1820.

Published den 26. Febr. 1820.

Gesetz

über die Steuern und Abgaben, deren
Entrichtung und Dauer.

Mit Anlagen A, B und C.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen anmit auf verfassungsmäßigen Beschlusß der
gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820.

Da die Zeit mehrerer, sowohl in der am 6. August
1817 publicirten Verordnung vom 15. Juli gedachten
Jahres (Gesetzsammlung I. Bd. p. 149 folg.), als auch
durch die allgemeinen Gesetze vom 8. Juli 1817 (Ge-
setzsammlung I. Bd. p. 71 folg. und dasselbst lit. A.),
sodann vom 23. Dezember 1817 (Gesetzsammlung
II. Bd. p. 3 folg. III. dasselbst) bestätigten, sowie
durch die speziellen Verordnungen vom 15. Juli 1817,
den Wechsel - Stempel und die Einkommen - Steuer
(Gesetzsammlung I. Bd. p. 135 folg.) betreffend, ein-
geführten Abgaben mit Ablauf des Jahres 1819 zu

G.u.St.S. 2r Jahrg.

15

Ende geht, die Fortdauer und weitere Bestättigung derselben aber, von deren Unentbehrlichkeit zur Be- streitung der laufenden ordentlichen Staatsausgaben sowohl, als zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der auf dem hiesigen Gemeinwesen ruhenden, von ge- tragenen bekannten Kriegslasten herrührenden außer- ordentlichen Schuldenlast, geboten wird; so werden von jenen vorberührten Abgaben, deren Mäßigkeit und Nützlichkeit die Erfahrung bisher bewahrt hat, mit Aussetzung jedoch der Einkommen-Steuer, als weshalb weitere Verfügung vorbehalten bleibt, be- stätigt, und zwar

I) auf drei Jahre, nämlich 1820 bis 1822 einschließlich, die nachfolgenden, der ordentlichen laufenden Staats-Einnahme angehörigen und überwie- senen Abgaben. Nämlich:

1) Die Taxe von drei Gulden des zwei und zwanzig Guldenfußes jährlich von jeder Brandwein- brennerei in hiesiger Stadt, und an den Höfen oder andern Gütern vor der Stadt, in der Stadtgemein- kung und auf den Dorffachten. Dieses Brandwein- kessalgeld ist an läbliches Rentenamt jährlich fernerhin wie bisher mit drei Gulden siebzehn Kreuzer des vier und zwanzig Guldenfußes zu entrichten.

2) Die Abgabe von vier Kreuzer für jedes Gilbert Brennholz zum Behuf der Deckung der Stadt- beleuchtungskosten, welche Abgabe von läblichem Holz- amt erhoben wird.

3) Der bisherige Accistarif, wonach dahier, in sofern nicht ein anderes zwischen der Behörde und den Betreffenden pactirt ist, folgende Ansäze zu ent- richten sind. (Siehe die beigefügte Tabelle).

Diese Accisansätze sind sämmtlich respective an Löbliches Rentenamt oder dessen Accis-Erheber auf dem Lande zu bezahlen. Den Ertrag des zur Verzinsung und allmäßlichen Rückzahlung des Anlehens vom 10. Juli 1815 eingeführten, in der Stadt und von den Meierhöfen, Gärten, Warten und Forsthäusern eingehenden Additional-Accises, hat Löbliches Rentenamt wöchentlich wie bisher, also auch fernerhin zu dem oben angeführten Zweck an löbliche Schuldenstilgungs-Commission abzuliefern.

Alle, welche die schuldige tarifmäßige Accise nicht entrichten, machen sich in jedem vorkommenden Falle einer Accis-Defraudation, und folglich auch der auf diese Defraudation gesetzten Strafe, welche in dem sechzigfachen Werth des tarifmäßigen Accisbetrags besteht, schuldig.

Die Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen hat löbliches Rentenamt vorzunehmen, welches von den eingehenden Strafen ein Drittheil dem Desnuncianten zu verabreichen, und die übrigen zwei Drittheile wie bisher zu verrechnen hat.

4) Die Bestimmung der an die Insatzbuchführung zu entrichtenden Währungsgelder auf ein pCt. von dem Werthe veräußerter Immobilien, nach denen in der Anlage A. enthaltenen näheren Festsetzungen.

5) Die bei Gelegenheit der Währungsberichtigung wieder eingeführten verminderten, bei öffentlichen Verhandlungen an die geschworenen Ausrüfer zu bezahlenden Ausrufgebühren, werden gleichfalls für künftig, nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1801, beibehalten.

6) Das durch die Rathsverordnung vom 28. August und publicirt 25. Sept. 1804, bei Einführung der sogenannten Extra-Kriegsauflagen regulirte Paternengeld, wo damals, vom 1. Januar 1805 an, das Paternengeld aller Häuser, welchen der Ansatz ihres Beitrags in ältern Zeiten bestimmt worden ist, um die Hälbscheid erhöhet wurde, mithin von demjenigen, der z. B. bis dahin zehn Gulden an Paternengeld jährlich zu entrichten hatte, nachher fünfzehn Gulden und so verhältnismäig bezahlt wurden, und fünftig weiter nach diesem Maasstab an lobbliches Bau- und Paternenamt zu entrichten sind.

7) Die gleichfalls in der Verordnung vom 28. August 1804 eingeführte Kartenstempelabgabe. Dessohalb soll auch fernerhin in hiesiger Stadt und deren Gebiet, und zwar so wenig in Gast- als in Privathäusern mit einigen Karten, welche nicht vorher mit einem eigends dazu bestimmten Stempel auf lobblichem Rentenamt versehen worden sind, schlechterdings nicht und unter keinerlei Vorwand gespielt werden, vielmehr ist ein jeder schuldig, die Kartenspiele, deren er sich bedienen will, auf lobbliches Rentenamt zu bringen, und ein bestimmtes Blatt derselben, gegen eine Abgabe von zehn Kreuzer von jedem Spiel, stempeln zu lassen.

Ein jeder der Spielenden versäßt im Entgegenhandlungsfalle für jeden Kreuzer der defraudirten Tare in die Straße eines Gulden, und überdem wird derjenige, in dessen Haus oder Wohnung gespielt worden, für jedes Spiel Karten mit zehn Gulden bestraft, von welcher Strafe der Denunziant ein Drittheil zur Belohnung erhält.

II. Auf gleichmäßige weitere drei Jahre, nämlich 1820 bis 1822 einschließlich, werden, nach Maasgabe lit. b. Art. 4. der Constitutions-Ergänzung-Akte, von den dem Schuldenwesen angehörigen und zugetheilten Abgaben unter gleichfäliger Belassung des Ertrags der Lotterie, sodann der Absindungsgelder von exportirt werdendem Vermögen, und des Bürger-Antrittsgeldes nach den bis jetzt in Uebung stehenden Grundsätzen an das Schuldenwesen, bestättigt:

- A) von den bereits im Jahr 1804 eingeführten Extra-Kriegsauslagen nach Maasgabe der Anlage B,
 - 1) die Abgabe von resp. zwanzig oder zehn Kreuzer von jedem Gilbert oder Wagen Brennholz;
 - 2) die Abgabe von vier Kreuzer von jeder Bütte Kohlen;
 - 3) die Pferde-Taxe von sieben Gulden dreißig Kreuzer halbjährig für jedes Pferd zu entrichten;
 - 4) die Stempelabgaben, bestehend
 - a) in einer Nebenstempel-Taxe von resp. einem Gulden und zwei Gulden bei jedem Wechsel-Proteste,
 - b) in einer Stempel-Taxe von fünfzehn Gulden von jedem Contract über das Eingehen oder Trennen einer Handlungs-Societät,
 - c) in der Nebenstempel-Taxe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden bei allen schriftlichen Auffäßen, welche einen Stempelbogen zu einem Gulden haben müssen;
 - 5) die Taxe von drei Gulden jährlich für jeden Hund.
- B) Der im Jahr 1814 bereits eingeführte Salz-Accis von einem Kreuzer vom Pfund, oder zwei

Gulden vierzig Kreuzer vom Malter zu hundert sechzig Pfund gerechnet, nach den in der Anlage C. enthaltenen weiteren Bestimmungen.

C) Die unterm 15. Juli 1817 eingeführte Wechsel-Stempel-Abgabe, nach Maßgabe der im ersten Band der hiesigen Gesetz- und Statuten-Sammlung pag. 135 folg. aufgenommenen, auch durch besondern Abdruck am 21. Juli 1817 publicirten Wechsel-Stempel-Ordnung.

Alles dieses wird andurch, mit Erinnerung an den Art. 27. der Constitutions-Ergänzung-Akte, wornach den wider die in Accis-Straffällen ergehenden Erkenntnisse eingewendet werden den Rechtsmiteln kein Suspensiv-Effect (auflösende Wirkung) zugestanden ist, — zu jedermanus Wissenschaft und Kenntniß gebracht, damit sich ein jeder, soweit es ihn betrifft, nach dieser Verordnung und deren Anlagen, achte und benehme, und für den ihn sonst tressenden Nachtheil und Strafen hüte.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 16. März 1820.

Publicirt den 30. März 1820.

U n l a g e A.

V e r o r d n u n g

über die gerichtlichen Transcriptionen,
Währschaften und desfallsige Gebüh-
ren- Entrichtung bei Besitzveränderun-
gen, der in hiesiger Stadt und deren
Gemarkung gelegenen Immobilien,
und über die bei Veräußerungen dies-
ser statt findenden Restkauffschillings-
Contracte,

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verfügen andurch auf verfassungsmäßigen Beschuß der
gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820.

In Erwägung,

dass sowohl die eigene Sicherheit der Besitzer des
Grundeigenthums, als die ihrer hypothekarischen Gläu-
biger erfordert, jeden Zweifel über den wirklichen Ei-
gentums-Besitz zu beseitigen;

dass die Deckung der Bedürfnisse des städtischen
Aerars, so wie die gerechte Forderung einer vollkom-

menen Gleichheit in Vertheilung der öffentlichen Lasten es nothwendig machen, auch die gesetzlichen Währschaftsgelder, von einem wie dem andern nach völlig gleichem Verhältniß zu erheben, und strenger als bisher, für deren alshaldige Entrichtung zu sorgen;

dass ferner, die Raths-Verordnungen vom 3ten Februar 1801 und 28. April 1801 über die Währschaften und Restkauffchillings-Contracte, wegen den durch die neuere Gerichts-Verfassung und das Gesetz vom 30. October 1819 über die Zusammenschmelzung einiger Stadt-Verwaltungs-Aemter Art. 1. 3 und 6 eingetretenen Veränderungen, ohnehin mehrere Abänderungen erheischen, und

dass überdies die für die Entrichtung der jetzigen Währschaftsgebühr von einem proCent des Kaufschillings in der Verordnung vom 15. Juli 1817 gesetzlich bestimmten drei Jahre abgelaufen sind, und auch darum eine erneuerte gesetzliche Vorschrift erforderlich ist;

Als werden, die vorbenannten Raths-Verordnungen vom 3ten Februar 1801 und 28ten April 1801 andurch aufgehoben und an deren Stelle das nach folgende verordnet:

I. Von der Transcriptions-Währschafts- und Hypotheken- (Insaß-) Behörde überhaupt,

A r t. 1.

Die Transcriptions-Währschafts- und Hypotheken-Behörde wird durch den Hypothekenbuchführer und dessen Adjuncten, nebst einem Expedienten für

beide, verwaltet, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die gerichtliche Sicherstellung der Veränderungen, Übertragungen und insaz- oder restkauffälligswise geschehenden Verpfändungen, aller in den Städten Frankfurt und Sachsenhausen, und deren Gemarkungen gelegenen unbeweglichen Güter, so wie der, nach Vorschrift der hiesigen Statutar-Gesetze, diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten.

A r t. 2.

Vorgenannte Behörde ist dem Stadtgericht und zwar zunächst dessen Directorio untergeordnet. Alle bei dem Hypothekenwesen, durch Bestellung der Special- oder General-Hypotheken, und alle bei den Restkauffälligungs-Contracten, hinsichtlich ihrer gerichtlichen Eischreibung, vorkommenden amtlichen Geschäfte, werden wie bisher, so auch fernerhin, von dem Hypothekenbuchführer; alle bei den Transcriptionen und Währschaften vorfallende Amtsgeschäfte aber von dessen Adjuncten, und resp. von dem Geometer der Stadtgemarkung, hinsichtlich der Unterhaltung, Abänderung und Revision der General- und Special-Karten über die in der städtischen Gemarkung gelegenen Feldgüter, — nach Vorschrift Art. 6. des Gesetzes vom 30ten October 1819. besorgt, so jedoch, daß der Adjunct in Verhinderungsfällen des Hypothekenbuchführers, auch dessen Amtsfunctionen bei den Hypotheken und Restkauffällingen, als dessen Stellvertreter, zu verrichten hat.

A r t. 3.

Bei etwa vorkommenden Beschwerdefällen der

Parthelen über die Transcriptions-Währschafts- und Hypotheken-Behörde, haben die sich beschwert glaubenden Partheien sich zunächst an den Stadtgerichts-Director zu wenden, und sollten sie sich durch seine Verfugungen noch beschwert erachten, so können sie sich mittelst einfacher Beschwerdeschrift an das Stadtgericht wenden, und um Abhülfe bitten, in welchen Fällen dann der Stadtgerichts-Vicedirector den Vorsitz, statt dem Director, bei Gericht zu führen hat.

Gegen ein in solchem Fall ergangenes Stadtgerichts-Erkenntniß findet, falls sich auch dadurch ein Theil noch für gravirt erachten sollte, die Appellation an das Schöffen-Gericht, als dritte und letzte Instanz, in solchen Fällen statt.

II. Von der Transcription und Währschaft liegender Güter, und der ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten.

Art. 4.

Alle und jede nach Publication dieser Verordnung statt findende Besitzveränderungen unbeweglicher Güter, so wie der ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, dieselben mögen unentgeldlich, oder gegen Vergütung geschehen seyn, und Namen haben wie sie immer wollen, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von ein Drittel proC. des Werths des veräußerten oder übertragenen Gegenstandes, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des geschlossenen Contracts, oder der Uebergabe angerechnet, von den Besitzern bei der Transcriptions-Behörde angezeigt und die Rechtstitel, worauf die Besitzveränderungen beru-

hen, dem Adjuncten des Hypothekenbuchführers im Original vorgelegt, sofort von demselben, seiner Instruction gemäß, resp. in die Transscriptions-Register und die Flur- und Lager-Bücher ordnungsmäßig eingetragen werden:

A r t . 5.

Da es zur Aufrechthaltung der baupolizeylichen Ordnung sowohl, als wegen Erhebung des Paternengeldes, Einzeichnung in die Brandassuranzcasse u. s. w. erforderlich ist, daß die über die Eigenthümer der Häuser auf dem Bauamt bisher geführten Register auch ferner regelmäsig fortgesetzt werden, den neuen Besitzern aber nicht zugemuthet werden soll, die Anzeige zur Umschreibung jedesmal bei zwei Behörden zu machen; so hat der Adjunct des Hypothekenbuchführers wöchentlich ein Verzeichniß aller bei ihm eingetragenen Besitzveränderungen der im Umfang der Stadt gelegenen Häuser und Grundstücke, so wie der innerhalb der Stadtgemarkung gelegenen Gebäulichkeiten in bestglaubter Form an das Bauamt einzureichen, damit dieses daraus seine Register fortsetzen und in Ordnung erhalten kann. Nur dann, wenn der Adjunct des Hypothekenbuchführers eine Verificirung der Litera und Nummer eines Hauses durch das Bauamt nöthig finden sollte, muß der Hausbesitzer diesem Verlangen vor der Transcription Genüge leisten.

A r t . 6.

Beruhen die nach Publication dieser Verordnung eintretenden Besitzveränderungen, auf einem onerosen Rechtstitel d. i. auf Veräußerungen, welche wie Ver-

Käufe, Tauschhandlungen, Abtretungen an Zahlungsstatt u. d. m. gegen Vergütung geschehen; so tritt neben der Verbindlichkeit zur Transcription, auch die zur gerichtlichen Währschaft, und der damit verbundenen Währschafts-Gebühren, ein. Bei Vermeidung der in vorstehendem Art. 4. bestimmten Geldstrafe von ein Drittel proCent muss daher innerhalb der daselbst bestimmten vier Wochen nicht allein die Anzeige zur Transcription, sondern auch zur Währschafts-Leistung bei dem Hypothekenbuchführer-Adjunct ohnfehlbar erfolgen, damit letztere vor dem Herrn Stadtgerichts-Director, unter Beiziehung des Hypothekenbuchführer-Adjuncten in herkömmlicher Form bewerkstelligt werden kann. Die dessfalls zu entrichtenden Währschafts-Gebühren, und das Währschafts-Geld müssen vor Ausfertigung des Währschafts-Briefes, nach den im nachfolgenden Art. 7. bestimmten Ansätzen, an den Hypothekenbuchführer-Adjunct, welcher letzteres wöchentlich an das Rechenamt abzuliefern hat, sogleich baar bezahlt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Befriedigung des Verkäufers oder Veräußerers sogleich vollständig geleistet wird, oder nicht, und in letzterem Fall ohne Unterschied: ob zur Sicherheit des schuldig verbleibenden Kaufschillings ein Restkaufschillingsrecht oder eine gerichtliche Hypothek (Insatz) dem Verkäufer oder einem dritten Gläubiger bestellt werden soll.

Art. 7.

Für die Transcription wird die in der Taxrolle des Hypothekenbuchführers vom 25. November 1817

festgesetzte Transcriptionsgebühr von Fünf und Vierzig Kreuzer entrichtet, und hinsichtlich der Währschaft behält es ebenfalls bei der bisher bestandenen Taxe und Gebühren sein Bewenden. Es bleibt daher, außer den in dieser Taxrolle bestimmten, dem Hypothekenbuchführer als pars salarii zugewiesenen Gebühren, nemlich von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer für die Währschaftshandlung, einem Gulden dreißig Kreuzer für den Währschaftsbrief und zehn Kreuzer für den Gang zur Vorladung der Parteien, auch das auf ein proCent des Werthes des veräußerten Gutes, oder Kauffchillings, seither festgesetzte und in das Aerarium fließende Währschaftsgeld fernerhin beibehalten, und es müssen diese Gebühren auch von allen, nach Publication dieser Verordnung statt findenden Veräußerungen, der in vorstehendem Art. 6. genannten Güter, und ihnen gleich geachteten Gerechtigkeiten bezahlt werden.

Wenn von dem Adjuncten des Hypothekenbuchführers ein Auszug aus den Transcriptionsregistern von den Besitzern der in denselben verzeichneten Güter verlangt wird; so haben jedoch diese nach obiger Taxrolle Nro. 11. außer jenen Gebühren, auch noch die dafür festgesetzte Gebühr von dreißig Kreuzer besonders an den Adjuncten des Hypothekenbuchführers, für seine desfallsige Bemühung zu zahlen.

A r t. 8.

Da der rechtliche Vortheil der gerichtlichen Währschaften einem wie dem andern der beiden contrahirenden Theile zuwächst, so müssen sämtliche in vorstehendem Art. 7. verzeichneten Währschaftskosten,

wenn die Interessenten nicht ausdrücklich ein anderes desfalls bedungen und unter sich festgesetzt haben, von beiden contrahirenden Theilen gemeinschaftlich getragen werden.

Die Transcriptionsgebühren, sie mögen nur allein, oder zugleich mit und neben den Währschaftsgebühren entrichtet werden, trägt hingegen der jedesmalige neueste Besitzer nur allein, es müßte denn auch darüber ein anderes zwischen den Contrahenten besonders festgesetzt worden seyn.

A r t. 9.

In nachfolgenden Fällen werden, wie bisher, so auch fernerhin, die gerichtlichen Währschaften und desfalligen Ausrufalgebühren nicht ersordert:

1) Bei unbeweglichen Gütern, oder diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, welche in öffentlicher, durch den Fiscal vollzogener Zwangsversteigerung, oder bei freiwilligen und sonstigen durch die Geschworenen Ausrüfer bewerkstelligten Vergantungen von dem Meistbietenden erkauft worden sind, indem erstere von jeder Ausrufalgebühr befreit sind, bei letzteren aber die Ausrufgebühr das Währschaftsgeld ersetzt.

2) Bei einem, von dem Besitzer schon über 30 Jahre ununterbrochen innegehabten, oder fortgesetzten Besitz liegenden Gutes, oder diesem gleich geachteter Gerechtigkeit, in welche dreißigjährige Verjährungszeit auch einzurechnen ist, der ruhige Besitzstand dessjenigen, oder derjenigen früheren Inhaber solcher liegenden Güter oder ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, deren Erbe succelsor universalis, der neueste Besitzer geworden ist.

3) Bei allen mittelst Schenkung unter lebenden oder von Todeswegen und Legatsweise erworbenen Gütern oder Gerechtigkeiten der vorbenannten Artikel in soweit als in solchen Fällen, den Rechten nach, eine Evictions- oder Gewährleistung des Schenkens oder der Erben nicht statt findet, endlich

4) bei allen, aus Erbrecht mit oder ohne Testament geschehenden Erwerbungen. Itegender Güter, oder ihnen gleichgeachteter Gerechtigkeiten.

Die Anzeige einer geschehenen Besitzveränderung bei der Transcriptions-Behörde muß jedoch auch in diesen vorgenannten vier Fällen der neue Besitzer nach Art. 4. dieser Verordnung, bei Vermeidung der daselbst festgesetzten Strafe, in der eben daselbst bestimmten Zeit von vier Wochen gleichfalls machen, und auch in diesen Fällen die Transcriptionsgebühr mit fünf und vierzig Kreuzer entrichten.

A r t. 10.

Im Falle der Erbschaften tritt hinsichtlich der Befreiung von der Währschaft und desfalls zu entrichtender Gebühren, auch fernerhin die bisherige gesetzliche Einschränkung ein, daß einem solchen Erwerber, in soweit als das bei der Theilung von ihm übernommene Erbgut, seinen Erbtheil am Werthe nicht übersteigt, er vielmehr mit dem ihm zugeschriebenen Erbgute mehr empfängt, als seine Erbportion beträgt, von seinen Miterben zwar die gerichtliche Währschaft zu leisten, und der Währbrief auszufertigen ist, derselbe jedoch, außer der von ihm zu entrichtenden Transcriptionsgebühr, und der im Art. 7. genannten Währschaftgebühren, die Aerarial-

gebühr von einem proCent nur von demjenigen Betrag, um welchen der Werth des übernommenen Gutes den Betrag des Erbtheils selbst übersteigt, zu entrichten hat.

Auch in diesem Falle haben die Abtreter eines solchen Erbgutes die eine, und der Uebernehmer des selben die andere Hälfte sämtlicher Währschaftskosten zu tragen, es müste denn ein anderes zwischen beiden Theilen ausdrücklich verabredet worden seyn.

Art. 11.

Alle Besitzveränderungen, welche zwar vor Publication dieser, jedoch nach Publication der Verordnung vom 3. Februar 1801 sich ereignet haben, in den Transcriptions-Registern, und resp. den Flur- und Lagerbüchern aber auf die jetzigen Besitzer noch nicht eingeschrieben sind, und von welchen resp. die Währschaftsgebühr noch nicht entrichtet ist, müssen binnen einem Jahr, von dem Tag der Publication dieser Verordnung anzurechnen, zwar gleichfalls bei der Transcriptions-Behörde eben so angezeigt werden, wie vermöge der vorstehenden Art. 4, 6, 9 und 10, die erst nach Publication dieser Verordnung statt findenden Besitzveränderungen, jedoch haben diejenigen Besitzer, welche gegen die damalige gesetzliche Vorschrift des Abschnitt II. §. 2. der Verordnung vom 3. Februar 1801, mit ihren längst dem Uerar verfallenen Währschaftsgebühren noch im Rückstand geblieben sind, dann wenn sie binnen jener Jahresfrist diesen Rückstand abführen, immer nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, der zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags mit ihnen,

oder der erfolgten Uebergabe an sie, gesetzlich bestand.

A r t. 12.

Alle seit dem 1. Januar 1820, jedoch vor der Publication dieser Verordnung statt gefundenen Besitzveränderungen sind den im vorstehenden Art. 11. genannten keineswegs gleich zu achten, sie sind vielmehr mit den nach Publication dieser Verordnung statt findenden Besitzveränderungen, sowohl hinsichtlich der Anzeige resp. zur Transcription und Währschaft, als der Gebühren-Entrichtung, völlig gleich zu behandeln, und es tritt dabei nur der einzige Unterschied ein, daß die im Art. 4. festgesetzte vierwöchentliche Frist erst mit dem Tag der Publication dieser Verordnung zu laufen anfängt.

A r t. 13.

Dermalige Besitzer, welche seit dem 3. Februar 1801 und später Eigenthümer geworden sind, jedoch von der ihnen im, vorstehenden Art. 11 annoch gestatteten Jahresfrist zur Nachholung ihrer Zahlungsverbindlichkeit an das Alerar keinen Gebrauch machen, müssen nach Ablauf dieser Frist nicht allein die jewige Währschaftsgebühr von einem proCent auch dann zahlen, wenn gleich zur Zeit der Errichtung ihres Vertrags, oder der an sie erfolgten Uebergabe eine geringere Gebühr bestanden hat: sondern sie sind auch überdies noch in die nach Art. 4 auf ein Drittel proCent gesetzte Strafe verfallen.

A r t. 14.

Gleiche Strafe von einem Drittel proCent trifft
G.u.St.G. 2r Jahrg.

auch diejenigen Besitzer, welche nach Art. 9 blos zur Transcription verpflichtet sind, wenn sie innerhalb dieser Jahresfrist sich nicht zur Umschreibung ihrer, seit dem 3. Februar 1801 und später erworbenen unbeweglichen Güter, oder diesen gleichgeachteten Gegenständen bei der Transcriptions-Behörde gemeldet haben.

A r t. 15.

Nach Ablauf der in Art. 11 bestimmten Jahresfrist hat der Adjunct des Hypothekenbuchführers ein Verzeichniß aller Säumigen, die seit dem 3. Februar 1801 und später Eigenthümer geworden, zu fertigen, um sie zur Transcription, sowie zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit und der verfallenen Strafe executivisch anhalten zu können, wobei sich von selbst versteht, daß diejenigen Personen, welche zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung nicht mehr Besitzer waren, aber als frühere Besitzer noch mit der Währungsgebühr im Rückstand sind, nur diejenige Gebühr zu zahlen haben, die zur Zeit des Abschlusses ihres Erwerbtitels, oder der an sie geschehenen Uebertragung, gesetzlich bestand.

A r t. 16.

Auf diejenige Besitzer endlich, welche vor der Publication der Verordnung vom 3. Februar 1801 schon Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes oder diesem gleich zu achten Gerechtigkeit geworden sind, und es auch jezo noch sind, ist diese neue Verordnung nicht anwendbar, sie werden vielmehr lediglich nach den damals bestandenen gesetzlichen Vorschriften, Herkommen und Observanz beurtheilt.

A r t. 17.

Da die gerichtliche Währschaften bey den Güter-Veräußerungen auf den Frankfurter Dorfschaften vor den dortigen Orts-Gerichten oder auch vor dem Land-justizamte dahier bisher nie eingeführt noch üblich gewesen sind, so wird es auch für die Zukunft dabey gelassen, jedoch müssen alle auf den hiesigen Dorfschaften oder deren Gemarkungen vorkommende Besitzveränderungen liegender Güter oder diesen gleichgeachteter Gerechtigkeiten, nach wie vor, von dem Actuar des Landjustizamts in die von ihm geführt werdende Transscriptions-Register und Lagerbücher regelmäsig eingetragen werden, und es sind daher auch alle Bewohner der Frankfurter Dorfschaften, so wie die hier verbürgerten Besitzer dort gelegener Güter zur Anzeige solcher Besitzveränderungen, innerhalb der in Art. 4 bestimmten Zeit und bei Vermeidung der daselbst festgesetzten Strafe von einem Drittel proCent verpflichtet.

III. Von den bey Immobiliarveräußerungen statt findenden Restkauffillings-Contracten.

A r t. 18.

Obgleich die von den ältesten Zeiten her dahier üblich gewesenen und noch üblichen Restkauffillings-Contracte an und für sich selbst auch für die Zukunft in rechtlicher Kraft und Wirkung bleiben und die Freiheit der Contrahenten hierbey keineswegs beschränkt, auch so viel die schon vor dem 3. Februar 1801 errichtet gewesenen Restkauffillings-Contracte

betrifft, diesen die bisher genossenen rechtlichen Wirkungen, mit der daraus herfließenden gewöhnlichen summarischen Restkauffchillings-Klage nicht versagt werden sollen; so muß doch jeder seit dem 3. Februar 1801 errichtete, oder künftig hin errichtet werdende Restkauffchillings-Contract eines unbeweglichen Guts oder diesem gleichgeachteten Gerechtigkeit nicht nur in das bey der Insatzbuch-Behörde von dem Hypothekenbuchführer geführte werdende Restkauffchillingsbuch resp. eingetragen seyn, oder eingetragen werden, sondern es muß auch von dem Verkäufer, seines auf dem verkauften Gute in eventum sich vorbehaltenen Eigenthumsrechts ohngeachtet, die gerichtliche Währschaft unter Vorbehalt seines Restkauffchillingsrechtes, resp. geleistet seyn oder geleistet werden, sofort darüber dem Käufer der gewöhnliche Währbrief in der sich hiernach bestimmenden angemessenen Fassung ausgestattigt werden, auch auf dem Original-Restkauffchillings-Instrument, von dem Hypothekenbuchführer bemerkt werden, daß die Währschaft gehörig geleistet worden sey.

A r t. 19.

Ist die Veräußerung und das sich dabei vorbehaltene Restkauffchillingsrecht von den Contrahenten blos privatim oder auch in Gegenwart eines Notars, jedoch ohne gerichtliche Anzeige, Eischreibung und Währschaft, gegen die seit dem 3. Februar 1801 bestehende gesetzliche Vorschrift, bedungen worden, oder sollten sie künftig noch gesetzwidrig also bedungen werden; so soll

z dem Verkäufer aus einem solchen Privat-Restkauffchillings-Instrument diejenige summarische

und executivische Realklage, welche auf Bezahlung des rückständigen Restkauffchillings, sammt davon erschienenen Interessen und verursachten Kosten, bey Vermeidung der Exmission des Käufers sonst hat angesetzt werden können, auch ferner, wie bisher, seit dem 3. Februar 1801 nicht mehr gestattet, sondern dieselbe dem Verkäufer nur alsdann, wenn die Veräußerung dieser und der früheren, seit dem 3. Februar 1801 bestandenen Verordnung gemäß gerichtlich angezeigt, eingeschrieben und die gerichtliche Währschaft darüber geleistet werden ist, verstattet seyn, mithin ein, aus einem seit dem 3. Februar 1801 errichteten bloßen Privat-Restkauffchillings-Instrumente klagen der Verkäufer, so lange, bis derselbe das Versäumte hinsichtlich der gerichtlichen Einschreibung und Währschafts-Gebühren nachgeholt haben wird, mit der Verfolgung der angestellten Restkauffchillings-Klage nicht zuzulassen, und derselbe überdies, wenn nämlich die Transcription und gerichtliche Währschaft nicht binnen der im Art. 4 und 12 bestimmten vier Wochen, und resp., so viel nämlich die schon vor dem 1. Januar 1820 errichteten Restkauffchillings-Contracte belangt, nicht binnen der im Art. 11 bestimmten Jahresfrist, erfolgt ist, in die gesetzliche Strafe von ein Drittel proCent und sonstige Nachtheile verfallen seyn, endlich auch die bei einem durch gerichtliche Währschaft überlieferten Gute, schon binnen Jahr und Tag vollendete Verjährung der Evictions-Verbindlichkeit einem solchen Verkäufer nicht zu statthen kommen; desgleichen soll

2) der Käufer eines solchen, durch bloßen Privat-Verkauf oder Uebergabe überlieferten, und mit Rest-

Kauffchillingsrecht behafteten Guts, ob er gleich in der Folge den Kauffchilling vollständig abgetragen hätte, nicht ermächtigt seyn, auf das erkaufte Gut Geld aufzunehmen, und solches Insatzweise darauf zu versichern, es sey denn, daß die Transcription und Währschaft von ihm vorher unter den gesetzlichen Vorschriften nachgeholt wäre, oder derselbe einen dreißigjährigen ruhigen Besitz nachgewiesen hätte. Wenn daher in diesen Fällen die gerichtliche Währschaft nicht innerhalb der vorbenannten Frist von resp. vier Wochen und einem Jahr von dem Käufer nachgesucht worden ist: so muß derselbe angehalten werden, die jekige Währschäftsgebühr von einem proCent, nebst der gesetzlichen Strafe von einem Drittel proCent entweder ganz, wenn er solche in dem Kaufbrief übernommen, oder wenn dieses nicht geschehen, doch wenigstens für seine Hälfte zu entrichten. Die andere Hälfte ist in letztem Falle von dem Verkäufer einzutreiben,

A r t. 20.

Alle vor dem 3. Februar 1801 schon bestandene Restkauffchillings-Contracte bleiben zwar, wie bereits oben im Art. 18 zugessichert worden, auch ferner gültig und wirksam, wenn auch gleich die Währschaft und Transcription des Guts, womit das Restkauffchillings-Capital versichert ist, noch nicht erfolgt und der Restkauffchillings-Brief in das Restkauffchillings-Buch bei dem Hypothekenbuchführer noch nicht eingeschrieben seyn sollte, und einen solchen Restkauffchillings-Gläubiger kann daher, außer der Unsicherheit seines nicht gerichtlich beglaubiten Schuld-Docu-

ments und des ihm daraus zuwachsen können den Schadens, kein weiterer Rechtsnachtheil treffen. Was hingegen den Restkauffillings-Schulden betrifft, so muß dieser, in sofern ihn die 30 jährige Verjährungszeit nicht schützen, oder er nicht etwa die während der großherzoglichen Regierungsperiode eingeführte Gebühr der Einregistirung hinsichtlich der in Frage stehenden Veräußerung bezahlt haben sollte, dann, wenn es entweder bei einer weiteren Geldaufnahme, oder bei einer neuen Veräußerung, zur Währschafts-Leistung denvor, einmal kommen sollte, die jetzige Währschaftsgebühr von ein proCent, nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zahlen.

A r t. 21.

Die von der Unterlassung der gerichtlichen Transkription und resp. Währschaftsleistung der liegenden Güter und ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, so wie von der Nichteinzeichnung der älteren Restkauffillings-Contracte in das Restkauffillingsbuch abhängende, wichtige Rechtsnachtheile, so wie die Liebe zur Ordnung und die Beeiferung, einer zum gemeinen Besten, so wie zur gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten, abzweckenden heilsamen obrigkeitlichen Verfügungen sich zu unterwerfen, welche bei hiesiger ländlichen Bürgerschaft vorausgesetzt werden können, lassen zwar verhoffen, daß es keiner weiteren Maßregel bedürfen werde, um etwa dennoch vorgehende heimliche Privat-Käufe und Verkäufe, oder Uebergaben und dergleichen Restkauffillings-Contracte über liegende Güter und diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten zu entdecken und denselben vorzubeugen.

Da jedoch in einem solchen Falle nicht allein die Contrahenten und Interessenten sich strafbar machen, sondern auch vornehmlich die von denselben zur Be-
glaubigung der Urkunden gebrauchten Notarien, welchen die Kenntniß der hiesigen Gesetze und Verord-
nungen vorzüglich beywohnen, und deren angelegentste Pflicht seyn soll, sich als besonders strafbar darstel-
len würden; so sollen alle hiesige Notarien, wosfern von
Veräußerungen liegender Güter und diesen gleichzuach-
tenden Gerechtigkeiten, wobei sie den Contrahenten
resp. durch Auffassung der Kaufbriefe, oder auch nur
durch deren Beglaubigung, Dienste geleistet haben,
und welche also von Amtswegen zu ihrer Kenntniß
gekommen sind, die in vorstehendem Art. 4 vorge-
schriebene Anzeige bei der Transcriptions-Behörde
unterlassen werden sollte, in die eben daselbst be-
stimmte Geldstrafe von einem Drittel proCent, zu-
gleich mit und neben den Contrahenten, unnachsichts-
lich verfallen erklärt, und es soll demnach von den-
selben für die Beobachtung der bewelbten Trans-
criptions-Anzeige, bei Vermeidung eigener Verant-
wortlichkeit gesorgt werden.

Wie Wir nun gegenwärtige Verordnung durch
öffentlichen Druck und Anschlag zu Jedermann's Wiss-
senschaft gelangen lassen; als versehen Wir Uns auch,
daß Jeder, den solche betrifft, ihr die gebührende
Folge leisten, und so sich selbst vor Schaden und
Nachtheil wahren werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung
den 16. März 1820.

Publicirt den 30. März 1820.

Anlage B.

Verordnung
über den Fortbestand der im Jahr
1804 eingeführten außerordentlichen
Kriegs-Auflagen.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschlüß der
gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820.

Von den zur Vergütung und allmählichen Tilgung
in den Jahren 1792 und folgenden, hiesiger Stadt
erwachsenen Kriegsschuldenlast bereits im Jahr 1804
eingeführten und bisher beibehaltenen Auflagen, werden,
mit Ausscheidung des der ordinären jährlichen Staats-
Einnahme, gegen Ueberlassung des ganzen Salzaccises
nach der darüber unterm heutigen besonders ergehen-
den Verordnung, überwiesenen Ertrags der Kartens-
stempel-Abgabe, so wie der im §. 1 Litra a. der un-
term 20. Februar 1819, Gesetzsammlung II. Band p.
55. erlassenen Verordnung über die zu entrichtende
Stadtwaagegebühren, bereits abgeschaffte sogenannte
Kriegs-Abgaben von sechs Kreuzer per Centner von

einigen Handelsartikeln, so wie endlich mit Belassung des, der laufenden Staats-Einnahme bisher immer zugeschossenen, erhöhten Paternengeldes, nachfolgende Abgaben, in Gemässheit Art. 4 Litra b. der hiesigen Constitutions-Ergänzung-Akte, auf weitere drei Jahre, mithin bis Ende des Jahres 1822, unter den dabey gesetzten näheren Bestimmungen und Strafen bestätigt, nämlich:

1) Die Abgabe vom Brennholz.

Es soll demnach fernerhin von jedem Gilbert Brennholz, es komme nun durch die Wasser- oder durch die Landthore in hiesige Stadt, — es werde aus den Magazinen der Stadt oder des Forst-Amts, aus hiesigen oder fremden Waldungen — als bestelltes Holz oder zum Verkauf hierher gebracht, selbst das Besoldungs-Holz nicht ausgenommen, eine Abgabe von zwanzig Kreuzer, wenn es Buchenholz, sonst aber von zehn Kreuzer im vier und zwanzig Guldenfuß, wenn es anderes Brennholz wäre, und zwar von dem Empfänger desselben, entrichtet werden.

Diese Abgabe wird

- a) von dem durch die Holzmesser ausgemessenen Holz, bei dem gewöhnlichen Ablangen des Holzgeldes, zugleich mit von erstern erhoben, und dem Holz-Amte zugestellt, und
- b) von den sogenannten Anläubern oder Holzresten, welche am Wasser erkaufst werden, soll der Holzschrifreiber zehn Kreuzer vom Wagen einfordern, hingegen
- c) von allem Holz, das von hiesigem Forst-Amt und aus desselben Magazin verkauft, oder als Besoldungs-Holz verabfolgt wird, erhebt diese Behörde

die befragte Abgabe, und ertheilt darüber einen Schein, welchen der Empfänger am Thor abgibt, und wogegen das Holz frei herein passirt.

- a) Bringt jemand Kloß- oder Stumpfholz aus hiesigen oder den benachbarten Waldungen in die Stadt, so entrichtet er bei dessen Eingang von einem Wagen von mittler Größe zehn Kreuzer an den Thorschreiber, und so muß
- b) derjenige, welcher sogenanntes Stossholz aus der Nachbarschaft hierherbringt, dafür sorgen, daß der Betrag der Abgabe, nach Inhalt des Waldscheins bei dessen Eingang bezahlt werde. Gleicherweise
- c) erhebt diese Abgabe von dem zum Verkauf durch die Landthore hereinpassirenden Holz der Thorschreiber, und zwar von demjenigen der das Holz hereinfährt, nach einer ungefähren Schätzung der Quantität, und gegen einen Schein. Allein derjenige, an den das Holz dahier verkauft wird, muß dem fremden Verkäufer diese Ausslage als balden und unweigerlich ersehen, und wenn das Holz in hiesiger Stadt nicht verkauft werden könnte, so wird bei dem Hinauspassiren desselben, dem Zähler diese Abgabe gegen Rücklieferung des Scheins vom Thorschreiber zurückbezahlt, als worüber diejenigen, welche Holz zum Verkauf in hiesige Stadt fahren, von Seiten des erstern genüglich und bescheiden zu verständigen sind.
- d) Von jeder Bütte Kohlen, welche aus dem Magazin oder am Main ausgemessen wird, erhebt das Holz-Amt vier Kreuzer und wenn solche Kohlen den Land-Thoren hereinpassiren, so fodert der Thorschreiber diese Abgabe auf nämliche Weise ein, wie

oben in Ansehung des zum Verkauf hierher gebracht werden den Holzes, versehen ist.

3) Darf niemand, der hiesiger Jurisdicition untergeben ist, und zwar bei Fünfzig Reichsthaler Strafe, wovon dem Angeber das Drittheil verabreicht wird, einiges Pferd halten, es werde nun zur Kutsche, zur Chaise, zum Reiten oder sonst gebraucht, er habe denn vorhero bei dem hiesigen Rechney-Amt einen auf sechs Monate gültigen Schein, gegen Bezahlung einer Pferd-Taxe von Sieben Gulden dreißig Kreuzer des 24 fl. Fußes für jedes Pferd gelöst.

Doch sollen hiervon befreit bleiben, sowohl diejenigen, welche in hiesiger Stadt Dienste stehen, und vermöge ihres Amts Pferde halten müssen, als auch solche Personen die sich der Pferde zum alleinigen Betrieb ihrer Nahrung, als zum Pflug, Wagen oder Karren bedienen, die damit gesetzlich um den Lohn fahren, oder solche um Lohn an andere vermieten, als Kutscher und Pferd-Ausleihen. — Alle andere hingegen, bei denen dieses der Fall nicht ist, oder welche die Pferde außer ihrer Nahrung auch noch zu ihrem Vergnügen benutzen, sind an die bestimmte Pferd-Taxe gebunden.

4) Verbleibt es zwar durchgängig bei der, das hier bestehenden, und der verbesserten Visitations-Ordnung einverleibten, auch sonst gedruckten Tax-Rolle des gestempelten Papiers, und soll dieselbe auch führhinn genau, und wie hiermit statt der vorhin angedrohten poena nullitatis verordnet wird, bei Strafe der zwanzigfachen Bezahlung der defraudirten Taxe, beobachtet werden. Es soll aber ferner bei Vermeidung der so eben gedachten Strafe

- a) jeder dahier erhoben werdende Protest über einen Wechsel, dessen Werth unter fl. 1000 im 24 fl. Fuß ist, mit einem Nebenstempel von einem Gulden und so alle Proteste über Wechsel deren Summe fl. 1000. im 24 fl. Fuß übersteigen, mit einem Neben-Stempel von zwey Gulden bezeichnet auch
- b) jeder Kontrakt über das Eingehen oder die Trennung einer Handlungs-Socität, mit einem Neben-Stempel zu fünfzehn Gulden im 24. Fuß auf dem ersten Bogen des schriftlichen Auffazes, versehen werden. Imgleichen erfodern
- c) alle Auffazze, Documente und Urkunden, welche nach der bestehenden Stempel-Tax-Ordnung mit einem Bogen à Ein Gulden versehen seyn müssen, noch außerdem, bis auf die Summe von fünfzig tausend Gulden das Aufdrücken eines besondern Stempels, wie folgt:

Von 3000 bis 6000 fl. zahlt der Nebenstempel fl. 1.

— 6000 — 10000	—	—	—	—	=	3.
— 10000 — 15000	—	—	—	—	=	5.
— 15000 — 20000	—	—	—	—	=	6.
— 20000 — 30000	—	—	—	—	=	9.
— 30000 — 40000	—	—	—	—	=	12.
— 40000 — 50000 fl. und darüber						= 15.

Unser Rechenei-Amt wird diese verschiedene Neben-Stempel in Bereitschaft halten, damit ein jeder sich Anmeldeende gehörig befördert werde. Insbesondere steht noch zu bemerken, daß soviel diesen Neben-Stempel belangt, daß bloße Beylegen des gestempelten Bogens nicht zureicht, sondern daß vielmehr das Document selbst, bei Vermeidung der gesetzten Strafe,

mit dem bestimmten Nebenstempel, jedoch nur auf dem ersten Bogen schlechterdings versehen seyn muß.
Endlich

5) Soll vom 1. Januar 1805 an, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von fünfzehn Gulden, wovon der Angeber ein Drittheil empfängt, kein hiesiger Bürger, oder Bürgers-Sohn, Besaß, Schutzjude oder Schutzjudens Sohn, imgleichen kein Fremder, der zu seinem hiesigen Aufenthalt einen Permissionsschein erlangt hat, einen Hund halten, es sei von welcher Gattung es wolle, er habe denn vorher für jeden Hund bei dem Polizey-Amt einen, nur für das laufende Jahr geltenden Schein gegen Entrichtung einer Zaxe von 3 fl. gelöst.

Doch bleiben außer der im Rathä. Edikt vom 19. November 1778 bestimmten Ausnahme für das Metzger-Handwerk, von der Zaxe befreit: die Hunde der Bewohner der Häuser, Gärten und Höfe vor hiesigen Stadtthoren, der Fremden welche sowohl zwischen den Messen als in Messzeit hierher kommen, imgleichen die Hunde der Bewohner hiesiger Dorfschaften, in soferne sie solche nicht in die Stadt bringen.

Alle und jede, welche dieses obrigkeitliche Edikt angeht, haben sich dessen Gesamtinhalte gehorsamlich zu fügen.

Beschlossen in Unserer großen Rathäversammlung
den 26. März 1820.

Publicirt den 30. März 1820.

A n l a g e . C.

Verordnung
über die Salz-Accise.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschuß
der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar
1820 zur Bestättigung der bisher in Betreff des
Salzwesens dahier bestandenen Einrichtungen, wie
folgt:

Nämlich und

- 1) der Handel mit Salz in hiesiger Stadt ist
allen dahier zum Handel Berechtigten, gegen eine
Abgabe von zwey Gulden vierzig Kreuzer des 24 fl.
Fusses vom Malter — letzteres zu 160 Pfund ges-
rechnet — welches einen Kreuzer vom Pfund bes-
trägt — erlaubt. Diese Abgabe ist beim Herein-
bringen des Salzes in die Stadt, zu entrichten.

2) Darf ein jeder das zu seiner Consumtion bedürfende Salz von außerhalb her gegen Entrichtung der erwähnten Abgaben kommen lassen.

3) Die Thorschreiber werden hiermit angewiesen:

- a) über alles Salz, welches durch Führen hierher kommt, dem Hereinbringer einen Thorzetel auszufertigen, und darin die Zahl der Säcke genau zu bemerken;
- b) den Fuhrmann sofort mit einem Mann an die Güterwaage begleiten zu lassen, damit das Salz gewogen, und das Gewicht sowohl, als die nebst dem Waaggeld daselbst bezahlte Abgabe, dem Thorzetel beigeschrieben werden kann.
- c) überhaupt darauf genauest zu wachen, daß kein Fuhrwerk zur Stadt wieder hinaus passire, ohne sich durch den Thorzetel über die Entrichtung der schuldigen Abgabe legitimirt zu haben. Ferner muß in Aufsicht des etwa mit hiesigem Geschirr herein gebracht werden den Salzen, der Thorzetel, binnen 24 Stunden nach dessen Ausfertigung, mit Quittung über die entrichtete Abgabe wiederum zu ihren Händen gelangen;
- d) über alles durch Führen hereingebracht wendende Salz ist ein besonderes Buch zu führen, und solches wöchentlich, nebst jenen, welche von den Thorschreibern wegen des andern rentbaren Guts schon geführt werden, auf läbliches Rentenamt zu liefern;

-) Alles Haushiren mit Salz wird anmit ganzlich verboten, und fernerhin durchaus keine Salzträger mehr zugelassen.
- 4) Der Waagemeister der Güterwaage sowohl, als der dabei angestellte Gegenschreiber, haben über den Accis, welcher von ihnen von dem obgedachtem maßen hereingebrachten Salz erhoben wird, ein besonderes Buch zu führen, und dasselbe wöchentlich, bei Ablieferung des von ihnen erhobenen Geldbetrags, an läbliches Renten-Amt zu beförtern. Will
- 5) dahier nur durchgehendes Salz auf einige Zeit niedergelegt werden, so hat sich derjenige welchen es angeht, daffalls vorher bei läblichem Renten-Amt anzumelden, und außer der daselbst zu bezahlenden Steinführ-Gebührniß zu neun Kreuzer des vier und zwanzig Gulden Fusses vom Malter, dasselbe zu hundert und sechzig Pfund gerechnet, nur noch den betreffenden Thorzoll zu entrichten.
- 6) Wird läblichem Renten-Amt aufgetragen von seiner übrigen Einnahme, den bei ihm eingegangenen Salzaccis abzusondern und dessen ganzen Ertrag sammt den daneben eingehenden Strafen an läbliche Schuldentilgungs-Commission abzuliefern. Wie nun
- 7) allen betreffenden Behörden und dem Zoll-aufseher die sorgsamste Wachsamkeit auf die punktliche Beobachtung dieser Verordnung gemessenst anbefohlen wird, also sollen die Defraudationen, außer Entrichtung der schuldigen Abgabe, auch noch mit unnachgieblicher Confiscation des Salzes, von welchem die schuldige Gebühr nicht entrichtet worden, geahndet, oder falls das Salz in Natura nicht mehr vorhanden wäre, der Defraudant zu Bezahlung dessen

Werths und der Abgabe angehalten, die Thorschreiber und deren Gegenschreiber aber, welchen Dienst vernachlässigungen bey solchen Defraudationen zur Last fallen, mit Verlust ihres Dienstes bestraft werden.

8) In Ansehung derjenigen Dorfschaften, mit welchen der gesammte Accis, einschließlich der Salz-Abgabe, nicht pactirt ist, soll diese Abgabe zu einem Kreuzer vom Pfund von den Orts-Accisern erhoben, und der Betrag davon mit den monatlichen Accis-Status an löbliches Renten-Amt abgeliefert werden.

9) Zu dem Ende haben die Acciserheber darauf zu wachen, daß kein fremdes Salz eingebracht und verkauft wird, ohne daß vor dem Verkauf die Quantität von ihnen verificirt und der Accis davon an sie entrichtet ist. Die Acciser sind zugleich angewiesen, mit Beziehung der Ortsvorstände das nicht veracciste Salz zu confisciren, oder falls dasselbe nicht mehr in natura vorhanden, dessen Werth sammt der schuldigen Abgabe einzutreiben, und alsbald an löbliches Renten-Amt abzuliefern.

10) Was die in hiesiger Stadtgemarkung liegenden Höfe, Gärten, sodann weiter die Warten und Forsthäuser betrifft, so sind die resp. Eigenthümer, Pächter und Bewohner derselben, gleichfalls an diese Verordnung gebunden und sollen kein Salz außerhalb der Stadt, oder von welchem vorher nicht die bestimmte Abgabe entrichtet worden, einkaufen. Die vorgenannten Accispflichtigen haben sich von halb Jahr zu halb Jahr bei löblichem Renten-Amt, über das von ihnen in hiesiger Stadt wirklich erkaufte und veracciste Salz durch Ausgangs-Thorzetel, um darnach beurtheilen zu können, ob sie ihren Bedarf

dahier und bey wem? erkaust haben, unfehlbar auszuweisen, widrigenfalls ihr ganzer Salzbedarf amtlich taxirt, und von solchem Ansatz die Abgabe entrichtet werden soll. Die Thorzettel sind beym Hinaussbringen des Salzes auf dessen Vorzeigen an den betreffenden Stadtthoren von den Thorschreibern zu ertheilen. Endlich

11) wird den Feldschüßen und Polizeydienern anbefohlen, darauf mit zu wachen, daß kein Salz außerhalb hiesiger Stadt und in deren Gemarkung, ver- und erkaust werde, und sind fremde Convenienten alsbald anzuhalten, die hiesigen aber zur gebührenden Ahndung bey läblichem Renten-Amt anzuzeigen, wogegen

12) sowohl den Feldschüßen und Polizeydienern, als jedem andern Denuncianten einer solchen Defraudation, ein Drittheil des Betrags vom confisckirten Salz oder dessen eingehenden Werth zugesichert ist.

Wonach ein jeder den es betrifft, sich zu benehmen und zu richten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 16. März 1820.

Publicirt den 30. März 1820.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die vier freien Städte Deutschlands; in Beziehung auf den 12ten Artikel der deutschen Bundes-Akte, über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes, und über eine provisorische Gerichts-Ordnung für dasselbe, mit einander sich vers einiget haben: so verordnen wir andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Dezember 1819 und 29. Januar 1820 wie folget:

Art. 1.

Mit dem Tage der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, erhält die in der Anlage sub N° 1. abgedruckte provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in hiesiger freien Stadt und deren Gebiet volle gesetzliche Kraft und Wirkung.

Art. 2.

Von diesem Tage an tritt in allen denjenigen Sächen, welche in erster Instanz an dem hiesigen G. u. St. G. 21 Jahrg.

Stadtgerichte angebracht sind, und wenn nach den hiesigen Statuten, oder in Ermangelung einer solchen besonderen Bestimmung, nach gemeinsinem deutschen Prozeßrechte in zweiter Instanz an das hiesige Appellationsgericht appellirt werden kann, in dritter Instanz das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder respektive der Acten-Berufung in vim revisionis an eine nicht ausgenommene Rechts-Facultät, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen ein.

Art. 5.

Einem jeden der streitenden Theile, welcher in einer solchen Sache sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes für beschwert erachtet, steht frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu ergreifen, oder um Verschickung der Acten an eine Rechts-Facultät in vim revisionis, nach Vorschrift der hiesigen Revisions-Ordnung vom 22. July 1788, und der Rathsverordnung vom 18. Juny 1793, nachzu suchen.

Wird Revision eingelegt, welche nach der in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmung nicht als Appellation zu behandeln ist; und es wird in revisorio reformatorio erkannt: so steht dem Revisen frey, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder das remedium transmissionis actorum in vim superrevisionis, nach Vorschrift der Rathsverordnung vom 18. Juny 1793, zu ergreifen.

Art. 4.

Tritt der Fall ein, daß durch ein solches Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes sich beyde streitende Theile für beschwert erachten, und der eine die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, der andere hingegen das Rechtsmittel der Revision einlegt: so hat in allen Fällen, wo der Gegenstand des Rechtsstreites die Summe von fl. 1500.— des 24 fl. Fusses im Hauptstuhle beträgt, oder übersteigt, derjenige, welcher die Appellation an das Ober-Appellationsgericht ergreift, den Vorzug, und es wird alsdann so angesehen, als habe auch der andere, statt der eingelegten Revision, die Appellation an jenes oberste Gericht ergriffen. Erreicht hingegen der Streitgegenstand diese Summe von 1500 fl. im Hauptstuhle nicht: so hat derjenige, welcher die Revision eingelegt, den Vorzug, und die von dem Gegentheile eingelegte Appellation, wird als Revision angesehen.

Art. 5.

Gleich wie nach der oben Art. 2. enthaltenen Bestimmung in allen denjenigen Sachen, worin wegen ihrer Beschaffenheit eine Appellation von einem Erkenntniße des hiesigen Stadtgerichtes an das hiesige Appellationsgericht unstatthaft ist, auch eine Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht unzulässig ist: so sind auch von der Competenz dieses obersten Gerichtes alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo nach dem Artikel 27. der Constitutions-Ergänzung-Akte gegen Straf- und Confiscations-Verfügungen eines administrativen

Stadt-Amtes oder einer sonstigen Erhebungs-Behörde, die Berufung an das hiesige Appellationsgericht und das Rechtsmittel der Acten-Versendung in vim revisionis statt findet.

Diesem allem gemäß haben sich sowohl die Staatsbehörden, welche es betrifft, als sämmtliche Burger, Besassen, Orts-Nachbarn und Einwohner hiesiger Stadt und deren Gebietes, so weit es einen jeden von ihnen angehet, zu benehmen, und sich genau darnach zu richten und zu achten.

Beschlossen in Unserer großen Rathßversammlung
den 8. Februar 1820.

Provisorische Gerichtsordnung
für das
gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht
der vier freien Städte Deutschlands,
Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

In h a l t.

E r s t e r A b s c h n i t t.

V e r f a s s u n g u n d i n n e r e E i n r i c h t u n g d e s O b e r-	
Appellationsgerichts	§. 1 — 13.
E r r i c h t u n g u n d S i c h d e s G e r i c h t s	§. 1.
P e r s o n a l d e s G e r i c h t s	§. 2.
E r n e n n u n g d e s P e r s o n a l s	§. 3.
A n s t e l l u n g s - E r f o d e r n i s s e u n d P r ü f u n g e n	§. 4.
E i n f ü h r u n g u n d V e e i d i g u n g	§. 5.
B e s o n d e r e V e r h ä l t n i s s e d e r M i t g l i e d e r d e s G e-	
r i c h t s i n R ü c k s i c h t i h r e s A m t s	§. 6.
G e r i c h t s s t a n d d e r M i t g l i e d e r d e s G e r i c h t s	§. 7.
G e s t r e i t u n g d e r K o s t e n d e s G e r i c h t s . .	§. 8.
A d v o c a t e n u n d P r o c u r a t o r e n	§. 9.
G e r i c h t s s e r i e n	§. 10.
V e r h ä l t n i s s d e s G e r i c h t s z u d e r G e s a m m t h e i t	
d e r S e n a t e	§. 11.
V e r h ä l t n i s s d e s G e r i c h t s z u d e n e i n z e l n e n S e-	
n a t e n	§. 12.
V i s i t a t i o n e n d e s G e r i c h t s	§. 13.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellations-Gerichts	§. 14-18.
bey Appellationen in Civilsachen	§. 14.
bey dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen	§. 15.
bey Nichtigkeits-Beschwerden	§. 16.
bey einfachen Beschwerden	§. 17.
als Austrägal-Instanz	§. 18.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Proceßgang bey dem Ober-Appellationsgerichte	§. 19-56.
I. Geschäftsgang	§. 19-28.
Leitung des Geschäftsganges	§. 19.
Sitzungen	§. 20.
Gegenwart der Mitglieder	§. 21.
Stimmengleichheit	§. 22.
Relationen, Correlationen u. Abstimmungen	§. 23.
Fälle des Austretens einzelner Mitglieder	§. 24.
Auffassung u. Ausfertigung der Erkenntnisse	§. 25.
Beförderung der Relationen	§. 26.
Form der Ausfertigungen	§. 27.
Geschäftsführung des Secretairs	§. 28.
II. Proceßgang	§. 29-56.
Entscheidungsquellen	§. 29.
A. Verfahren in Civilsachen	§. 30-55.
a) Allgemeine Bestimmungen	§. 30-37.
Schriftliches Verfahren	§. 30.
Einreichung der Schriften	§. 31.

Bestellung des Precursors	§. 32.
Insinuationen	§. 33.
Fristen	§. 34.
Misbrauch der Rechtsmittel	§. 35.
Advocatur- und Procuraturgebühren .	§. 36.
Armenrecht	§. 37.
b) Verfahren bey Appellationen §. 38—49.	
Einwendung der Appellation	§. 38.
Beschwerde über den obergerichtlichen Be- scheid auf die Einwendung	§. 39.
Einführung und Rechtfertigung	§. 40.
Verwerfung der Appellation	§. 41.
Bernehmung des Appellaten	§. 42.
Requisition der Acten	§. 43.
Actenversendung	§. 44.
Actenschluß und etwa erforderliche Vervoll- ständigung	§. 45.
Zurückweisung der Sache	§. 46.
Attentate	§. 47.
Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung	§. 48.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellationsfatalien	§. 49.
c) Verfahren bey Nichtigkeitsbe- schwerden	§. 50.
d) Verfahren bey einfachen Be- schwerden	§. 51.
e) Gesuche und Rechtsmittel in Be- zug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts §. 52—55.	
Declarationsgesuche	§. 52.
Nichtigkeitsbeschwerden	§. 53.
Einfache Beschwerden	§. 54.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§. 55.
B. Proceßgang in Criminalsachen	§. 56.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung	§. 57—62.
Eintritt der gesetzlichen Kraft	§. 57.
Verlängerte Dauer derselben	§. 58.
Gemeine Bescheide	§. 59.
Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Städte	§. 60.
Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Ober-Appellationsgericht	§. 61.
Transitorische Bestimmungen	§. 62.

Erster Abschnitt.

Berfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

§. 1.

Errichtung und Sitz des Gerichts.

In Beziehung auf den zwölften Artikel der deutschen Bundes-Akte vereinigen sich die vier freien Städte zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, welches in der freien Stadt Lübeck seinen Sitz hat.

§. 2.

Personal des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist Folgendes:

ein Präsident,

sechs Räthe,

ein Secretair,

die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

Die Commission der Senate, durch welche die Einsetzung des Gerichts geschieht, wird mit Buziehung des Gerichts überlegen und darüber Vorschläge machen, wie in den Fällen, da, wegen unvermeid-

licher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey.

S. 3.

Ernennung des Personals.

Die Ernennung der bey dem Gerichte anzustellenden Personen geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

S. 4.

Anstellung-Erfordernisse und Prüfungen.

Jeder, der zum Präsidenten oder Rath ernannt werden soll, muß ein solcher Rechtsgelehrter seyn, der von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel ist, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet hat.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht dessen Stiefvater, Stieffohn, Stieffchwiegervater, Stieffchwiegerson, oder Frauen-Schwester Mann seyn.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stieffchwiegervaters, Stieffchwiegersons, Schwiegersons oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine dess-fallige Bewerbungen von Seiten derselben statt finden.

Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Probe-Relation verbunden ist, unterziehn. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer während dreyer Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium zweyter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern.

Weder der Prüfung, noch der Probe-Relation, bedarf es bey der ersten Besetzung der Rathsstellen.

Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25 Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte, von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffensem und unbescholtinem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten, und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

§. 5.

Einführung und Beeidigung.

Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs, geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann künftig, nach Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung eines Rathes durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie des Secretairs durch das Ober-Appellationsgericht selbst, geschehen.

Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,
dass ich den vier freien Städten und deren
Senaten getreu und hold seyn, das Beste
der Städte beförtern, und ihren Schaden
abwenden will.

So wahr mir Gott helfe ic.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,
dass ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen
Ober-Appellationsgerichte der vier
freien Städte Präsident seyn werde, diesem
Gerichte so, wie es dieser wichtige
Beruf erfordert, vorstehen, bey allen das-
hin gelangenden Sachen jederzeit ohne
Ansehen der Personen, sie seyen Arme
oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht
auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das

Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe und des Kanzleypersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bey etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frey und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beytragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich schwöre ic.

dass ich, so lange ich bey dem gemeindlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Rath seyn werde, bey den an dieses Gericht gelangenden Sachen ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen, und zur Anwendung bringen, wie

auch die mir anvertrauten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Die Absfassung der Amts-Eide für den Secretair, imgleichen für die Kanzlisten und Gerichtsboten, bleibt den zur Einsetzung des Gerichts abzuordnenden Commissarien vorbehalten. Der erste Kanzlist ist auch auf's Protocoll zu beeidigen, um im Fall der Krankheit, nothwendigen Abwesenheit, oder sonstigen unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs, für denselben eintreten zu können.

§. 6.

Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amtes.

Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts-, oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Räthe und Secretair, dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art annehmen.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt verwalten, auch kein Rechts-Gutachten ertheilen.

Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten, nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würden stimmen können.

Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesamtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Dienstalter, und bey der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeltlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drey Städten aufgehoben.

Es kann ihnen sowohl, als dem Secretair, ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

§. 7.

Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, Kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

- 1) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amts wegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruch-collegiums eingeholt werden.
- 2) In Criminalfällen gegen dieselben, oder den Ge-

cretair, ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, das mit derselbe die in Hinsicht der Amtsverhältnisse etwa erforderlichen Maßregeln veranlassen könne.

Bey Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen worden.

§. 8.

Befreiung der Kosten des Gerichts.

Sämtliche Kosten des Gerichts werden bestritten:

- 2) durch den Ertrag eines Stempels, womit alle von den Parteien einzureichenden Schriften, und die Ausfertigungen des Gerichts, versehen seyn müssen, und worin zugleich die Gerichtssporteln begriffen sind.

Das Ober-Appellationsgericht hat, bey oder doch baldmöglichst nach seiner Einsetzung, der Commission der Senate den Entwurf einer solchen Stempel-Ordnung zur Prüfung und vorläufigen Einführung vorzulegen. Die Bestimmungen hierüber sind auch auf die alsdann etwa schon vorgefallenen gerichtlichen Verhandlungen anzuwenden.

In die Stempel-Ordnung ist eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes verhältnismässig festzusetzende Urtheils-Gebühr, mit folgenden Bestimmungen, aufzunehmen:

- a) der höchste Betrag dieser Urtheilsgebühr kann in keiner Sache die Summe von 150 Mark Courant übersteigen.
- b) die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bey dem Ober-Appellationsgerichte, nicht fortgesetzt wird. Im letzteren Falle ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und auf Betrieb der Kanzley des Gerichts, von dem Appellant oder Imploranten, mit Vorbehalt etwaigen Regresses an den Gegner, zu entrichten.

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober-Appellationsgerichtlichen Erkenntnisses verglichen, so unterbleibt die Zahlung der Urtheilsgebühr.

- c) Sie fällt in abgeurtheilten Sachen demjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden diese Kosten compensirt, so ist die Urtheilsgebühr von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.
- 2) durch verhältnismässige Beiträge von Seiten der Städte.

§. 9.

Advocaten und Procuratoren:

Zur Einreichung der Parteischriften, und zur

Empfangnahme der Decrete und Urtheile, werden acht Procuratoren aus den sich dazu anmeldenden Advocaten der Städte vom Ober-Appellationsgerichte ange stellt.

Die Procuratoren, welche aus den Advocaten der übrigen drey Städte angestellt sind, werden als Advocaten der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, praestitis praestandis zugelassen werden.

Die Procuratoren sind wegen der Form der Eingaben, und wegen deren Inhalts in Hinsicht auf Ausdrücke, verantwortlich. Ueber ihre sonstigen besondern Pflichten, über ihre Beeidigung, über die von ihnen zu berechtenden Gebühren, und über ihre etwaige Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung, werden von der Commission der Senate, auf den Vorschlag des Gerichts, gleich nach dessen Einsetzung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht übrigens sämtlichen in den Städten immatrikulirten Advocaten ausschließlich frey. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer elgnen Stadt die Praxis untersagt wird.

§. 10.

Gerichtsferien.

Das Ober-Appellationsgericht wird, außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, vom 22. Julius bis zum 31. August, beyde Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

Es wird demnächst, auf näheren Vorschlag des Gerichts, bestimmt werden, wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Gefahr mit dem

Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach eilige Sachen, zu sorgen sey.

Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß dem Directorial-Senate davon, so wie von der veranlassenden Ursache, Anzeige machen, auch sodann dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens acht Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst, oder wünscht ein anderes Mitglied, dringender Ursachen wegen, einen längeren Urlaub, so muß er denselben für sich oder für das andere Mitglied bey dem Directorial-Senate nachsuchen.

§. 11.

Verhältniß des Gerichts zu der Gesamtheit der Senate.

Die Aufsicht über das Ober-Appellationsgericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang, übt, nach der Reihenfolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat.

Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Ober-Appellationsgerichts zu der Gesamtheit der Senate. An Ihm erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, namentlich in Dienstanstellungs-, Disciplinar- und Sustentationssachen, und durch Ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen, und erlässt die dazu nothigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemässheit des durch Ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, Seine Stimme entscheidet.

Seine Erklasse an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Rescriptsform, und zwar im Namen der sämmtlichen Senate, werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

Das Directorium wechselt jedesmal mit dem Anfange der Ferien des Ober-Appellationsgerichts. Der Senat der freien Stadt Lübeck führt zuerst das Directorium.

Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter der Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird Demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die laufenden Verhandlungen aber dem angehenden Directorial-Senat mittheilen.

§. 12.

Verhältniß des Ober-Appellationsgerichts zu den einzelnen Senaten.

Von einem einzelnen Senat werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Jedoch kann ein einzelner Senat Beförderungsschreiben, in

Betreff der bey dem Ober-Appellationsgerichte anhangigen Sachen Seiner Angehörigen, erlassen. Auch kann ein einzelner Senat bey Gegenständen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein Gutachten des Ober-Appellationsgerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung solcher Rechtsgelehrten, welche bey Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Ober-Appellationsgerichte übertragen.

Das Ober-Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bey den vor ihm geschehenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzugeben, und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern.

S. 13.

Visitationen des Gerichts.

Visitationen des Ober-Appellationsgerichts geschehen durch eine Deputation der vier Senate regelmässig alle drey Jahre, auf Antrag des Directorial-Senats. Die erste Visitation findet innerhalb drey Monaten nach Ablauf des ersten Jahres, und die zweyte nach Ablauf des dritten Jahres nach Eröffnung des Gerichts Statt.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Der Deputirte des Directorial-Senats hat bey Visitationen den Vorsitz. Die Deputation sendet einen Auszug ihres gemeinschaftlichen Berichts an jeden Senat.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

§. 14.

Bey Appellationen in Civilsachen.

Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach der besondern Gerichtsordnung jeder Stadt, oder, in Ermangelung einer solchen besondern Bestimmung, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Auch die Frage, ob in vorkommenden Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zustehe? ist nach den Proceßvorschriften der einzelnen Städte, und in deren Entstehung nach gemeinem Rechte, zu entscheiden.

§. 15.

Bey dem Rechtsmittel der weitem Vertheidigung in Criminalsachen.

Gegen alle in erster Instanz von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung in Criminalsachen, abgegebenen Erkenntnisse kann die Berufung an das Ober-Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitem Vertheidigung, eintreten.

Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen, oder den Umständen nach zu mildern.

Das Begnadigungsbrecht bleibt in allen Fällen lediglich den Senaten vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bey deren Rücksendung beizufügen ist.

Da nach der Justizverfassung der freien Stadt Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Proceß schon durch zwey Instanzen statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Ober-Appellationsgericht in Criminalsachen ausgeschlossen. Indessen ist bey unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet.

§. 16.

Bey Nichtigkeitsbeschwerden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bey dem Ober-Appellationsgerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Ver-

son der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerlässlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller fernern Verhandlungen, bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde, verordnet würde.

§. 17.

Bey einfachen Beschwerden.

Beschwerden gegen den Richter (*simplices querelae*), namentlich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bey dem Ober-Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben worden, und der Beschwerdeführer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

Für die freie Stadt Frankfurt bleibt es, in Fällen verweigerter oder verzögter Justiz, der Wahl der Partheien überlassen, ob sie sich an das Ober-Appellationsgericht, oder statt dessen sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

Für die freie Stadt Hamburg dient in Bezug der einfachen Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur näheren Rücksicht.

§. 18.

Als Austrágal-Instanz.

In Beziehung auf die Austrágal-Instanz ist das Ober-Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 16. Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf dessen Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Procesgang bey dem Ober-Appellationsgerichte.

I. Geschäftsgang.

§. 19.

Leitung des Geschäftsganges.

Der Präsident, und bey dessen Abwesenheit der älteste Rath (§. 6.), hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges bey dem Ober-Appellationsgerichte. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Gerichts, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten, zu achten, und bey allen Misbräuchen, in so fern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem praesentato versehen, und in der nächsten Sitzung zur Beschlussnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 20.

S i z u n g e n.

Das Gericht wird gleich nach seiner Einsetzung Zahl und Tage der ordentlichen wöchentlichen Sitzungen bestimmen.

Ueber alle an dasselbe gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in ordentlichen Sitzungen, oder in außerordentlichen, welche der Präsident dazu ansetzt, gefaßt werden, nicht aber durch Circular-Abstimmungen. Sie müssen vom Secretair in das Gerichtsprotocoll eingetragen werden.

§. 21.

Gegenwart der Mitglieder.

In den Sitzungen müssen der Regel nach sämtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken. Urtheile, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation, oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen, abgegeben werden.

§. 22.

Stimmengleichheit.

Sollte in den Fällen des vorstehenden Paragraphen Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letztern, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in vollem Gerichte von sieben Mitgliedern wiedernm vorgetragen werden; in sofern nicht das Eine oder das Andere derselben durch gültige Hindernisse von der Theilnahme an der Abstimmung in dieser Sache ausgeschlossen ist. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder sein Stellvertreter, sich erklärt.

§. 23.

Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

In allen Sachen, in sofern nicht bloß proceßleitende Bescheide abzugeben sind, muß schriftlich referirt werden. In wichtigen und verwickelten Civilsachen, und in allen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besondern schriftlichen Correlation bedarf, wird der Präsident, nach vorgängiger sorgfältiger Durchsicht der Acten, die Stelle des Correferenten vertreten. Criminalacten, in welchen auf zehnjähriges Gefängniß, oder auf eine härtere Strafe, vom Referenten angetragen wird, müssen mit Relation und Correlation, vor Abstattung des Vortrages, bey den Mitgliedern des Gerichts cir-

culiren. Auch bey besonders schwierigen Civilsachen kann dieses vom Präsidenten angeordnet werden.

Bey zweifelhaften Fällen, so wie bey getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselseitigen Folge der Mitglieder des Gerichts. Die weitere Anordnung darüber wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission, nach vorgängiger Berathung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, getroffen werden.

Die einzelnen Abstimmungen bey Erkenntnissen, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv entschieden wird, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in's Protocoll zu tragen. Relationen und schriftlich abgesetzte Correlationen bleiben in der Registratur des Ober-Appellationsgerichts.

§. 24.

Fälle des Austretens einzelner Mitglieder:

In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch Einer der Räthe, sein Amt in einer Sache ausüben, noch bey Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

- 1) wenn er selbst, seine Ehefrau, oder seine Kinder, irgend ein, wenn auch nur mittelbares, Interesse bey dieser Sache haben, und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Partheien, oder zu der Streitsache, dagegen betheiligt ist;
- 2) wenn er mit einer Parthey in grader oder in-

der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;

- 3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthey in grader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder desselben ist.

§. 25.

Auffassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses, nebst den Entscheidungsgründen, und zwar diese von jenem abgesondert, der Relation beizufügen. Ist der Antrag des Referenten nicht genehmigt, so ist ein dem Beschlusse gemäß abgefasster Entwurf in nächster Sitzung vorzulegen. Nach der Genehmigung des Entwurfs, ist derselbe von den anwesenden stimma-führenden Mitgliedern zu unterschreiben, vom Secre-tair unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichtsprotocoll einzutragen, und hiernächst, nebst den Entscheidungsgründen, in der Kanzley auszufertigen.

§. 26.

Beförderung der Relationen.

Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen (die Zeit der Gerichtsferien abgerechnet) nach dem Actenschluße, oder, bey Criminalacten, nach deren Eingange, dem Präsidenten zugesellt, und von demselben in der nächsten Woche zum Vortrage gebracht werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden oder verwickelten Sachen einen kürzeren oder längeren Termiu zum Re-servieren festzusezen.

Der Präsident wird über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen Tabellen führen, so wie über alle eingekommenen und ausgefertigten Eingaben und Briefe in der Kanzley Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

S. 27.

Form der Ausfertigungen.

Das Gericht unterzeichnet sich in allen von demselben ausgehenden Ausfertigungen:

„Zum Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands verordnete Präsident und Räthe.“

• Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen
„N. N. erkennt das Ober-Appellationsge-
„richt der vier freien Städte Deutschlands
„für Recht.“

und die Schlussformel:

„Urkündlich unter dem Siegel des Ober-
„Appellationsgerichts der vier freien Städte
„Deutschlands und der gewöhnlichen Unter-
„schrift, gegeben zu . . . den . . .“

Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, Verfügungen an die Procuratoren, Kanzlisten und Gerichtsboten, werden von dem Präsidenten, oder von dessen Stellvertreter, unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

§. 28.

Geschäftsleitung des Secretair's.

Dem Secretair wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission eine Instruction über seine gesammte Geschäftsführung ertheilt werden.

II. Prozeßgang.

§. 29.

Entscheidungsquellen.

Das Ober-Appellationsgericht hat bey seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den freien Städten geltenden Particulat-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

A. Verfahren in Civilsachen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Schriftliches Verfahren.

Die Verhandlung bey dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 31.

Einreichung der Schriften.

Alle Eingaben der Parteien müssen von ihrem Procurator, mit Beyfügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzley des Obers. G. u. St. S. 22 Jahrg.

Appellationsgerichts eingereicht, und noch denselben Tag vom Secretair, nachdem er den Tag der Einreichung darauf bemerkt hat, nebst den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Actenstücken, dem Präsidenten zugesellt werden. Der Procurator hat zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche der Gegenpartey durch die Voracten nicht schon bekannt geworden, beizufügen.

§. 32.

Bestellung des Procurators.

Die Bestellung eines Procurators muß mittelst Einreichung einer beglaubigten Vollmacht geschehen, die von der Partey, oder von ihrem zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt ist; und zwar bey der ersten, von der Partey am Ober-Appellationsgerichte vorgunehmenden Handlung, falls sie nicht für angemessen hält, es noch früher zu thun. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von zehn Thalern nach sich.

§. 33.

Insinuationen.

Alle vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreyer Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit Beyfügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Parteien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren. Die Bescheinigung der Insinuation muß zu den Acten gelegt werden.

Hat eine Parthey noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober-Appellationsgerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, der Parthey ein Procurator von Amtswegen zu ernennen.

§. 34.

F r i s t e n .

Alle Fristen bey dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen (Fatalien; wohin die in den Paragraphen 38, 39, 40, 50, 53 und 55 Borgegeschriebenen gehören) gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Processes.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremptorisch; jedoch kann das Ober-Appellationsgericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angebracht hat. So lange vom Ober-Appellationsgerichte auf diesen Antrag noch nicht erkannt worden ist, kann das Versäumte noch nachgeholt werden (purgatio morae).

Diejenigen Fristen, bey denen die Androhung der Præclusion nicht angemessen wäre, sind bey einer Geldstrafe vorzuschreiben.

Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktag, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien,

nämlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 35.

Misbrauch der Rechtsmittel.

Den Misbrauch der Rechtsmittel hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen, und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnisstrafen zu ahnden; gegen die Sachführer aber ebenfalls durch Geldstrafen, auch nach Umständen durch einstweilige oder gänzliche Untersagung der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte. Findet dasselbe die Entfernung eines immatriculirten Advocaten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse Zeit, oder für immer, begründet; so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der Actensücke, zu veranlassen.

§. 36.

Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

Das Ober-Appellationsgericht hat über Streitigkeiten wegen der von den Advocaten und Procuratoren in den vor ihm verhandelten Sachen berechneten Gebühren zu entscheiden; wobei in Hinsicht der Advocatur-Gebühren die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen ist.

§. 37.

Armenrecht.

Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf sein An-

suchen auch bey dem Ober-Appellationsgerichte einstweilige Befreiung von Kanzley- und Stempelgebühren; worüber jedoch, zur Anwendung in dem Falle, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte, oder die Parthey selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, in der Kanzley Rechnung zu halten ist.

Wird das Armenrecht erst in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur nach Vernehmung des Gegners, und auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts, ertheilt werden.

Den Armen-Partheien wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amts wegen, zur einstweiligen unentgeldlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

b) Verfahren bey Appellationen.

§. 38.

Einwendung der Appellation.

Die Einwendung der Appellation geschieht bey dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und Form. In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bey der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

§. 39.

Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung.

Betrifft das Obergericht die Appellation als unzulässig, oder versagt es ihr bloß die Suspensiv-

Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzuführen. Es findet dagegen eine Beschwerde bey dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation jenes Bescheides, und mit Anführung der Beschwerden in der Hauptsache, bey dem Ober-Appellationsgerichte angebracht ist. Nachdem dasselbe sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefordert, als auch die Gegenspartien gehört hat, in sofern es das Eine, oder das Andere, oder auch Beydes, für erforderlich achtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv-Wirkung.

Diese Beschwerdeführung hat, in sofern nicht aus dem Fortgange des Verfahrens ein unerzählicher Nachtheil entstehen würde, keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet.

§. 40.

Einführung und Rechtfertigung.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bey Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses, bey dem Ober-Appellationsgerichte, mit Beyfügung des auf die Einwendung der Appellation erfolgten Bescheides und des beschwerenden Erkenntnisses nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben

sind, eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden. Nur aus bescheinigten, dringenden, und in den Verhältnissen der Sache begründeten Ursachen kann das Ober-Appellationsgericht, außer der gesetzlichen, noch eine fernere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beygefügt hat. Wird diese Frist vom Ober-Appellationsgerichte verweigert, oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und anzusehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant, bey Einführung derselben, seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zulässig erklärt ist.

§. 41.

Verwerfung der Appellation.

Ueberzeugt sich das Ober-Appellationsgericht, nach eingereichter Einführung- oder Rechtfertigungschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Fällen, oder von dem offensbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich ver-

werfen, Wegen Grundlosigkeit der Beschwerden aber findet diese sofortige Verwerfung alsdann nicht Statt, wenn durch das Erkenntniß des Obergerichts das Urtheil erster Instanz reformirt ist.

§. 42.

Vernehmung des Appellaten.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation geschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 40. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann eine fernere Frist verstattet werden.

§. 43.

Requisition der Acten.

Sogleich, wie es den Mittheilungs-Bescheid abglebt, requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre (§. 41.), bey dem Obergerichte die Einsendung der Acten. Diese muß, nach vorgängiger Innotulation, mit Beyfügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntniß selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen. Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senat zu machen.

§. 44.

Actenversendung.

Sollt e eine Partey bey dem Ober-Appellations-

gerichte von der im 12ten Artikel der Bundesakte ge- statteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urs- theils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bey Ver- lust dieser Befugniß, darauf gleich resp. in der Eins- führungs- und Rechtfertigungsschrift, oder in der Vernehmlassung, anzutragen. Die mit der Actenver- sendung verbundenen Kosten fallen ihr allein zur Last. Die dazu erforderliche Summe ist von ihr im Vorauß, zur künftigen Berechnung, beyzubringen, und wird vom Ober-Appellationsgerichte bestimmt, nebst einer Frist zu deren Erlegung. Wird innerhalb solcher Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist anzunehmen, daß die Parthey auf die Actenversendung verzichtet habe. Das End-Urtheil wird sodann von dem Ober-Appel- lationsgerichte selbst erlassen.

Die Innotulation der Acten geschieht innerhalb acht Tagen nach erkanntem Actenschluß auf der Kanz- ley, und zwar in Gegenwart der Procuratoren der Parteien, deren jede gegen zwey Facultäten schrift- lich excipiren kann.

Außer den §. 7. und §. 52. erwähnten Fällen, fin- det von Amts wegen keine Actenversendung Statt.

Die mit Einsetzung des Gerichts beauftragte Com- mission wird die zweckmäßigsten Vorschriften für das Ober-Appellationsgericht erlassen, in Hinsicht auf die Art der Actenverschickung, und auf die dabey erfor- derliche Geheimhaltung.

§. 45.

Actenschluß und etwa erforderliche Ver- vollständigung.

Mit der Vernehmlassung des Appellaten sind die Acten geschlossen. Es bleibt indeß dem Ober-Appel-

lationsgerichte überlassen, von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte zu fordern, welche sodann der andern Parthey, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen ist. Auch kann das Ober-Appellationsgericht, zur vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen, oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Endzweck Requisitions-schreiben an das Obergericht erlassen.

§. 46.

Burückverweisung der Sache.

Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Acten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

§. 47.

Attentate.

Bey Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Zu Attentaten sind jedoch namentlich die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

§. 48.

Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

Findet das Ober-Appellationsgericht die bey ihm anzubringenden Beschwerden über Verzögerung, oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung seiner

Erkenntnisse, gegen das damit durch die Remission der Sache beauftragte Gericht, factisch und rechtlich begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Erforderliche, mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu versügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufschenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 49.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen Versäumung der Appellations-
Fatalien.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien müssen bey dem Ober-Appellationsgerichte, und zwar mit Beyfügung der Appellationsbeschwerden angebracht werden. Sind sie durch die Schuld der Advocaten oder Procuratoren versäumt worden, so muß dieses erforderlichenfalls bewiesen, oder doch von der Parthey, welche um Wiedereinsetzung nachsucht, in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, und alsdann eidlich erhärtet werden. Hierauf ist zwar, zur Abwendung des der Parthey erwächsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Anwalt aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, auf 20 bis 50 Rthlr. zu bestimmen, und, im Falle wiederholter Nachlässigkeit, mit Suspension von der Praxis bey dem Ober-Appellationsgerichte zu verbinden ist. Dem verurtheilten Anwalde wird jedesmal Ersatz der Kosten an beyde Partheien aus eignen Mitteln auferlegt.

§. 50.

c) Verfahren bey Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde (§. 16.) gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß binnen acht Wochen vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides bey dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und gerechtsfertigt werden. Später ist es unzulässig, die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Beschwerde, in sofern nicht deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit sofort erhellt, der Gegenparthey zur Beantwortung, und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung der Acten, innerhalb drey Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. Es wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte, jedoch nur über die angebliche Nichtigkeit, erkannt.

§. 51.

d) Verfahren bey einfachen Beschwerden.

Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht (§. 17.) hat das Ober-Appellationsgericht diesem zu seiner Erklärung mitzutheilen, die binnen drey Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist. Findet es nach Eingang dieser Erklärung die Beschwerde begründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung

der oberaussehenden Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senat zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte.

Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freien Stadt Hamburg, wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur dortigen Grundverfassung gehörenden Reglements der Raths- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfassungsmäßigen Verathnung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen.

e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts.

§. 52.

Declarationsgesuch e.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisses hat das Ober-Appellationsgericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden, oder bey einem Erkenntnisse, das von einem auswärtigen Spruch-collegium abgefaßt worden, die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen.

§. 53.

Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bey Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 16.), zulässig. Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerlässlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Directorial-Senate die Einstellung aller ferneru Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeits-Beschwerde verordnet würde.

Sie muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen einem Jahre, nach Insinuation des beschwerenden Bescheides, bey dem Directorial-Senate angebracht werden, welcher, nach Mittheilung derselben an die Gegenparthey zur Erwiederung, von dem Ober-Appellationsgerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht fördert. Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholtem Gutachten eines auswärtigen Spruchcollegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

In Fällen des Misbrauchs dieser Nichtigkeits-Beschwerde, werden die den Partheien und Sachführern im 36sten Paragraphen angedrohten Strafen eintreten.

§. 54.

Einfache Beschwerden.

Einfache Beschwerden (*simplices querelae*) gegen das Ober-Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bey dem Ober-

Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Ober-Appellationsgerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegenparthey vernehmen, und demnächst einen Beschlusß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 55.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts nur dann Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen Zeugen-Aussagen, oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben, oder als absichtlich wahrheitswidrig, angefochten werden, begründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit beruht, erfahren, oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen, auch eidlich erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen resp. nicht gewußt, oder nicht aufgefunden habe.

Das Ober-Appellationsgericht hat den Imploranten zu vernehmen, und, wenn es sobann das Rechtsmittel für zulässig erachtet, zur Aufnahme jenes Eides das erforderliche Requisitionschreiben zu erlassen, nach erfolgter Eidesleistung aber die Sache zum fernern

Berfahren und zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerlässlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller fernerer Verhandlungen, bis nach erledigtem Restitutions-Berfahren, verordnet würde.

§. 56.

B) Proceßgang in Criminalsachen.

In Criminalsachen findet kein Berfahren bey dem Ober-Appellationsgerichte Statt, indem das Obergericht die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung, dem Ober-Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheil dem Obergerichte remittirt. Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständigen, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionschreiben, sich ertheilen lassen.

Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für nothwendig, so verweiset es zu diesem Behufe, und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht. Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz

erlassen, oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

Bey einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung.

§. 57.

Eintritt der gesetzlichen Kraft.

Die gegenwärtige provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung erhält mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in den vier freien Städten und deren Gebieten gesetzliche Kraft. Es werden dadurch alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden particularrechtlichen und gemeinrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

§. 58.

Vorläufige Dauer derselben.

Diese gesetzliche Kraft wird jedoch vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeschränkt, bey deren Ablauf eine definitive Ober-Appellationsgerichts-Ordnung publicirt werden wird.

Zu diesem Behufe hat das Ober-Appellationsgericht, vor Ablauf des zweyten Jahrs seiner Wirksamkeit, einen erschöpfenden gutachtlichen Bericht über die ihm nothwendig oder rathlich scheinenden Veränderungen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den Directorial-Senat vorzulegen. Ein ähnliches Gutachten wird gleichzeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen. Unter Benutzung dieser Materialien, wird sodann von Commissarien der Senate ein Entwurf der definitiven Gerichtsordnung abgefaßt, und den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlusnahme vorgelegt werden.

S. 59.

Gemeine Bescheide.

Findet bis dahin das Ober-Appellationsgericht nähere Bestimmungen und Ergänzungen in dem Gange und in der Form seines Verfahrens nothwendig, so ist es befugt, zu diesem Behufe gemeine Bescheide, nach vorgängiger Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher den Umständen nach mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

S. 60.

Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Städte.

Dergleichen gemeine Bescheide, so wie andre das Gericht betreffende, zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich durch eine besondere Beylage des Intelligenzblatts jeder Stadt zur

öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Ober-Appellationsgericht hat die Einsendung der desfallsigen Anzeigen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

§. 61.

Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Ober-Appellationsgericht.

Der Senat jeder Stadt wird dafür sorgen, daß dem Ober-Appellationsgerichte nicht nur gleich bey dessen Eröffnung eine möglichst vollständige Sammlung der Statuten, der einzelnen Gesetze in Civil- und Criminalsachen, letzterer in Beziehung auf die Kompetenzbestimmung im §. 15., der Gerichtsordnungen und gemeinen Bescheide zugestellt, sondern auch fünfzig die in jeder Stadt erscheinenden, auf den Wirkungskreis des Ober-Appellationsgerichts sich beziehenden Verordnungen mitgetheilt werden.

§. 62.

Transitorische Bestimmungen.

Mit Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts gehen alle, bey den Obergerichten der Städte rechts-hängigen und alsdann zur Kompetenz des Ober-Appellationsgerichts gehörenden Sachen an dasselbe über, mit folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Diese Sachen werden, unter fortwährender Beachtung des dafür in jeder Stadt vorgeschriebenen Verfahrens, vor dem Obergerichte bis zum Spruch instruirt; es geschieht sodann von diesem die Einsendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht zur Absaffung und Publication des Erkenntnisses.

Alle in revisorio, oder in dem sogenannten superrevisorio, bey dem Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt zur Zeit der Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts anhängigen Sachen, wenn auch die Acten noch nicht geschlossen und versandt wären, behalten ihren Gang fort, und werden nicht vom Ober-Appellationsgerichte, sondern von einer auswärtigen Rechtsfacultät, endlich entschieden.

- b) In den Sachen, in welchen die Acten bereits verschickt sind, wird die Eröffnung des eingehenden Urtheils noch von dem Obergerichte verfügt.

Die sonst etwa noch erforderlichen besondern transitorischen Bestimmungen bleiben jeder Stadt vorbehalten.

Herabgesetzter Tarif
von
Leinenwaren.

Durch hochverehrlichen Rathschluß vom 2. September laufenden Jahres sind die seither von Leinenwaren dahier erhoben wordene Abgaben auf verfassungsmäßigem Wege herabgesetzt, und die künftig von dem 15. October dieses Jahres an davon zu entrichtende Gebühren auf nachfolgende Weise bestimmt worden, nämlich: vom hiesigen Brutto-Gentner werden im fl. 24. Fuß entrichtet:

I) à 60 fr.

von Irlandischen - Holländischen - Bielefelder - Warendörfer u. dgl. ungebleichten Leinen, Damast - Gebild - Garnituren, Französische Stramin, Gold - und Silber - Stramin, Linons, Battist, Französische - Niederländische - Preußische und Bergische Bettzwilliche.

II) à 50 fr.

von Schweizer - Schwäbische - Sächsische - Böhmis - Schlesische - Baierische - Eichsfelder - Hannoverische - Hessische - Wetterauer und alle andere Flächseine und Hänfene - Leinen, Badener und Elsäßer weiße und rohe Zwilliche, alle an-

G. u. St. G. 21 Jahrg.

22

dere ordinäre Bett- und Zelten- Zwillich, Kölisch, nämlich Bett-, Schürz- und Franzlein- nen, ordinär Gebild aller Arten, Sacktücher, Steif- und Glanz-Schechter, ordinären Stra- min, Garne und Zwirn, leinene und halb leinene Schnüre, Schnürriemen u. dgl. Beederwand, gestreifte Flanelle, Hemde und alle nicht beson- ders genannte Leinen-Artikel.

III) à 20 kr.

von allen übrigen ungebleichten und gebleichten Bergen und Halbwagen, Schock- und anderem Leinen und hundert Tuch, Sackzwilich, Scheer- und ordinärem Schlizer Zwillich.

Dieser Anschlag der Gebühren, welche auf die nemliche Weise wie die Stadtwaaggebühren erhoben und ver- rechnet werden, wird hiermit zu jedermanns Wissen- schaft als Nachtrag zum Stadtwaaggebühren-Tarif öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt, den 9. September 1820.

Stadt-Canzley.

Publicirt durch besondern Abdruck hochlöbl. Rechney-
Amts vom 10. Sept. 1820.

Bekanntmachung
des Tags der Eröffnung des gemeinschaftlichen
Ober-Appellationsgerichtes der vier freien
Städte Deutschlands.

Nachdem der dreizehnte November dieses Jahrs
zur feierlichen Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-
Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutsch-
lands, von der dazu verordneten Einsetzungskom-
mission anberaumt worden; so wird solches in Ge-
mäßheit des §. 57. der am 8. Februar dieses Jahres
publicirten provisorischen Gerichts-Ordnung, hierdurch
zu Ledermanns Wissenschaft gebracht.

Frankfurt am 7. November 1820.

Stadt-Canzley.

Publicirt durch das Amtsblatt vom 10. Nov. 1820.

Register.

Aänderungen in Gesetzen. Siehe Gesetze.

Abgabe auf Brennholz und Kohlen. 192. 195. 216.

Abgaben, verschiedene, von Handelsartikeln, sind aufgehoben. 55. — von Speditions- und Transits- gütern sind herabgesetzt. 170. ebenso von Leinewaaren. 279. — von Waaren, siehe Stadtwaagsgebühren.

Abgaben und Steuern. Gesetz darüber. 191. Siehe auch Kriegsauslagen.

Ableugnung eines Wechsels. 155.

Ablösung von Grundzinsen, hat nach Vorschrift der Stadtreformation statt. 99.

Accis-Defraubation. 193. Accis-Tarif. 192.

Acceptant eines Wechsels, als Hauptshuldner. 152.

Ackergericht, (vormaliges), wird am 1. Jan. 1820 als eignes Amt aufgelöst, und dessen Functionen theils dem Polizeyamt theils dem Bauamt und Stadtamt zugethieilt. 89.

Ackergerichts-Schreiber. Dessen Stelle cessirt nun. 90.

Acten-Versendung geschieht durch die Stadtcanzley. 122.

Administrationsamt der geistlichen Güter, bildet, vom Januar 1821 an, einen Theil der Stadt-Cammeray. 93.

Advocatur beym Ober-Appell. Gericht. [245.](#) [262.](#)

Nelteste. Siehe Kirchenvorstände.

Aemter, (einige vorher selbstständige) der Stadtverwaltung, sind mit andern Aemtern vereinigt. [89.](#)

Allimentensachen sind summarisch zu verhandeln. [121.](#)

Allgemeine Gesetze. Siehe Gesetze.

Anwälde (gerichtliche) sind aus den Advocaten ic. zu wählen und zu bevollmächtigen. [124.](#)

Anwaldschaften, von jüd. Schuhgenossen übernommene. [125.](#)

Anweisungen, an Ordre gestellte, sind den Wechseln gleich zu achten. [151.](#)

Appellation, in Frachtstreitigkeiten. [166.](#) — gegen Erkenntnisse in Arrestsachen. [146.](#) — in wiesfern sie gegen Bauverbote statt findet. [149.](#) — wo sie nicht statt findet. [128.](#) [129.](#) — hat in wechselrechtlichen Verurtheilungen keine aufschiebende Wirkung. [165.](#) — Siehe auch Oberappellationsgericht. [250.](#) [263.](#) ic.

Appellations- oder Schöfengericht. Sitzungen. [117.](#)

Verfahren bey demselben. [121.](#)

Armen- Stiftungen. Siehe Milde Stiftungen.

Armatur- und Equipirungsstücke. Verbot sie zu kaufen oder darauf zu borgen. [48.](#)

Arrestgesuche, sind bey der competenten Behörde anzu bringen. [133.](#) — werden auf Kosten und Gefahr des Imploranten erkannt. [134.](#) — förmliche und provisoriische. [135.](#) — von Hiesigen gegen Fremde. [138.](#) — von Fremden gegen Fremde. [139.](#) — Dergleichen gegen Hiesige. [140.](#) — auf Gekündigte, die sich in den Händen dritter befinden. [141.](#) — Strafe der frevelhaften. [145.](#)

Arrest- und Verbotsanlegungen. 133. — Verfahren bey provisorischen. 136. — deren Bestätigungs- gesuche. 137. — deren Aufhebung gegen Caution. 145. 148. — Beschränkung der desfallsigen Vorschriften. 150.

Arrestsachen, wann solche summarisch zu behandeln. 120.

Aufhebung einiger Gesetze aus dem Zeitraume von 1806 bis 1816. 3. 96.

Ausbleiben auf Citation oder Decret bewirkt ein Präd- judiz. 130.

Aufrufgebühren — sind beybehalten. 193.

Ausssteller eines Wechsels. 152.

Auszüge aus Handels- und Handwerksbüchern, in wiefern sie eine Forderung begründen. 138.

Bankhalter. Siehe Hazardspiele.

Bau-Statut (bisheriges) bleibt provisorisch in Kraft. 98.

Bauverbote. Verfahren dagey. 146. — können nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt werden. 147. Um Bestätigung der provisorischen muß in der nächsten Gerichtssitzung nachgesucht werden. 147. Strafe der dagegen handelnden. 149. Nachtheile der frevelhaft impetrirten. 150.

Bauverbot-Sachen — sind summarisch zu verhan- deln bey der Stadt-Ger. Commission. 121. Güte- versuche darin. 148.

Befugnß zur gerichtlichen Vertretung. 124.

Beibehaltung einiger früheren Gesetze. Siehe Gesetze. Beilagen bei gerichtl. Schriftsäcken, wie solche eingurichten. 126.

Beklagte im Wechselprozeß. 153. 154-157.

Bescheinigungsmittel der Forderungen bei Arrestge- schen. 138.

- Besitzveränderungen von Immobilien — damit verbundene Umschreibung, Gebühren &c. 197 u. folg.
- Beweisfristen, siehe Fristen.
- Beweis- und Gegenbeweisführung. 130.
- Billets à ordre werden den Wechseln gleich geachtet. 151.
- Branntweinbrennerey. Jährl. Taxe davon. 192.
- Brennholz. Abgabe davon. 192. 195. 216.
- Brückengeld, von fremden Kutschern und Reisenden zu entrichten. 87.
- Bürgerzoll von eingehenden eignen Gütern am Fahrthor ist aufgehoben. 55. — Desgleichen der an den Landthoren von Lohnkutschern, Kärcbern und Ackerbegüterten erhobene. 95.
- Caution wegen Arrestaufhebung. 145. — wegen Aufhebung von Bauverboten. 148. — Wann deren Aufhebung in Wechsellagsachen statt findet. 159. — In Frachtfreitigkeiten. 165.
- Chausseegeld. Erhebungs-Tarif. 182.
- Chaussee-Deputation. Deren Geschäfte sind dem Bauamte übertragen. 93.
- Competenz des Ober-Appellationsgerichts. 233.
- Concursprozeß hebt das Wechselprozeßverfahren auf. 162.
- Consistorium, evangel. reformirtes. Verordnung über dessen Bildung und Geschäftskreis. 183 und f.
- Consumptionssteuer-Tarif. 192.
- Contract wegen Handlungs-Societät. 195.
- Criminalfälle. Verfahren darin. 123.
- Criminalprozeß. Dessen Gang beym gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht. 274.

- Kuratelamt. Dessen Sitzungen. 117. 119. Hat sum-
marisch zu verfahren. 120.
- Defraudationsstrafen. 56. 172. Bey Umgehung des
Stempelpapiers. 218.
- Deposition in Frachtstreitigkeiten. 165.
- Diaconen, siehe Kirchenvorstände.
- Dienst-Instructionen für Subalternbeamten (die bis-
herigen) sind definitiv beibehalten, mit Vorbehalt
der den Aemtern zustehenden Mehrung und Min-
derung. 99.
- Diffessions-Eid des Wechselbeklagten. 155.
- Dispensationsgesuche von kirchlichen Vorschriften der
Reformirten. 187.
- Doppelt-Zoll (während der Herbstmesse) von Spe-
ditions- und Transitgütern, ist aufgehoben. 171.
- Duplic und Replik im Wechselpreß. 156.
- Ehe-Klagsachen protest. Eheleute. Der Kläger hat
der Klage zugleich Bescheinigung des vergeblich
gewesenen Güteversuchs beizubringen. 127. —
wegen böslicher Verlassung. 131. — Güteversu-
che bey den Reformirten darin. 188.
- Eidesleistungen bei Christen. 152. — bei Juden.
153. S. a. Diffusions-Eid.
- Einquartierungskosten, wie solche von Pächtern in
Anschlag zu bringen. 51.
- Einreden, zulässige, des Wechselbeklagten, und Replik
dagegen. 156 und folg. — unzulässige. 158.
- Einsprachen gegen aufzuführende Wägen Anderer. 149.
- Eisenwaaggebühr (eine Abgabe) ist aufgehoben. 55.
- Equipirungsstücke der Militärpersonen. Siehe Arma-
turstücke.
- Erben eines Wechselschuldners. 162.

Erbrecht bei liegenden Gütern, enthebt von Währungsgebühren. 205.

Execution im Wechselprozeß. 161. Aufhebung derselben. 162. Deren Beschränkung. 162.

Feldjäger und Feldschützen, seit 1820 vereinigt unter dem Polizeiamt. 91.

Feldfrevel; dergleichen ist auch das Stoppeln. 42. — Deren Bestrafung. 91.

Feldpolizey; Section des Polizeiamts besorgt einen Theil der Function des vormal. Ackergerichts. 90.

Fiscal vertritt in Straf- und Confiscationsfällen die Aemter und Stadtrechte vor dem Appellationsgericht. 122.

Flur- und Lagerbücher, deren Führung ist mit der Transscriptionsbehörde verbunden. 201.

Forst- und Jagdfrevel-Ordnung (von 1807), besteht fort. 98.

Frachtfahrerstreitsachen. 121. Verfahren darin. 164.

Fristen in gerichtlichen Handlungen deren Bestimmung und Dauer. 128. — Beweis- und Gegenbeweisfristen. 129. — Vierundzwanzigstündige, im Wechselprozeß, sind präclusiv. 153. 154. — Bei dem Verfahren vor dem Ober-Appell. Gericht. 261.

Geburten und Verehelichungen sind dem Kirchenbuchführer unverweilt anzugezeigen. 48. — Die dessfällige Verordnung von 1814 ist aufgehoben: 3. Gemeindevorstand, kirchlicher. 173.

Geometer der Stadtgemarkung, dessen Function. 92. 199.

Gerichtscommission. Siehe Stadtgericht.

Gerichts-Competenz, bei Arrestgesuchen. 133. — in Wechselklagen. 151. — in Frachtfahrerstreitsachen. 164. — Siehe auch Competenz.

Gerichtsserien. 118.

Gerichtsordnung, neue. 111. — Provisorische des gemeinschaftl. Ober-Appell. Gerichts. 231.

Geschäftsgang bei dem gemeinschaftl. Ober-Appell. Gericht. 253.

Geschworene (der Handwerker), dürfen an Gesellen keine Kundschäften ausfertigen. 38. Sollen ferner Gesellenbücher führen. 39.

Gesellen. Siehe Handwerksgesellen.

Gesellenbücher. 39.

Gesetz, allgemeines (vom 23. Decemb. 1817. 3. — vom 30. Decemb. 1819). 96.

Gesetze. Aufhebung oder Beibehaltung einiger aus dem Zeitraum von 1806—1816. 3, folg. 96.

Giranten — in Wechselklagen zu befolgende Ordnung, in deren Auswahl. 152.

Grundzinsenablösung. 99.

Güteversuche, bey Arrest-Erkenntnissen. 134. — in Bauverbotsachen. 148. — in Eheklagsachen. 188. — in Rechtsstreitigkeiten 127.

Güter, siehe Waaren.

Gutsherren — haben die Kriegskosten mit den Pächtern gemeinschaftlich zu tragen. 50.

Handwerksgesellen sollen Wanderbücher erhalten. 38. — Sollen in die Gesellenbücher eingetragen werden. 39.

Handels-Assessoren, deren Buziehung. 160.

Handlungssocietäts-Schließungs- oder Trennungs-Contracte zahlen Stempeltaxe. 195.

- Handwerksmeister haben den Geschworenen von den angenommenen Gesellen die Anzeige zu machen.
39. — Sind auf ein Maximum in der Gesellenzahl nicht mehr beschränkt. 168.
- Haus-Arrest. Wann solcher statt findet. 145.
- Haus-Epopulation. Siehe Trauungen.
- Haustaufen in der reform. Gemeinde, deren Gestattung hängt vom evang. reform. Consistorium ab. 187.
- Hazardsspiele sind verbeten; neue desfallsige Verordnung. 102. — Strafen von deren Unternehmer, Bankhalter und Theilnehmer. 103. 104.
- Hebammen haben die Geburten anzugeigen. 47.
- Hunde-Zare. 195. Strafe der Umgehug derselben. 220.
- Hypothekenbuchführer. Tarrolle für dessen Amtstätigkeiten. 53. — Dessen und dessen Adjuncten Geschäftskreis. 92. 199.
- Hypothekenwesen. Verordnung darüber. 197.
- Immobilien-Gebühren bey deren Veräußerungen. 197.
- Insäze, deren Transscription. 197.
- Insatz-Behörde. Siehe Transscriptionen.
- Insatz- u. Restkaufschillings-Sachen — sind summarisch zu verhandeln bei der Stadtger. Commission. 121.
- Instruction (die von 1809) für die Schultheissen und Gerichte sämmtlicher Stadtdorfschaften bleibt prosvisorisch beibehalten. 98.
- Judengemeinde (hiesige) besteht in ihren bisherigen Verhältnissen fort. 98.
- Inventarien, gerichtliche, ihre Einrichtung und Form. 166.
- Justizämter. Siehe Stadamt und Landamt.
- Kartenstempel-Abgabe, besteht auch ferner. 194.

- Kinder aus gemischten Ehen, deren Religionsbestimmung. 98.
- Kirchen- u. Schuldiener der evangel. reform. Gemeinde sollen auch das hiesige Bürgerrecht auswirken. 185.
- Kirchenvorstände der evangel. luther. Gemeinde, deren Bildung, Wahl &c. 174.
- Klagsachen der Jahre 1813 und 14, noch nicht erledigte, Verfahren darin. 127.
- Kohlen. Abgabe davon. 195. 217.
- Korn-Amt, wird der Stadt-Cämmerey incorporirt. 93.
- Kriegsabgabe von einigen Handlungartikeln ist aufgehoben. 55.
- Kriegsauslagen, außerordentliche, bestehen fort. 215.
- Kriegslasten-Ausgleichung zwischen Gutsherren und Pächtern. 50.
- Kriegsführern, wie solche anzuschlagen. 50.
- Kriegsschulden-Tilgung. 215.
- Kutscher, fremde. 87. 109.
- Kundschaften der Handwerksgesellen sind abgeschafft. 58.
- Land-(Justiz)-Amt. 118-120.
- Land-Steuerwesen. 98.
- Laternengeld (erhöhtes) ist ferner zu entrichten. 194.
- Legate, hinsichtlich der Währschafts- und Transcriptionsgebühren. 205.
- Lehnkutscher. Siehe Lohnkutscher.
- Leinenwaaren, deren Abgaben sind herabgesetzt. 279.
- Liegende Güter. Siehe Immobilien.
- Liniens-Militär, dessen Reglements von 1806—1816 bestehen fort. 98. s. a. Armaturstücke.
- Localbesichtigungen in Baustreitigkeiten. 148.
- Lohnkutscher und Pferdeaussteiber. Verordnung zu deren Gunsten. 208.

- Lottoverbote. 98. 102.
Lutherischer Gemeinde Kirchen-Vorstand. 173.
Meineid des Beklagten im Wechselprozeß. 156.
Milde Stiftungen, 98.
Militär, siehe Linien-Militär.
Nachtwächter, deren erneuerte Instruction. 33.
Nebenstempel-Taxe. 195. 219.
Normen, zu beobachtende, nach Einführung des gemeinschaftlichen Ober-Appell. Gerichts der freien Städte. 227.
Ober-Appellationsgericht, gemeinschaftliches, der vier freien Städte, dessen Errichtung und dahier zu beobachtende Normen hinsichtlich dessen. 227. — Provisor. Gerichtsordnung für dasselbe. 231. Dessen Eröffnung. 281.
Pächter, hinsichtlich zu tragender Kriegslasten. 50.
Personalarrest, der Impetrant hat die Unterhaltungskosten des Impetraten von Woche zu Woche vorzulegen. 142.
Pferdeausleihen, siehe Lohnkutscher.
Pferdetaxe. 195. 218.
Pflastergelds-Erhebung von fremden Kutschern &c. 87.
Polizeyamt, damit verbundene Feldpolizen, s. Ackergericht.
Präjudiz in Rechtsstreitigkeiten. 150. In Bauverbots-Sachen. 149.
Procuratoren beym Ober-Appell. Gericht. 245. 260.
Protest, siehe Wechsel.
Prozeßgang bey hiesig. Gerichten, siehe Gerichtsordnung. 111. — Beym gemeinschaftlichen Ober-Appell. Gericht. 227.
Prozeßordnung vom 30. Dec. 1819. 112. — in Bezug auf das gemeinschaftl. Ober-Appell. Gericht. 227.

- Proceßordnungen, ältere, sind im subsidium bestä-
tigt. 116.
- Prüfung der Candidaten des Prediger-Amts in der
reformirten Gemeinde. 186.
- Real-Arrest, bey welchen Gegenständen derselbe nicht
statt findet. 143.
- Real-Arrest-Gesuche wider Abwesende. 141.
- Recognition im Wechselprozeß. 153. 154.
- Rechtsmittel, wenn es gegen ein richterl. Erkennt-
niß eingelegt worden. 129.
- Reformirtes (evangel.) Consistorium. 183. und folg.
- Rentengebühren von Speditionsgütern. 171.
- Replik im Wechselprozeß. 156.
- Restitution, wo solche statt findet. 128. 129. — ge-
gen versäumte Fatalien. 131.
- Restkauffschillings-Contracte. Verordnung darüber.
197. 209.
- Revision, ist nicht als Appellation zu betrachten. 228.
— Wann solche der Appellation an das Ober-
Appell. Gericht vorgehe. 229.
- Rügegericht in Feldfrevelsachen wird durch die Ple-
naristung des Stadtamts gebildet. 91.
- Salzaccis. 195. Verordnung darüber. 221.
- Schenkung unter Lebenden, enthebt von Währschafts-
gebühren. 205.
- Schößengericht, dessen Sitzungen. 127. Verfahren
bei demselben. 121.
- Schulen, hiesige deutsche, Consistorial-Verordnung
deshalb. 6.
- Schultheißen, deren bisherige Instruction ist provi-
sorisch beibehalten. 98.
- Schuldenwesen hiesiger Stadt. Abgaben desfalls. 195.

- Schriftsäze, bei hiesigen Gerichten einzureichende,
deren Form und Einrichtung. 125.
- Schwangerungssachen sind summarisch zu verhandeln
bei der Stadt-Ger. Commission. 121.
- Schwangerschaften unehelicher Dienstmägde sind der
Polizey anzugezeigen. 30. Aufhebung der dessfall-
sigen Verordnung von 1811. 4.
- Speditionsgüter, deren Abgaben sind vermindert.
170.
- Spiele, verbotene. 102.
- Spoliensachen sind summarisch zu verhandeln bei der
Stadt-Ger. Commission. 120.
- Sponsaliensachen sind summarisch zu verhandeln. 121.
- Stadtamt, ist auch Rügericht in Feldfrevelsachen. 91.
Dessen Sitzungen. 118. — Hat summarisch zu
verfahren. 120.
- Stadt-Gämmerey, zur Verwaltung des städtischen Im-
mobilien-Eigenthums. 93.
- Stadtgericht, ordentl. Sitzungen. 117. außerordentl.
Sitzungen. 118. Verfahren bey demselben. 121.
- Stadtgerichts-Commission. 117. 119. Summarisches
Verfahren bey derselben. 120.
- Stadtschulen, siehe Schulen.
- Stadtverwaltungs-Aemter, siehe Aemter.
- Stadtwaaggebühr von allen hereinkommenden, nicht
transfuzierenden, Waaren. 56.
- Stadtwaaggeld (erhöhtes) von Commissionsgütern ist
aufgehoben. 55.
- Stempelabgaben. 195. 219.
- Stempelpapier. 218. — der bey dem Ober-Appellat.
Gericht einzureichenden Schriften. 244.
- Steuergesetz. 291.

Stiftungen, milde; die dafür gegebene Verwaltungsgesetze aus dem Zeitraum von 1806 — 1816 bestehen fort. 98.

Stoppeln, das, bleibt ferner verboten. 40. Aufhebung des früheren dessfallsigen Verbots. 3:

Strafe der Beherberger unehel. Geschwängerter. 32.

— der Defraudanten. 56. — der frevelhaft ausgewirkten Arreste. 145. — der wider Bauverbote handelnden. 149. — der Hazardspielunternehmer und Theilnehmer. 103. — des Lotto-collectirens. 105 und der Einseßer 102. — des Ungehorsams gegen Decrete und Citationen der Gerichte. 130. 131.

Straf- und Confiscationsfälle administrativer Behörden. 122.

Summarisch zu verhandelnde Gegenstände bey der Stadt-Ger. Commission. 120.

Tarif des Chausseegeldes. 183. — für die Stadtwaagegebühren. 57. — der Leinenwaaren. 279.

Tarationen der Mobilien. 166.

Taxe (jährliche) vom Braintweinbrennen. 192.

Tarrolle für den Hypotheken-Buchführer. 53.

Termine, sind præclusiv im Wechselproceß. 153. S. a. Fristen.

Theater-Pensionsfond darf Geld auf hiesige gerichtl. Insähe ferner anlegen; hat dagegen alle öffentl. Leistungen mitzutragen. 46.

Theilungs-Recesse. 124.

Transithandel. Erleichterung desselben von Abgaben. 170.

Transcription der Immobilien. Verordnung darüber 197. S. a. Hypothekenbuchführer.

G. u. St. S. 21 Jahrg.

Tratten, siehe Wechsel.

Erwungenen im Hause sind dem Kirchenbuchführer anzugeben. 48.

Ungehorsam gegen Verladungen und Decrete. 130.
154.

Verjährung, des Besitzstandes enthebt von Währschaften. 204. — eines trassirten Wechsels. 159. — der Ufo- und Vistaabrieße. ibid.

Verwalter und Vorsteher von Corporationen. 131.

Wieh- Kauf- und Tauschhandel sind dem Wiehschreiber sogleich anzuzeigen. 44.

Vollmacht in Wechselklagen. 153. 154.

Wormunder, deren Bestrafung in Fällen des Ungehorsams. 131.

Vorstand, kirchlicher, der evang. luther. Gemeinde. 173 und folg.

Waaren, alle herein kommende müssen Stadtwaaggebühr entrichten. 55. Speditions- und Transitgüter aufgenommen. 170.

Währschaften, Verordnung darüber. 197.

Währschaftsgelder — Abgabe. 193. 203.

Währschaftskosten sind von beiden Theilen gemeinschaftlich zu tragen. 204.

Wahl evang. luth. kirchl. Gemeinde - Vorstände, was dabei zu beobachten. 174 und folg.

Wanderbücher (statt der Kundenschaften). 38. 39.

Wechselbescheid. Dessen Vollstreckung. 161.

Wechseldocumente sind der Wechselklage beizufügen. 152.

Wechselklage, Begründung derselben. 151.

Wechselproceß - Verfahren. 151 - 163. — Incidenzpunkte, wo es aufhört 155. 157. 158. — Dessen Aufhebung. 162.

- Wechselprotest, wann solcher im Originale beizufügen. 152.
- Wechselfallsachen werden summarisch verhandelt bey der Stadtgerichts-Commission. 120.
- Wechselstempel-Abgabe. 196.
- Wettcomptoirs, deren Verbot. 98. 102. Darauf gesetzte Strafe. 106.
- Wirkung des Ungehorsams gegen gerichtliche Tituli-
nen. 130.
- Zahlenlotterie, siehe Lotto.
- Zeugenverhöre (gerichtliche). 132.
- Zeugnisse an Handwerksgesellen, behufs ihres Wan-
derbuches. 39.
- Zinsenvergütung, bey protestirten Wechseln. 161. —
in Depositionsfällen. ibid.
- Zusammenschmelzung einiger Stadt-Verwaltungsbäm-
ter. 88.
-



~~Canceled~~

MAR '71 H

~~Canceled~~

36-107582

